2°
Ded.
256
2° Ded 256
3550.

Nachtrag
Zu
dem Fünfften Capitel
Der
Fürstlich-Hochstifft Fuldischen
festgegründeten
INFORMATION
In kurtzem Begrieff
vorstellend
Was post insinuatum Mandatum S. C. & publicatas
Sentientias Camerales
So dan
Nach würcklich darauff erkennt, auch richtig insinuirtem Mandato de Exequendo Fürstlich Sachsen Weimar-Eisenachischer Seiths in dem Fuldischen Erb-Amt Fischberg an Thätlichkeiten weiters außgeübet worden.

FULDA/
Gedruckt im Jahr 1743.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Welcher gestalten bereits unterm 16ten Septembris des abgewichenen 1741. Jahrs von einem höchst-preißlichen Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht in Sachen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Fulda gegen des Herrn Hertzogs zu Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. ein gerechtestes Mandatum de abducendo milite, restituendo ablata &c. S. C. erkennet / auch wie das darüber einsweilen gefertigte an sich höchst-respectirliche Attestatum Camerale so wohl bey Hochfürstl. Regierung zu Eisenach als der zu Kalten-Nordheim subsistirenden Hochfürstlichen Weimar-Eisenachischen Commission den respectivè 30ten Septembris und 3ten Octobr. d. a. behörend insinuiret worden / solches ist ab der Anlag Informationis sub Nro. 128. ab denen daselbst folgenden adjunctis aber des mehreren zu ersehen gewesen / mit was erstaunlicher Verachtung der höchsten Reichs-Justitz facta factis cumulirt, und alles mit äusserster Gewalt hinauß getrieben worden.

Die Umstände damahliger Zeit hat man Hochfürstl. Weimar-Eisenachischer seiths zu Begünstigung seines unerlaubten Vorhabens die bequemste erachtet/ soches auch teste eodem adjuncto Nro 128. und sonsten an anderen stellen außdrücklich erkläret/ daß man also hohen leidenden Theils seine Zuversicht auff die jenige Zeit zuruck nehmen müssen / wo dergleichen onstatthaffte Außflüchten und Absichten von selbsten cessiren würden.

Diesem allem zuwieder hat sich hingegen leider! in der That ergeben / daß eben so wenig Achtung auff das hiernechst in solenner Form expedirt forthin den 7ten und 9ten Martii des 1742. Jahrs zu Eisenach und Kalten-Nordheim ritè insinuirte Mandatum S. C. als die hierauff weiters unterm 3ten Septembris und 20ten Decembris ejusdem anni ergangene zwey Paritorie-Urthel/ so dan das endlichen unterm 6ten Februarii dieses lauffenden 1743. Jahrs an des Ober-Rheinischen Creyses außschreibender beyder Herren Fürsten Churfürstl. Gnaden und Durchl. erfolgte Mandatum de exequendo geschlagen worden / oneracht et dessen Insinuation zu ihrer behörenden Würcklichkeit gediehen / welches die hierbey gefügte Copiæ und Extractus Mandatorum, Sententiarum, Relationum, Instrumentorum Notar: und pflichtmäßiger Commissarischer Berichten ihres wahren Innhalts breiter besagen.

Wie sehr nun durch die immer fort außübende gewaltsame zu keiner Zeit zu justificiren stehende

That-

Thathandlungen / excessen und insolentien der gegen Ihro Kayserliche Majestät und das höchst-preißliche Cammer-Gericht unterthänigst schuldigst tragende Respect verletzet, Ja der höchsten Reichs-Justitz auff eine höchst ärgerliche Weiß / so zu sagen / der empfindlichste Trutz gebotten worden / solches ist eine ex sequenti factorum serie von selbst offenbahr erscheinende Sach / daß es also zu deren weitern Vorstell- und Außführung das geringste Wort ferner zu sprechen ein überfluß seyn dörffte.

Num. 1.

Copia Mandati S. C. in Camera Imperiali sub 16. Septemb. 1741. decreti, 26. Febr. 1742. expediti, 7mâ & 9nâ Martii ejusdem anni ritè insinuati cum Relatione Nuntii.

WIr Carl der Siebende von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien und Böheimb König / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltz-Graff bey Rhein / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / und Land-Graff zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Durchlauchtig Hochgebohrnen ERNST AUGUST Hertzogen zu Sachsen Weymar / Julich / Cleve und Berg / Land-Graffen in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / Ober- und Nieder Laußnitz / Unserm lieben Oheimb und Fürsten / wie auch denen Ehrsamen und gelährten Unsern und des Reichs lieben Getreuen zu Dero Liebden Regierung verordneten Cantzlarn und Räthen / so dan der Eisenachischen Regierungs-Assessori Dri. Göckel und Obrist-Lieutenant Stang Unser Gnad und alles Guts. Durchlauchtig-Hochgebohrner lieber Oheimb und Fürst / auch Ehrsame / Gelährte / liebe Getreue! Was an Unserem Kayserl. Cammer-Gericht Anwaldt des Ehrwürdigen Unsers und

des Reichs Lieben Andächtigen AMANDI Abbten des Stiffts-Fulda/ der Römischen Kayserin unserer freündlich geliebten Gemahlin Ertz-Cantzlars unterthänigst klagend vor- und angebracht / solches ist ab beykommenden Supplicationen und darin angezogenen Bey- und Neben-Anlagen sub Nro 1. & Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. & P. inclusivè mehrern Inhalts zu vernehmen. Wan nun hierauff dieß unser Kayserliche Mandatum de abducendo Milite, restituendo ablata, refundendo omne Damnum cum expensis, & reponendo omnia in pristinum statum, neque ampliùs in possessione quietâ Jurisdictionis territorialis & perceptionis quorumcunque redituum hucusque perceptorum turbando, sed viâ Juris procedendo S. C. mittels am 16ten Septembris jüngsthin ertheilt- heüt Dato aber expedirten Decrets erkant worden.

Hierumb so gebiethen Wir Dr. Liebden und Eüch Mit-Beklagten von Römisch-Kayserlicher Macht / und bey Pœn zehen Marck Löthigen Goldes / halb in unsere Kayserliche Cammer / und zum anderen halben Theil klagender Sr. Andacht ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit Ernstlich und wollen / daß dieselbe die ins Amt Fischberg Commandirte Trouppen Angesichts dieses wieder abführen / und des Fürstens von Fuld And. und Dero Hochstifft alles thätlich Hinweggenommene restituiren / ingleichen allen und jeden Deroselben durch diese gewaltsame Befehdung und militarischen Uberzug verursachten Kosten und Schaden ersetzen / den auffgerichteten neüen Galgen demoliren / und das vorige Hochgerichts-Zeichen wieder her- und überhaupt alles wieder in vorigen ruhigen Stand stellen / klagenden Fürstens von Fulda And. auch in dem ruhigen Besitz Dero Lands-Herrlichen Jurisdiction und aller biß hiehin genossenen Einkünfften und Gefällen weiter nicht beeinträchtigen / sondern sich / falls Dr. Liebden und Ihr an des Fürstens von Fulda And. und Dero Hochstifft einigen Anspruch und Forderung zu haben glauben mögten / an dem Weege Rechtens ersättigen sollet / deme also gebührend nachkommen / als lieb seyn mag / vorangetrohete Pœn zu vermeiden. Daran geschicht Unsere Ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden dabeneben Beklagte Dr. Liebden und Eüch Mitbeklagte / von Römisch-Kayserlicher Macht auch Gericht- und Rechts-wegen hiemit auff den dreyßigsten Tag / den nächsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses / deren Wir Dr. Liebden und Eüch zehen vor den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten / und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen / peremptoriè oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach / durch gevollmächtigte Anwälde an diesem Unserem Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserlichen Gebott alles seines Inhalts geziemend gelebt sey / oder wo nicht / alsdan zu sehen und hören / Dr. Liebden und Eüch in vorgemeldte Pœn gefallen seyn / mit Urtheil und Recht sprechen erkennen und erklähren / oder aber beständig erhebliche Ursachen und Einreden / warumb solche Erklährung nicht geschehen solle / in Rechten ge-

bühr-

bührlich vorzubringen, und endlichen Endscheids darüber zu gewarten.

Wan Deine Liebden und Ihr kommen und erscheinen, alsdan also, oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auff gegentheiliges Anruffen und Erforderen, hierin im Rechten mit gemeldter Erkäntnuß, Erklährung und anderem gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach dieselbe sich, und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des Heil. Reichs-Stadt Wetzlar den Sechs- und zwantzigsten Tag Monaths Februarii, nach Christi unseres lieben HErrn Geburth im Siebenzehen Hundert zwey und Viertzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Ersten, des Böheimischen auch im Ersten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

L.S.

Friederich Wilhelm Ruding Ltus
Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter Mppr.

Collat. C.H.F. Bolles Kayserl. Cammer-Gerichts Protonotarius Mppr.

Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Handschrifft.
CARL MECKUS Mpp.

RELATIO NUNTII.

INsinuirt durch mich Johann Albrecht Rappolt, des Höchstpreyßl. Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts geschwohrner Bott bekenne mit dieser meiner Handschrifft und bey dem Eyd, den ich höchstermeltem Collegio deshalben gethan habe, daß ich mich den 7ten Tag Monaths Martii Anno 1742. Vormittags nach 11. Uhr in Eisenach auff der Hochfürstl. Regierung habe eingefunden, und allda kam vor mich der Herr Cantzley-Diener Nahmens Leinhoß, welchem ich meldete, daß ich ein Kayserliches Mandatum in Sachen von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Fuld, contra Ihro Hochfürstl. Durchleucht den Herrn Hertzogen zu Sachsen-Weymar an die Hochfürstliche Regierung zu insinuiren hätte, so sagte obgemelter Diener, er wolte es melden in der Regierung, alsobald kam ermelter Diener wieder aus der Regierung und

sagte, er müsse es dem Herrn Geheimen Rath melden Nahmens Gärtner, und kam wieder, und gieng in die Session, nach diesem kam der Hr. Regierungs-Secretarius Nahmens Eckart, welcher mich mit ihm in die Cantzeley nahm, zu insinuiren, und fragte was ich hätte, ich sagte, daß ich ein Kayserliches Original-Mandat hätte, so insinuirte ich ihm die Sache, nemblich mit Vorzeigung des Kayserlichen Originals, eine gleichlautende Copey mit zwey Supplicationen, und sämbtliche Neben- An- und Beylagen sub Nro 1. & Liter. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. & P. inclusivè, so bald ich es insinuiret habe gehabt, so nahm obgemelter Secretarius das Original, und die Copey, und gieng in die Session, und collationirte es, und kam wieder und fragte nach meinem Nahmen, und durchsuchte die Sache, von den Nr. und Liter, und schriebe alle Stücke auff, als er alles durchsehen, und völlig gantz gefunden, so sagte er, es ist recht, und gab zur Antwort, ich wünsche ihm ein glückliche Reyß, das war die Antwort.

Zweytens, Bekenne ich bey obgemeltem Ayd, daß ich mich den 9ten Tag obgemelten Monaths des Mittags 12. Uhr in Kalten-Northeim bey dem Herrn Commissarius Herrn Assessor Nahmens Göckel in seinem Zimmer angetroffen, und ihme unter Augen verkündiget, und ihme angedeütet, wie daß ich ein Kayserliches Original-Mandat in Sachen von Ihro Hochfürstliche Gnaden von Fuld, contra Ihro Hochfürstl. Durchleucht Herrn Hertzogen zu Sachsen Weymar, an Herrn Commissarius, wie auch in Nahmen des Herrn Oberst-Lieutenants von Stang zu insinuiren hätte, nemblich mit Vorzeigung des Kayserlichen Originals ein gleichlautende Copey, welches er auch angenommen, und habe ihn gebetten, der Herr Commissarius mögte den Herrn Oberist Lieutenant beruffen, damit sie zugleich das Original und die Copey collationireten, so gabe er mir zur Antwort, er wäre Commissarius, und habe dieser darin nichts zu befehlen, und satzte sich und schriebe meinen Nahmen auff, und fragte mich, wan die Siegel gekommen wären, ich sagte ohngefähr 11. Tag, und ich zeigte ihm also auch mein Geleits-Brieff und die Cantzley-Schrifft wegen noch nicht verfertigt gewesenen Schilten, und collationirte das Original nebst der Copey, darnach gab er mir das Original wieder, und ich sagte, ich wolle es dem Herrn Oberst Lieutenant von Stang wenigstens zeigen, so schlug er es mir ab, mit dieser Antwort, und sagte noch einmahl, er wäre Commissarius, und wie er von seinem Herrn instruirt und angeordnet werde, müste er seinem Befehl nachleben, und gab mir zur Antwort, es ist gut.

Drittens, Bekenne ich mit obgemeltem Ayd, nachdem ich nun obstehende Verrichtung der Hochfürstlichen Commission zu Dermbach überbracht, daselbst mir aber angedeütet worden, daß ich ohnerachtet dessen, was Herr Assessor Göckel oben erwehnet, dem Herrn Oberist Lieutenant von Stang das Mandat insinuiren, und also nochmahlen nacher Kalten-Nordheim verfügen solte, so bin ich den Tag darauff nemblich den 10ten

dieses

dieses abermahlen dahin gegangen / und gedachten Herrn Oberist Lieutenant von Stang das Original, wovon die obengemelte Commission von dem Original-Mandat eine gleichlautende Copey hat abschreiben lassen/ ihme Herrn von Stang zu insinuiren / und mich alda in seinem Quartier durch sein bey sich gehabte Ordinantz melden lassen/ so liesse er mich in sein Zimmer kommen / so verkündigte ich ihm unter Augen diesen Kayserlichen Process mit Vorzeigung des Kayserlichen Originals eine gleichlautende Copey zu insinuiren / und erwehnte ihm auch zugleich / wie daß ich gestern schon dem Herrn Commissarius Göckel hätte im Nahmen des Oberist Lieutenants von Stang nebst Vorzeigung des Kayserlichen Originals ein gleichlautende Copey insinuiret / worin ich deswegen abgeschickt als geschwohrner Bott ihme das Kayserliche Original, worüber die gleichlautende Copey insinuiret worden / bey dem Herrn Göckel zu zeigen / und mögte er diese gleichlautende Copey zu seiner Nachricht annehmen / so gab er mir zur Antwort / es ist gut / daß ihr mir das Original habt zeigen wollen / er hätte mit den Rechts-Sachen nichts zu thun / er nehme sich der Sachen nichts an / er wäre nur hier seinem Herrn auffzuwarten / was er befehlen thäte.

So alles geschehen im Jahr / Monath / Tag / Stund und Orth / wie oben stehet.

Num. 2.

Copia Sententiæ in Camera Imperiali publicatæ 3tiâ Septembris 1742.

In Sachen Herrn AMANDUS Abbten und Fürsten des Stiffts Fulda Klägern Eins- wieder Herrn ERNST AUGUST Hertzogen zu Sachsen Weymar beklagten andern Theils / Mandati de abducendo milite, restituendo ablata, refundendo omne damnum cum expensis, & reponendo omnia in pristinum statum, neque ampliùs in possessione quietâ Jurisdictionis Territorialis & perceptionis quorumcunque redituum hucusque perceptorum turbando, sed viâ juris procedendo S. C.

Ist die durch Lt. Weylach unterm 26ten Jun. 4ten Jul. und 22ten Aug. A. C. übergebene extrajudicial Handlungen ad Acta judicialia zu registriren verordnet / darauff sein der Declaration Pœnæ und Mandati de exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen / sondern Doctor Zwirlein, der Exceptionum fori declinatoriarum und übrigen ohnerheblichen Einwendens / wie auch des durch denselben / Doctor Goy, und Dr. Besserer beschehen Interventions-Gesuchs ohngehindert - glaubliche Anzeige zu thun / daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayserl.

Mandat, alles seines Inhalts, gehorsamlich gelebt sey, Zeit eines Monaths pro termino & prorogatione von Ambts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß sein Herr Principal jetzt alsdann, und dann als jetzt in die Pœn berührtem Mandat einverleibt, erklärt, fernere Process auch erkannt, daß derselbe seinem Herrn Gegentheil die Gerichts-Kosten, derentwegen auffgelauffen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn solle, jedoch wird Dr. Goy, Dr. Besserer, und Dr. Zwirlein Herren Principalen ihre angezeigte Intervention in separato gehörigen Orts ein- und auszuführen frey gestellt.

Dann ist Lt. Weylach, was er auf den Punct des Fischens in der Felda biß an das Dorff Fischbach an die so genannte Creutz-Wand in besondere zu handlen vermeinet, ebenmäßig Zeit eines Monaths sub Præjudicio angesetzt, und gegen denselben wegen des unterm 13ten Junii A. C. abgehaltenen weitläuffigen Merita Causæ tractirenden Recesses die Straff eines Marck Silber sub pœnâ dupli, & realis Executionis, innerhalb 8 Tagen in den Armen-Säckel zu erlegen, hiemit vorbehalten.

Num. 3.

Copia Sententiæ in Camera Imperiali publicatæ vigesimâ Decembris 1742.

In Sachen Herrn AMANDUS Abbten und Fürsten des Stiffts Fulda Klägern eins- wieder Herrn ERNST AUGUST Hertzogen zu Sachsen-Weymar beklagten andern Theils Mandati de abducendo milite, restituendo ablata, refundendo omne damnum cum expensis, & reponendo omnia in pristinum statum, neque ampliùs in possessione quietâ Jurisdictionis Territorialis, & Perceptionis quorumcunque redituum hucusque perceptorum turbando, sed viâ juris procedendo S. C. Ist Lt. Weylach sein der Declaration pœnæ und Mandati de exequendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Zwirlein ferneren Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayserlichen Mandato, und darauff den 3ten Sept. A. C. eröffneter Paritorie-Urtheil ein Genügen geschehen, Zeit eines Monaths pro termino & prorogatione von Ambts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey ermeldter Urtheil sein endliches Verbleiben haben- und das Mandatum de exequendo ohne ferneres Anruffen aus der Cantzley verabfolgt werden solle. Dann ist Lt. Weylach puncto juris piscandi in der Felda, die gebettene Frist, jedoch nur auf

2. Mo-

2. Monathen von Publication dieser Urtheil anzurechnen / verstattet / und sub Præjudicio angesetzt.

Num. 4.

Copia Mandati de exequendo sine Clausulâ de 6tâ Febr. 1743.

WIr Carl der Siebende von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien und Böheimb König / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltz-Graff bey Rhein / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / und Land-Graff zu Leuchtenberg 2c. 2c. 2c. Entbiethen dem Hochwürdigsten Frantz Georg Ertz-Bischoffen zu Trier / des Heil. Römischen Reichs durch Gallien / und des Königreichs Arleat Ertz-Cantzlarn / Bischoffen zu Wormbs / und Probsten zu Elwangen / Unserem lieben Neven und Chur-Fürsten / So dann

Durchleüchtigstem Carl Theodor Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / Grafen zu Veldentz und Sponheim / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeistern / Unserem lieben Vettern und Chur-Fürsten / Unsere Freundschafft / Freund-Vetterlichen Willen / Huld und alles Guts.

Hochwürdigster auch Durchleüchtigster lieber Neve / Vetter / und Chur-Fürsten!

DEmnach auff das an unserem Kayserlichen Cammer-Gericht ausgangen- verkündt- und reproducirt- in auswärts bemerckter Sach hierbeykommendes Mandatum de abducendo Milite, restituendo ablata, refundendo omne Damnum cum expensis, & reponendo omnia in pristinum statum, neque ampliùs in possessione quietâ Jurisdictionis territorialis & perceptionis quorumcunque redituum hucusque perceptorum turbando, sed viâ Juris procedendo sine Clausulâ, mit darinn angezogenen Supplicationen und angefügten Bey- und Neben-Anlagen sub Num. 1. & Lit. A. usque P. inclusivè gleichfals hieranliegend unterm 3ten Septembris nächst abgewichenen Jahrs / auch des beschehenen

Interventions-Gesuch ohngehindert, eine Paritoria plena, und den 20ten Decembris gedachten Jahrs eine anderweite Paritorie-Urthel ad dictam Sententiam folgenden Inhalts ergangen:

Tenor Sententiæ de 3tiâ Septembris 1742. latæ. vid. supra sub Num. 2.

Tenor Sententiæ de 20mâ Decembris 1742. latæ. vid. supra sub Num. 3.

Und dann bey fernerer Nichtgelebung sothanen Urtheilen und hinterbliebenen Befolgung, endlich dieß unser Kayserliches Mandatum de exequendo sine Clausulâ an heut zu End vermeldten Dato an Ew. Liebden Liebden als des Ober-Rheinischen Creyses ausschreibende Fürsten in Gefolg nachgesetzter Urtheil erkannt, und ausgefertiget worden.

Tenor Sententiæ de 6tâ Februarii 1743. latæ.

In Sachen Herrn AMANDUS Abbten und Fürsten des Stiffts Fuld Klägern eins- wieder Herrn ERNST AUGUST Hertzog, zu Sachsen-Weymar beklagten andern Theils, Mandati de abducendo Milite, restituendo ablata, refundendo omne Damnum cum expensis, & reponendo omnia in pristinum statum, neque ampliùs in possessione quietâ Jurisdictionis territorialis, & perceptione quorumcunque redituum hucusque perceptorum turbando, sed viâ Juris procedendo sine Clausulâ, nunc Executionis. Ist das durch Lt. Weylach gebettene Mandatum de exequendo auff des Ober-Rheinischen Crayses ausschreibende Herren Fürsten erkannt.

Wann dann einmahl recht und billig, Wir auch weniger nicht für uns selbsten geneigt und willig, solche in Recht gefällte Urtheil und Erkantnuß, damit sie nicht vergeblich und ohne Frucht seyn, zu würcklicher Execution zu beförderen. Hierumb so gebiethen wir Ew. Liebden Liebden von Römisch-Kayserlicher Macht, und bey Pœn zehen Marck löthigen Golds, halb in unsere Kayserliche Cammer, und zum anderen halben Theil Jhme Klägern ohnnachläßig zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen, daß dieselbe in sechs Wochen und dreyen Tägen, den nächsten nach Verkündung dieses, ohne Verzug oder verhinderlichen Auffenthalt obangezogenes Unser Kayserliches Mandat, und die darauff gefolgte Urtheilen würcklich exequiren und vollziehen, hierinn nicht säumig, hinterstellig, oder ungehorsamb seyen, als lieb Ew. Liebden Liebden seyn mag vorangeregte Pœn zu vermeiden. Daran geschiehet Unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden dabeneben Ew. Liebden Liebden von be-rührt-Unserer Kayserl. Macht, auch Gericht- und Rechts-wegen hie-mit, daß Dieselbe auff den dreyssigsten Tag ohnmittelbahr nach Endschafft obangesetzter Zeit der sechs Wochen und dreyen Tagen anzurechnen, de-ren Wir Deroselben Zehen vor den ersten, Zehen vor den anderen, Zehen vor den dritten, letzten, und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den näch-sten Gerichts-Tag hernach, durch Ew. Liebden Liebden gevollmächtig-te Anwäldte zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem Unserem Kayserlichen Gebott geziemend gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, Dieselbe in vorgemeldte Pœn gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklähren, oder aber erheb-liche Ursachen und Einreden, warumb solche Erklährung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Endschieds darü-ber zu gewarten.

Wann Ew. Liebden Liebden kommen und erscheinen, alsdann also oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auff gegentheiliges ferne-res Anruffen und Erforderen hierinn im Rechten mit gemeldter Erkannt-nuß, Erklährung und anderem gegen Dieselbe verhandlet und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach dieselbe sich zu richten.

Geben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar den sechsten Tag Monaths Februarii, nach Christi Unseres lieben HErrn Ge-burth im sieben zehen Hundert drey- und viertzigsten, Unserer Reichen: des Römischen in zweyten des Böhmischen auch im zweyten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium.

(L.S.)

Friederich Wilhelm Ruding Ltus
Kayserl. Cammer-Gerichts-
Cantzley-Verwalter Mppr.

Franciscus Elsen, Lt. Kayserl. Cammer-
Gerichts Protonotarius Mppr.

Num. 5.

EXTRACT

Commissarischen Berichts sub Dato Dermbach den 12ten Mertz 1742.

GLeichwie nun auf beschehenes Anmelden des abgeschickt gewesenen Kayserlichen Höchst-Preißlichen Cammer-Gerichts Botten dem Hochgnädig ertheilten Befelch zu gehorsambster Folge das Copeylich erhaltene Mandatum S. C. ferner decopiren- und denen Pfarrern auch Hochfürstlichen Schultheissen ad ulterius publicandum zu Handen stellen lassen, anbey gantz sicher vermuthet, es würde nunmehro die Sach ein anderes Gesicht bekommen, anmit von ferneren Gewaltthaten der Schuldigkeit nach abgestanden werden, so hat man Gegen-Seiths gleichwohlen keinen Anstand genommen, im vorherigen bösen Geleist fortzuschreiten, und andurch zu erkennen gegeben, wie geringe Parition sie gantz verächtlich zu leisten gesonnen seyen; allermassen selbige fürs erstere den an einige Pfarrer abgeschickt gewesenen Ambts-Botten mit zweytägigem Arreſt beleget, selbigem die in Handen gehabte Copeyliche Mandata abgenommen, doch hernachmahls wiederum zuruck gegeben, und mit der vermeintlichen Verwarnung dimittiret, daß sie zwarn nicht verwehren wolten, denen Schultheissen das Mandatum bekant zu machen, nun und nimmermehr aber erdulten würden, daß diese denen Gemeinden einigen Vortrag darab machen thäten; und fürs andere der Schultheis von Ober-Alba (welcher an seinem Tisch das Mandatum für sich gelesen) von einigen Husaren überfallen, und solchergestalten geschlagen worden, daß die eine Seithen gantz blau- und ein zwey Finger dicker Stock in viele Stücker zersprungen ist. Zu Diedorff und Neidhartshaussen waren zwarn die Gemeinden versamblet, geschickt den Innhalt des Mandati zu vernehmen, selbige wurden aber sogleich von denen Weymarischen auseinander getrieben und denen Hochfürstlichen Schultheissen vermeintlich verbotten, bey schwerester Straff denen Unterthanen nichts bekant zu machen, Welcherley dahier zu Dermbach ebener massen sich zugetragen, da bevorab der Schütz in Arreſt genommen, und dessen Ehefrau unter allerhand schärffesten Bedrohung vom Zusammenruffen deren Inwohnern abgehalten worden ist.

Num.

Num. 6.

Copia Protocolli Notar.

Actum Dermbach den 11ten Mertz 1742.

Nachdeme der allhiesige Hochfürstliche Ambts-Bott Heinrich Fladung vorgestern mit einigen Kayserlichen Cameral-Mandaten, um solche Sr. Hochfürstlichen Gnaden respective Pfarrern-Collaboratorn und Schultheißen zu insinuiren, in die Ober-Amts Dorffschafften abgeschickt, zu Fischbach aber in des Schultheis und Creyßers Johann Caspar Gattungs Hauß von denen Weymarischen Soldaten arrestiret, von dar nacher Diedorff zu gefänglichem Logis gebracht und an heüte wieder dimittiret worden ist; Als erschiene besagter Amts-Bott, und zeigte den wahren Zutrag dahin an, daß er bey seiner Ankunfft zu Fischbach in des Schultheißen Hauß von einigen Weymarischen Soldaten wäre arrestirt worden, und zwarn aus Ursachen, weilen nicht nur eine Citation an die Ober-Amts-Schultheißen sondern auch einige Kayserliche Cameral-Mandata, um solche denen Pfarrern ritè zu insinuiren, bey sich gehabt, die Citation und ein offenes Mandat hätten die Soldaten ihme abgenommen, solche nacher Kalten-Nordheim zu dasiger Commissmission - ihn dahingegen nacher Diedorff ins obere Wirthshauß bringen lassen, allwo er eine Nacht, und einen Tag durch drey Soldaten bewahrt, so fort endlich mit Uberreichung der abgenommenen Brieffen wiederum dimittiret worden seye, jedoch hätten ihme dabey anmaßlich anbefohlen, das Mandat niemanden deren Unterthanen bekannt zu machen, dann es wäre ein altes Weesen, welches mit Lomben gefüttert seye.

Gegenwärtiges Protocoll ist dem Amts-Botten nochmahls vorgelesen, und in Gegenwart zweyer Zeügen mit einem Eydschwur bestärcket worden. Actum Dermbach den 17ten Mertz 1742.

In fidem

Johann Marian Schultheis Not. Cæs. specialiter requisitus.

Casper Hamm Sergeant, als erbettener Zeüg.

Johannes Schad, Gefreyter unter des Herrn Major von Buttlars Compagnie, als erbettener Zeüg.

Num. 7.

EXTRACTUS Protocolli Not.

Actum Dermbach den 24ten Mertz 1742.

ANna Barbara Büsserin aus Diedorff 36. Jahr alt und Catholischer Religion zeigte an, welchergestalten ihre 8. gantzer Wochen kranckgelegene Mutter den 14ten hujus delabentis das Zeitliche mit dem Ewigen verwechslet habe, worauff sie Denuntiantin selbsten sich anhero begeben, und dem allhiesigen Catholischen Pfarr-Herrn davon die geziemende Anzeig gethan, welcher sogleich den Jörg Adam Hackert und dessen Eydam dahier durch sie ansprechen lassen, damit das Grab selbigen Tag noch mögte verfertiget werden, umb den todten Cörper zur Erden Christ-Catholischem Gebrauch nach bestättigen zu können. Nach Besorgung dessen wäre sie wieder nacher Diedorff gangen / hätte alda durch ihren Vatter die Leichte selbsten machen lassen, und demnächst mit dem Hannß Michel Krantz Inwohnern zu gedachtem Diedorff accordiret, daß dieser den todten Cörper möge anhero nacher Dermbach führen, mit welchem sie auch des Accords wäre einig worden, jedoch hätte der Krantz gesagt, es müste aber der Weymarische Hauptmann und eingedrungene Schultheiß von dieser vorhabenden Begräbnus auch wissen, ansonsten könte es geschehen, daß er wegen dieser Fuhr nacher Dermbach Ungelegenheit bekäme.

Diesemnach hätte sie sich bey dem anmaßlichen Schultheißen gemeldet, und die Mutter anhero begraben zu dörffen angesucht, welcher aber ihr zur Antwort ertheilet, die Sach wäre nacher Kalten-Nordheim an die Commission berichtet, und müste der Befehl abgewartet werden; Des Nachts gegen zehen Uhr, als ihr Vatter schon im Bett gelegen, hätte jemand an ihrer Hauß-Thür geklopffet, und auffzumachen geruffen, wäre sie hinaus- und hätte aus Befehl ihres Vatters die Hauß-Thür eröffnet, seye der von denen Weymarischen gemachte Schultheiß hineingekommen, und den in der Hand gehabten Befelch ihrem Vatter publiciret, inhaltlich dessen, er seine verstorbene Frau nicht nacher Dermbach auff den Catholischen- sondern auff den Protestantischen Kirchhoff zu Diedorff solte begraben lassen, und dies zwarn bey Vermeydung harter Ahndung und Verjagung aus Diedorff. Dem Hannß Michel Krantzen dahingegen wäre in dem nemblichen Befelch gebotten worden, den todten Cörper bey Verlust seines Haab und Guths nicht anhero zu führen, worgegen ihr Vatter protestiret, und gesagt, vor Gewalt könte er nicht. Nachdeme nun wehrender dieser Publication ihr umb das Sterb-Hauß herumbgeloffener Hund sehr starck gemurret, hätte sie zum Fenster hinausgesehen, und gewahr worden, daß nicht nur zwey biß drey Solda-

ten

ten mit Ober • und Unter • Gewehr • sondern auch der Gerichts • Schöpff Hannß Michel Blaufuß vor der Thür gestanden / und den anmaßlich• nichtigen Schultheiß abgewartet / nach wessen Retour sich allesambt in ih• res Nachbars Hannß Adam N. N. Behausung begeben / und alda biß an den Tag verblieben.

Und weilen nun dieses Commando, so bald es Tag geworden / wie• derumb abgegangen / wäre ihnen die Dorff • Wacht zugelegt • und durch selbige so wohl • als durch den vermeintlichen Schultheißen der Befelch er• theilet worden / daß eines aus ihnen sich beym Protestantischen Pfarrer Jo• hannes Fischer zu Fischbach und bey dem Schuhlmeister zu Diedorff we• gen der Begräbnus melden solte / damit das Grab und übrige Veranstal• tungen gemachet würden ; Wäre sie von ihrem alten krancken Vatter zum Schuhlmeister geschicket worden / umb zu hören / wie es dann mit der Begräbnus gehen solte / hätte dieser bey ihrem Eintritt ins Schuhl• Hauß sie bewillkommet / und gesagt / es würde einmahl für allemahl nicht zugelassen / daß ihre verstorbene Mutter könte nacher Dermbach be• graben werden ꝛc.

Und wäre gewiß / daß / wann ihr Vatter sich bey der Publication des Commissions • Befelchs von Kalten • Nordheim hätte ungebührlich und wiederspänstig auffgeführet / daß Dorff sogleich raumen müssen / welchem sie dahin geantwortet / wan dann die Gewalt da wäre / so könte sie dar• gegen nichts setzen ; Der Schuhlmeister ihro versetzet / es wäre der gnä• digste Befehl von ihro Durchleucht des Herrn Hertzogen / daß auch die Ca• tholische solten auff deren Protestanten Kirchhoff begraben werden ꝛc.

Nach Verfluß einer halben Stund wäre der dahiesige Catholische Schuhlmeister gekommen / und ein Befelch von der Hochfürstl. Fuldai• schen Commission überbracht / Krafft wessen ihr Vatter bey hoher Straff ihre verstorbene Mutter nicht zu Diedorff • sondern anhero nacher Derm• bach solte begraben lassen / welchem er gantz unterthänig nachzuleben zwar Willens gewesen / allein / als aber Jörg Büsser ihres Vatters Bruder aus Befelch der im Hauß gehabten Dorff • Wacht den erhaltenen Befelch zu dem falschen Schultheißen hätte tragen müssen / wäre ihme abermah• len vom Weymarischen Hauptmann anbefohlen worden / die verstorbene Frau nacher Dermbach nicht begraben zu lassen ; Hätten auch kurtz darauff den todten Cörper durch den Pfarrern und Schuhlmeister ih• rem Gebrauch nach abhohlen • und zur Erden bestättigen lassen / wo• bey zwarn keine Soldaten / jedoch die Dorff • Wacht beständig zugegen gewesen ; Nach dem Begräbnus hätten sie denen Trägern aus Befehl des Schuhlmeisters einen Trunck • denen Schuhlkindern dahingegen Pfen• ning geben müssen.

Gegenwärtiges Protocoll ist Anna Barbara Büsserin in præsentiâ

testium nochmahlen vorgelesen / und sofort actuali Juramento bestärcket worden. Actum quo supra.

In fidem
Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. pub. jurat. requisit.

Simon Gleis / als erbettener Zeüg.

Michael Zwisler / Feldscherer als erbettener Zeüg.

Num. 8.

Copia Protocolli Not.

Actum Dermbach den 29ten Mertz 1742.

ERschiene der verwittibten Müllerin Dienst-Magd Anna Margretha Heinrichin von dahier gebürtig / und thate die Anzeig: wie daß gestern Abends drey Sachsen-Weymarische Husaren zu besagter ihrer Frau ins Hauß gekommen wären / und hätten für ihre Pferde fünff Maas Haber und drey Bund Heu verlanget;

Nachdem aber ihre Dienst-Frau sich in der Güte zu dieser Abgab nicht verstehen wollen / seyen die drey berührte Husaren nicht nur in die Scheüer gegangen / allda die drey Gebund Heu mit Gewalt herausgenommen / sondern demnächst auch auf den Boden / wo vorhero sie die Thür gewaltsam erbrochen / sich begeben / und fünff Maas von ihrem Saam-Haber selbsten eingesackt / sofort mit sich in ihr Quartier genommen.

Præsens Protocollum ist von Denuntiantin / nachdeme solches ihro in Beyseyn zweyer erbettener Zeügen nahmentlich Johann Adam Weinbörner / und Hannß Jörg Schultheiß nochmahlen vorgelesen worden / actuali Juramento bestärcket worden. Actum quo supra.

In fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Num. 9.

Copia Protocolli Not.

Actum Dermbach den 31ten Mertz 1742.

ERschiene Mathes Gehb vom Mickenhoff/ und zeigte an/ wasgestalten sein Schwager Melchior Vogel daselbsten so wohl/ als auch dessen Eheweib ihme für deren Husaren-Pferd abermahlen Haber und Heü und zwarn aus Befehl des Sachsen-Weymarisch-nichtigen Schultheissen zu Brunhartshaußen die Wochen vor Ostern angefordert habe; Allermassen er nun solchen zu geben sich fernerweit geweigert/ seyen heüte Vormittag 4. Sachsen-Weymarische Musquetier nebst einem Husar in seine Hoffraith und sofort in die Wohnstuben gekommen/ sein Eheweib/ gestalten er Denuntiant nicht einheimisch-sondern auff Feld im Holtz gewesen/ befraget/ warumb sie den Husaren Haber und Heü nicht gutwillig reichen wolten/ hätte diese ihnen zur Antwort ertheilet: Sie wären Fuldisch/ und gehielten sich an das jüngsthin publicirt-wordene Kayserliche Cameral-Mandat, Krafft wessen Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Fulda alles zuerkannt wäre/ und wan sie vermeinten/ Recht zu haben/ so stünde ja das Schloß zu Dermbach dermahlen auch auff/ könten solches einnehmen/ und sie arme Unterthanen ungequälet lassen. Worauff von denen Musquetieren gesprochen worden seye; Sie als sein Eheweib müste wissen/ daß ihr Hoff Erb-Hennebergisch wäre/ und woferne sie und ihr Ehemann die Herrschafftliche Schuldigkeiten nicht güthlich abtragen würden/ gantz sicher von Hauß und Hoff dörfften vertrieben werden.

Anlangend das Kayserliche Mandat, wäre solches Grund falsch/ indeme ein loser leichtfertiger Student sothanes geschrieben hätte/ welches mithin von keiner Krafft zu achten seye. Das Schloß dahingegen zu Dermbach begehrten sie nicht/ und könte ihr Kayser in diesem s. v. Privet sein Residentz nehmen.

Diesemnächst wären sie in die Cammer gegangen/ und die darin gestandene Laden auffschlagen wollen/ umb sie auspfänden zu können/ hätte seine Frau wegen garzuhart antringender Gewalt nicht nur die Laden-sondern auch den Schranck auffgeschlossen/ woraus die Soldaten zwey Ehlen Halbtuch/ drey Ehlen Fläcbsentuch/ ein fleneller Camisol/ ein blauen Unter-Rock/ und ein Hand-Sägen genommen/ mit dem Vermelden: Wan er oder seine Frau Morgen den Haber und Heü nebst 5. Kopfstück Executions-Gebühren liefferen würden/ solten die abgepfändete Sachen ihnen restituiret werden/ im wiedrigen aber gantz versichert seyn/ daß nicht nur 5. Soldaten sondern zehen kommen solten/ umb sie zu exequiren/ wel-

de Bedrohungen nicht nur seine Baas Catharina Mihmin / sondern auch seine Dienst-Magd Catharina Starckin gehöret und mit angesehen.

Gegenwärtiges Protocoll ist Denuntianten nochmahlen verbotenùs vorgelesen, und in Gegenwart zweyer Zeügen beschwohren worden. Act. quò supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Daniel Sigmund Müller / Lieutenant.

Simon Gleiß / Hochfürstl. Fuldischer Jäger.

Num. 10.

EXTRACTUS Protocolli Not.

Actum Dermbach den 1ten April 1742.

ERschienen anheute Mathes Gehben Eheweib Anna Maria auffm Mickenhoff / dann dessen Baas und Dienst-Magd Catharina Mihmin und Catharina Starckin / und / nachdeme man ihnen vorstehende gestern von ihrem respectivè Ehemann / Vettern und Dienst-Herrn ad Protocollum gethane Aussag von Wort zu Wort vorgelesen hatte / confirmirten sie solche per omnia, ausser / daß Catharina Mihmin allein von einem Sachsen-Weymarischen Musquetier, so mit ihr gesprochen / gehöret hätte / Ihro Kayserliche Majestät solten ihre Residentz zu Dermbach im Schloß s. v. im Privet nehmen / welche Wort sie Eydlich zu erhärten augenblicklich erböthig seye.

Ubrigens zeigte Anna Maria Gehbin an / daß sie gestern die Husaren Fourage, worauff sie vorhero wäre ausgepfändet worden / nebst 5. Kopffstück Executions-Gebühren nacher Neidhartshausen gelieffert hätte / worgegen das sub Lit. A. beygebogene Attestat von einem Corporal erhalten / bey welchem ein Husar gewesen / und zu ihr gesagt: so wahr / als GOtt lebe / und im Himmel wäre / so gewiß hätte ein nichtsnutziger Student

dent das Kayserliche Mandat geschrieben / das Ambt wäre / und bliebe Weymarisch / wan die Fuldische Recht hätten / so könten dieß ja auch die Unterthanen Schützen.

Beylag sub Lit. A.

Weilen des Matheüs Göhben seine Frau vom Muckenhoff ihre Fourage wohl entrichtet hat / als nemlichen 1. Mas Hafer 16. Pfund Heü / 1. Maß Hexel / so wird die Frau Schultheissen in Brumhartshausen hiermit berichtet / gegenwertiger Frauen ihr Unterpfant völlig wieder zu stellen.

Johannes Lind Corporal.

Num. II.

Copia Protocolli Not.

Actum Dermbach den 9ten April 1742.

Erschiene Hannß Valtin Bock vom Hoch-Rhein mit dem Vor- und Anbringen / welchergestalten am verwichenen Sambstag Hannß Heinrich Hartmann von Andenhausen zu ihme in seine Wohnung gekommen / und ihn gebetten / seinen zu besagtem Andenhausen verstorbenen Bruder anhero nacher Dermbach zum Begräbnus zu führen ; Nachdeme er aber nur mit einem Pferde versehen gewesen / hätten sie beyde den Valtin Henckel aufm Hoch-Rhein ebenmäsig um Beyspannung eines Pferds ersuchet / welcher dann sich auch gegen Reichung eines geringen Lohns darzu willig verstanden : Wären mithin gestern Fruhe von Hauß fort / und nacher Andenhausen vor das Sterb-Hauß gefahren / allwo sie oben im Dorff von einem Sachsen-Weymarischen Soldaten seyen angeruffen worden / wer sie wären / und wohin sie wolten ? Deme geantwortet / hieher / und wolten einen Todten abführen.

Als sie nun vor dem Sterb-Hauß würcklich angekommen wären / wäre das gantze Dorff nicht nur daselbst versammelt / sondern auch zwey Weymarische Soldaten gegenwärtig gewesen / welche ihn Denuncianten also angeredet: Wo kombstu her du Racker / du Spitzbub? ich will dich lernen ohne Erlaubnus in meines Gnädigsten Herrn Landen fahren : Wer hat dir befohlen / Todten abzuführen? ich will dich tractiren wie einen

Hund: auch ihn sofort mit einem in der Hand gehabten Stock anfänglich offt und vielmahl über den lincken Arm / demnächst aber auch über den rechten Arm sehr hart geschlagen / daß der Geschwulst an beeden Armen so hoch / gleich der Dickung des Stocks gewesen; Nach empfangenen Schlägen hätten ihn weiter befragt / ob nicht auch von Seiten Fulda Soldaten hinter dem Berg lägen / so den todten Cörper mit Gewalt würden hinwegnehmen / und ob er nicht auch von dasiger Commission anhero beordret seye? solte die Wahrheit sagen oder wolten ihn todt schiessen. Denen auf diese an ihn beschehene Fragen geantwortet / er wüste von nichts / hätte keine Fuldaische Milice gesehen / weniger von dasiger Commission anhero beordret seye / sondern es wäre des gegenwärtig-verstorbenen Bruder Hannß Heinrich Hartmann von hier selbsten zu ihme und seinen Nachbarn gekommen und sie ersuchet / gedachten Todten-Cörper nacher Dermbach zu führen / alldieweilen es nun ein Werck der Barmhertzigkeit wäre / hätten sie ihme ein solches nicht abschlagen können noch mögen; dabenebenst die Soldaten um GOttes Willen gebetten / ihn mit dergleichen mörderischen Schlägen zu verschonen / sondern / allenfalls er gefehlet hätte / ihn mit Geschirr und Waagen zu arretiren. Woraufhin solches sogleich gefolget / und ihn benebst Pferden und Waagen in dasiges Wirthshauß geführet / allwo er anfänglich von Baueren / demnächst aber durch einen Feldwebel und zehen Musquetier bewachet worden / welche ihme mit allerhand Straffen / in specie aber mit dem Zucht-Hauß zu Weymar gedrohet / auch gesagt / wofern er sich mit ihnen nicht abfinden würde / solte er nacher Kalten-Nordheim und sofort nacher Weymar gebracht werden / um allda seinen verdienten Lohn zu empfangen.

Gleichwie er nun gesehen / daß so wohl die Baueren als auch die Soldaten gegen ihn gewesen / hätte sich erkläret / für zwey Kopstück Bier zu zahlen / und weilen mit keinem Geld versehen gewesen / habe einsweilen dem Wirth seine bey sich gehabte Hem-Ketten versetzet / und in solang solche daselbst zu lassen versprechen müssen / bis die zwey Kopstück von ihme würden bezahlet worden seyn. Nach welchem vorgangen er nebst seinem Geschier wieder dimittiret worden wäre.

Gegenwärtige Aussag ist von Denuncianten Actuali Juramento in præsentiâ testium bestärcket worden. Actum quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. requisitus.

Simon Gleis / Hochfürstl. Jäger als erbettener Zeüg.

Michael Zwißler / Feldscherer als erbettener Zeüg.

Num.

Num. 12.

EXTRACTUS

Fürstl. Fuldischen Commissions-Bericht de Dato Dermbach den 10ten April 1742.

So lang noch von denen in dahiesigen Hochfürstl. Ober-Ambts-Dorffschafften einquartirten feindlichen Soldaten sich leyder vorfinden, durch welche die gewalthätige mittels vielerley Befeyedungen genommene wiederrechtliche Possession vermeintlich zu continuiren und zu gäntzlicher Sicherstellung deren treûloß gewordenen Unterthanen fernerfort zu firmiren intendiret wird, umb da geringere Hoffnung scheinet an, von ferneren Gewalthaten und höchst-straffbahren überfahrungen befreyet zu bleiben, immassen dann der wiederhohlter massen güthlich gefordert werden wollende Husaren, Haber meinem letzt erstatteten gehorsamlichen Bericht Zufolg abermahlen mit Force herausgepresset, mannigfaltigen Treûgesinnten ihre Boden-Thüren in viele Stücker zerschlagen, und der Haber und Heû gewalthätig hinweg genommen worden ist.

Num. 13.

Copia Protocolli Notar.

Actum Dermbach den 15ten April 1742.

Friederich Koch aus Urnshausen erschiene und zeigte an, welchergestalten des Hochfürstl. Fuldaischen Jägers Barthel Eyserheintzens zu gedachtem Urnshausen liegende Forst-Aecker in der nächst abgewichenen Wochen hätte bestellen wollen, auch schon würcklich darmit den Anfang gemacht gehabt; Als nun aber dessen Sohn mit dem Geschier nacher Hauß gekommen, und ein Paar Ochsen, so dem Forst-Bedienten Herrn Eyserheintzen zustünden, in dessen Stall gestellet, wäre ein Sachsen-Weimarischer Husar zu gehörtem seinen Sohn in Stall getretten, und ihme bey Vermeydung grösten Ungemachs gebotten, die vor den Hochfürstlich-Fuldischen Jäger sonst gehörig gewesene Felder dermahlen nicht zu besaamen, gestalten deren Bau- und Besaamung von der Hochfürstl. Sachsen-Weymarischen Commission zu Kalten-Nordheim an ein Unterthanen dahier solte veraccordiret, oder gar verpfachtet werden, dann

dann es seyen nunmehro die Aecker so wohl, als auch das Forst-Hauß Sachsen-Weymarisch, folgsam müste auch deren Bestellung von Kalten-Northeim, und nicht von Dermbach aus besorget werden. Woraufhin, nachdeme sein Sohn ihme Denuncianten all solches hinterbracht gehabt, anhero zur Hochfürstl. Commission sich begeben, und diesen Vorgang Hoch derselben gebührend angezeiget, welche ihme seinen Befelch an den dasigen Hauptmann und Schultheiß Johann Wilhelm Kayser, um sich über dieses sein Angeben bey dem Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Hauptmann von Wurm zu erkundigen, mitgegeben; Welches besagter Herr Schultheiß auch bewürcket. Kurtz darnach aber seye er durch einen Musquetier zu Hauptmann von Wurm beruffen, und von diesem befraget worden, ob er derjenige Mann seye, so das Forst-Guth dahier hätte bestellen sollen und wollen, und ob er wegen des seinem Sohn von einem Husaren beschehen wordenen Verbotts die Aecker mit seinem Geschier auf Fuldaischen Befelch nicht zu bestellen, nacher Dermbach geloffen seye, und bey dasiger Hochfürstlichen Commission hinterbracht habe; Gleichwie er nun solches gethan zu haben nicht ablaugnen können, sondern vielmehr sich gegen dieses gewaltsame Gebott in Gegenwart des Hauptmanns von Wurm gerechtest beschwehret, habe dieser ihn einen bösen, ungehorsamen und meynéydigen Schelmen gescholten, dem dabey gestandenen Soldaten befohlen, ihme sogleich vor 100. Thaler Schläg zu geben, welches aber doch unterblieben; Hiernächst hätte bemeldter Hauptmann ihme mit einem grossen Stachel-Stecken gedrohet, die Augen auszustechen, auch sofort bey dem Kehl ergriffen und unter beständigem Fluchen ihn umzubringen, und sein Fleisch demnächst den Hunden vorzuwerffen die Wortte ausgestossen: Alldieweilen bey so erzehlten Umbständen ihme sehr bang geworden, hätte den Hauptmann gebetten, ihn vor diesmahl zu verschonen, und ohne Marter und Qual nacher Hauß zu seinen Weib und Kinder zu schicken, welches auch erfolget, aber darbey vom Hauptmann ihme aufgegeben worden, damit er der Commission zu Dermbach hievon solte genaue Nachricht geben, dann er wäre doch derjenige, so alles thäte alldorten anbringen.

Gegenwärtiges Protocoll ist Denuncianten nochmahlen vorgelesen und sofort von selbigem in præsentiâ duorum requisit. testium Hannß Adam Weinbörner, und Johannes Hohman würcklich beschworen worden. Actum ut supra.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Num.

Num. 14.

Copia Protocolli Not.

Actum Dermbach den 17ten April 1742.

ERschiene Andreas Jäger Schwein-Schneider von Schwartzbach Ober-Ambts Bieberstein, und zeigte an, welchergestalt das dahiesige Ober-Amt Fischberg von Hochfürstlicher Renth-Cammer zu Fulda gegen Erlegung eines gewissen Geldes ihme auf einige Jahr seye verpfachtet worden; Nachdeme nun gestern dahier angekommen, wäre grossen Durstes halber in des Carl Schleichers Hauß, welcher eben das gemeine Bier gehabt, gegangen, alldorten aber den dahiesigen Inwohner Moritz Knott nebst vielen Weymarischen Soldaten angetroffen, und obwohlen er diesen nicht das mindeste Leyd zugefüget, seyen doch nichts desto weniger gehörte Weymarische Soldaten aus Anstiefftung des schon gedachten bösen Pursches Moritz Knotten über ihn gefallen, und anfänglich befraget, ob er nicht ein Schwein-Schneider wäre, und ob er auch Erlaubnus von der Sachsen-Weymarischen Commission zu Kalten-Northeim hätte, in dahiesigem Ober-Ambt die Schweine zu schneiden; Welchen er die erstere Frage mit Ja, die zweytere dahingegen also beantwortet: Die Hochfürstliche Renth-Cammer zu Fulda habe ihme das dahiesige Ober-Amt in Pfacht gegeben, und nicht die Commission zu Kalten-Northeim, mithin bedarffe auch deren Erlaubnus nicht.

Diesemnach hätten ihn Denuncianten sogleich geschlagen, aus der Stuben gestossen, und vor die Hauß-Thür geworffen, welche an ihme ausgeübt wordene Weymarische Gewalt hiermit wolte angezeigt haben, und seye erbiethig solch augenblicklich zu beschwören.

Und nachdeme Denuncianten gegenwärtiges Protocoll nochmahlen vorgelesen ware, hat dieser solches in præsentiâ testium actuali Juramento bestärcket. Actum Dermbach quò supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Barthol. Eiserhentz, Hochf. Fuldis. Jäger als erbettener Zeug.
Simon Gleis, Hochf. Fuldis. Jäger als erbettener Zeug.

Num. 15.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Bericht de Dato Dermbach den 8ten May 1742.

Zu Neidhartshaussen und Clings ist ebenmäßig von denen Kalten-Northeimischen Jägern das Jahr-Holtz angewiesen, zugleich auch (wie bey anderen schon vorberührten Gemeinden) die Schreib-Geldere, und dürre Holtz-Groschen anmaßlich erhoben, denen Unterthanen sofort nur die Halbscheid des anverlangten Holtzes mit der Zuversicht abgegeben worden, daß bey zukünfftiger Herbst-Zeit ein mehreres nach verlangen zu Theil werden solte ꝛc.

An übrigen biß anhero bethätigten Weymarischen Insolentien und sonstigen Eingrieffen fehlet es auch nicht, da sie zumahlen am Tag der zuruckgetriebenen dahiesigen Wahlfart die schändlich-ärgerlichste Discursen gegen die Religion geführet, und deren einer des dahiesigen Innwohners Peter Gärtners 8. jährigen Buben ohne den geringst gefundenen Anlaß so jämmerlich mit Schlägen tractiret, daß das gute Kind am obern Leib blitz Himmel blau befunden worden ist.

Es reget sich auch dabeneben abermahlen die Heü- und Haber-Lieffferung für die feindliche Hussaren, und ist allbereit manchem die güthliche Aufflag allschon geschehen, worauff die gewalthätige bereits angedrohete Erpressungen auff dem Fuß folgen.

Num. 16.

Copia Protocolli Not.

Actum Dermbach den 8ten Maij 1742.

Mathes Gehb Hochfürstlich-Fuldaischer Unterthan aufm Mückenhoff Comparens thate die Anzeig: Wasmassen ihme durch den vermeyntlich-Weymarischen Schultheissen zu Brunhartshaußen ein Maaß Haber und ein Maaß Heckerling, dann 16. Pfund Heü für deren Hussaren Pferde abzugeben anmaßlich seye befohlen worden;

Gleich-

Gleichwie er nun zu sothaner Abgab in der Güte sich nicht habe verstehen wollen, wäre heüt früh ein Husar benebst drey Musquetier in sein Hauß gekommen, und gleich nach ihme gefraget: Als aber nicht inheimisch, sondern ufm Feld gewesen, hätte der Husar ihn aufgesuchet, und wäre ohnversehens an seinen Schwager, welcher ebenmäßig ihme ohnweit aufm Feld gewesen und gearbeitet, gekommen, solchen unter vielen Fluchen und Schwören mit dem entblösten Sebel geschlagen, biß dieser geruffen, er wäre gut Weymarisch, gäbe auch seinen schuldigen Husaren-Haber und Heü, dahero würde unrecht daran seyn;

Indeme nun wehrendem diesem der Husar seiner Deponentis ansichtig worden, wäre dieser mit entblöstem Gewehr auf ihn loß gejaget, aber ihn zu allem Glück nicht ertappet, inmassen sich in den nahe dagewesenen Wald begeben und darin in so lang verdeckt gehalten, biß der Husar bey ihme vorbey, und weiters fortgejaget.

Als er aber nacher Hauß gekommen, habe ihme sein Eheweib weinend erzehlet, daß die drey obberührte Musquetiers aus seinem in der Kammer gestandenen Schranck ein blaûtucher Manns-Kleyd, ein klein schwartz und ein Flenneller Manns Camisolgen, dann ein schwartzen zeicheren und einen grünen Bettermannßen Weiber-Rock mit Gewalt genommen, und hätten dabenebens gesagt, daß sie nicht nur 6. Kopstück Executions-Gebühr ihnen reichen, sondern, wofern biß Morgen der geforderte Haber und Heü nicht würde geliefert seyn, solte die Execution viel stärcker kommen.

Præsens Protocollum ist Deponenti nochmahlen vorgelesen, und demnächst in Præsentiâ zweyer erbettenen Zeügen benanntlich Simon Gleis Hochfürstl. Fuldischen Jäger, und Paul Neüman Fouries unter Herrn Majors von Buttlar Compagnie würcklich beschworen worden. Actum quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis,
Not. requisit.

Num. 17.
EXTRACTUS
Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 11ten Maij 1742.

Dienstag den 11ten Curr. Abends gegen 11. Uhr kamen drey feindliche mittels selbst eigener Benennung ihrer Nahmen von

von Riedesel, Nesselroth, und Marschal bekant gemachte Weymarische dermahlen dahier auff der Wacht stehende Officiers an unser Schloß-Pforten angetrungen, verlangten gantz uubescheiden unter dem nichtigen Vorwand den Herrn Hauptmann von Buseck zu besuchen, solche zu öffnen, und fingen sogleich nach erhaltener freündlicher Antwort von der ausstehender Schildwacht (es seye nunmehro ausser der Zeit) mit denen ärgerlichst- und nachtheiligsten Schimpff-Worten zu schänden und zu schmähen an, entblösten zum Theil ihre Seithen-Gewehr, schlugen mit Gewalt an die Pforten, forderten gantz unvernünfftig den an dem Closter stehenden Posten rc.

Zu Empfertshausen hat der Kalten-Nordheimische Jäger Cramer denen Inwohnern das Jahr-Holtz anmaßlich angewiesen, und der nichtige Weymarische Schultheiß ein noch unbekanntes Quantum an Vogt-Haber erhoben, welcher dem zu Diedorff einquartierten Eisenachischen Lieutenant von Harstall gereichet, und zu Unterhaltung seiner Pferde zugeschicket worden ist.

Num. 18.

Copia Protocolli Not.

Actum Dermbach den 17ten Maij 1742.

ERschiene abermahlen Mathes Oehl von Andenhausen, und thate die Anzeige dahin, daß, als er den zweyten Pfingstag von der Wahlfart oder sogenannten Flor-Ritt, welchen die Hochadliche Probstey Zell durch Empferts-Brunharts- und Neidhartshausen gehalten, nacher Andenhausen wiederum gekommen, hätte er und sein Nachbar Johannes Merck daselbsten sich des Abends vor seine Hauß-Thür gesetzet, umb die in der Nähe gewesene Music anzuhören, wäre des verstorbenen Fleischmanns Tochter Anna Catharina, dann des Diedorffs Tochter Catharina auch darzu gekommen, zu welchen er Denunciant gesagt:

„Morgen sollen die Sachsen-Weymarische Soldaten abmarchi-„ren, da wird mancher weinen, ich aber werde lachen:

Kurtz darauf wäre erst berührte Anna Catharina Fleischmännin von ihnen ab- und in des auch schon gedachten Diedorffs Hauß gegangen, worinnen diese des Diedorffs Schwester Margreth erzehlet, wie er Denunciant allerweil gesprochen hätte, die Soldaten müsten fort, da wolte er lachen, mancher aber würde weinen: Seye diese letztere in des Bohn-

wagners

wagners Hauß/ allwo die Weymarische Soldaten zum Bier gewesen/ geloffen / und habe dem allda liegenden Corporal die von ihme Denuncianten gefallene Reden angebracht / welcher nebst noch einem Musquetier mit Ober- und Unter-Gewehr/ durch Einstossung der Hauß-Thür / ihn des Abends gegen 10. Uhr aus dem Bett in Arrest genommen / und aus seinem Hauß in das daselbstige Wirthshauß geführet / allwo er und der obberührte Johannes Merck als Arrestanten zwey Täg und zwey Nächte gesessen / biß endlich die Ordre von Kalten-Nordheim gekommen / daß sie des Arrests solten befreyet / jedoch ins künfftig bedacht seyn / damit dergleichen Reden von ihnen nicht mehr mögten gehöret werden.

Præsens Protocollum ist von Denuncianten in Beyseyn zweyer Zeügen würcklich beschworen worden. Act. eod. quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisit.

Simon Gleis / als erbettener Zeüg.

Marcus Keck / als erbettener Zeüg.

Num. 19.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 28ten Maij 1742.

Nachdeme am 24ten dieses in Festo Corporis Christi die abermahlige Religions-Stöhrung von denen Weymarischen fürgenommen / unsere Procession mithin von ihrem sonst gewöhnlichen Gang abgehalten / und mittels des herbeygezogenen Infanterie- und Husaren-Commando zum Theil ohnverrichteter Dings zuruckgewiesen worden ist / schiene denen Feindlichen zur vermeintlichen Geltend-Machung ihrer nichtigen biß dahin getriebenen Possession für selbigen Tag nicht genugsame Gewalt verübet zu haben / wessenthalben sie den Nachmittag das Haber und Heü-Quantũ für die Husaren-Pferde mit angewandeter Executions-Bedrohung forderen liessen / auch würcklichen gegen Abend denen treü- und wohlgesinnten Unterthanen in wiederhohltem erfolgten Weigerungs-

Fall eines jedes vorlängst anmaßlich zurepartirtes Quantum eigenmächtig und gewaltsam hinwegzunehmen / sich denuo unterfangen haben / so gehet es continuirlich fort / und biethet in dahiesigem Hochfürstlichen Ober-Ambt fast alltäglich eine Weymarische Thathandlung der anderen die Hand.

Num. 20.

Copia Protocolli Not.

Actum Dermbach den 11ten Junij 1742.

Alhiesiger Amts-Bott Heinrich Fladung Comparens zeigte an / welchergestalten von dem Hochfürstlich-Fuldaischen Marche-Commissario Herrn Obrist-Lieutenant Lindner am nächst abgewichenen Sambstag nacher Wiesenthal geschicket worden seye / umb von dem allda einquartirt gewesenen Kayserlich-Königlich-Schwedisch- und Hessen-Caßlischen Herrn Obrist von Meissenbuch ein Schreiben abzuhohlen:

Gleichwie es nun schon etwas spath / auch der Herr Obrist würcklich schlaffen gewesen / hätte Denunciant warten müssen / mithin sich benebst Johannes Thüring aus Unter-Alba (welcher an Hochdieselbe ein Schreiben vom Herrn Capitain von Schenotz gebracht) allda aufgehalten.

Umb 11. Uhr des Nachts wären 3. Sachsen-Weymarische Soldaten gleichfalls dahin gekommen / aus welchen einer Cognomine Wilckner ihn mit einem Stock in den Rücken stossend befraget / was er hier mache / und was seine Geschäfften wären? Deme geantworttet / müste von des Herrn Obrist v. Meissenbuch Gnaden Briefe abwarten; Worauffhin hätten diese von dem Wirth Brandenwein verlanget / weilen es aber fast 12. Uhr gewesen / habe der Wirth ihnen keinen gereichet / sondern gesagt / es wäre Zeit / daß der Soldat ins Quartier gienge / wären mithin auch aus der Stuben hinaus und vor die Hauß-Thier gegangen; Dieseinnach hätte der Wirth mentionirte 3. Weymarer Spitzbuben geheissen / das Fenster eröffnet und wahrgenommen / daß diese benebst einem Weymarischen Lieutenant noch würcklich da gestanden / indeme der Wilckner ihn den Wirth mit dem Hut ins Angesicht geschlagen / aber / als derselbe des Herrn Obrist vor der Thür gestandene Schildwacht zugeruffen / und dargegen gesprochen / warum sie zuliesse / daß diese Spionen dergleichen Excessen vor des Herrn Obrist Gnaden Quartier ausüben könten / wären die Weymarische sämtlich darvon geloffen;

Gleich

Gleich darauf um 1. Uhr wäre der schon gedachte Sachsen-Weymarische Musquetier Wilckner benebst noch einem Musquetier abermahlen in des Wirths-Stuben gekommen, von einem Fenster an das andere und ihme Denuncianten auf dem Fuß nachgegangen, auch ihn, da er gesucht hätte, sich heimlich fortzumachen, in dem daran gelegenen Garten ertappet, daß also wäre gemüßiget gewesen, so lang in des Herrn Obrist-Quartier zu verbleiben, biß es Tag geworden; Und wie nun der Wirth Johannes Rauch deren Weymarer Excessen und Nachstellungen nicht dem Herrn Major von Urff allein, sondern auch des Herrn Obrist Gnaden hinterbracht, so seye sofort von dem Regiments-Auditor ihme Denuncianten bedeutet worden, daß, weilen die Weymarische des Herrn Obrist Quartier und Schildwacht nicht einmahl respectirten, seye zu befahren, sie würden ihn bey dessen alleiniger Habhafftwerdung übel tractiren, er mit dem Herrn Major von Urff nacher Roßdorff, und von dar wiederum auf Dermbach reissen solte; Die Antwort des Obrist Gnaden an den Herrn Obrist-Lieutenant Lindner würde per Expressum nachgeschickt werden, welches auch also ergangen.

Præsens Protocollum ist von Denuncianten in Præsentiâ duorum requisitorum testium Melchior Krüg und Johannes Mohr beyden Fuldaischen Musquetier actuali Juramento bestärcket worden. Act. quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Num. 21.

EXTRACTUS

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 17ten Junij 1742.

Mit Beylagen sub Lit. A. & B.

DA bevorab man Weymarischer Seiths schon öffters des Heu-Machen und dessen Verbotts halber angedrohet, auch schon anfanget denen jenigen Wasser und Weyd zu verbiethen, welche ihren vermeintlichen Gebotten nicht nachzuleben gesonnen seynd, selbige

dige einfolglich nöthigen Will, von dieser Seithen gäntzlich abzuweichen, und jener auff alle Weiß anklebend zu machen, die gute betrangte Leüthe wissen sich dahero nicht mehr zu helffen noch zu rathen, leyden allerhand Verfolgung, und werden auf das empfindlichste von denen Weymarer geplaget, wovon beyliegendes von Herrn Notario Schultheiß abgehaltenes Protocollum sub Lit A. die verwittibte Müllerin betreffend eine offenbahre Probe machet, welche würcklich unternommene Thätlichkeiten und Eingrieffe in die Hochstifftisch-Höchste Jurisdictionalia mir nimmermehr vermuthet, sondern biß anhero es nur für leere Drohe-Wort angesehen habe, wessenthalben die diesseitige Gerechtsame nur protestando wahren und geschehen lassen müssen, daß der Abtrieb deren Schaafen erfolget, und die anmaßliche Einweisung in einige der Müllerin angehörige Grund-Stücke gegebenen Verbotts ohngeachtet vor sich gegangen ist. Noch eine andere Anlag sub Lit. B. bestärcket den wiedrig- und wohl recht abominablen Betrag gegen die treügesinnte Unterthanen, wordurch alle in solche Enge getrieben werden, daß fast nicht sattsam exprimiret, noch zu glauben vorgestellet werden mag, wie recht abscheüend man wiedriger Seiths hausse und täglich noch mehr und mehr darinnen steige.

Lit. A.

Actum Dermbach den 13ten Jun. 1742.

ERschiene coram me Notario Cæsareo requisito hiesige verwittibte Frau Müllerin, und thate die Anzeig: Wasgestalten ihro heüte Frühe uf Befehl des Kalten-Nordheimer Amtmanns 29. Stück Schaaf aus dem Pferch dahier wegen einer anmaßlich und zu Kalten-Nordheim eingeklagter Schuld-Forderungs-Sache eigenmächtig- und gewaltsam gehoben, durch die vermeintlich Weymarische respectivè Schultheiß und Gerichts-Schöpffen taxiret, sofort anhero getrieben, und in ihres Bruders Erbschenck gestellet worden seyen; Mit dem Vermelden, solche zu lösen, wiedrigen falls würden diese auf Kalten-Nordheim getrieben werden;

Nachdeme nun sich zu sothaner anmaßlichen Auslösung keines weegs verstehen können, seyen bemerckte 29. Stück Schaafe durch 2. Pursch den Nachmittag nach Kalten-Nordheim getrieben worden; ob aber diese allda noch detiniret würden, wäre ihro gantz unwissend, und allem Ansehen nach glaublich, daß sie solche versilberen würden.

Resolutum Commissionis.

Wurde ich, prævia requisitione zu dem dahier anwesenden Kalten-Nord-

Nordheimer Beamten mit zweyen subrequirirten Zeügen abgeschickt, entgegen dieses eigenmächtig und violentum factum pro salvandis Juribus principalibus zu protestiren, und alsdann hierüber ein oder mehrere Instrumenta um die Gebühr verabfolgen zu lassen.

Im Nahmen GOttes, Amen!

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglichen, daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburth unsers Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi ein Tausend sieben Hundert zwey und viertzig, Indictione Romanâ quintâ, bey Hersch- und Regierung des Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI, dieses Nahmens des Siebenten, erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien und Böheim, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfaltz Hertzogs, Pfaltz-Grafs bey Rhein, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, und Land-Grafs zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrns, Ihrer Römisch-Kayserlich- und Königlichen Majestät Reichen des Römischen im ersten, des Böheimischen auch im ersten Jahre, auf Mittwochen, so da ware der 13te Tag Monaths Junii, die Hochfürstlich-Fuldaische Commission dahier zu Dermbach mir Ends benannten Kayserlichen geschwornen Notario, in Beyseyn der hierzu erbettenen Zeügen, Nahmens Hanß Adam Weinbörner und Johannes Hohmann Musquetier unter dem Fuldaischen regulirten Land-Regiment zu vernehmen gegeben, welchergestalten der hiesigen verwittibten Frau Müllerin heüte neün und zwantzig Stück Schaaf auf anmaßlichen Befehl des Hochfürstlich-Sachsen-Eisenach- und Weymarischen Amtmann zu Kalten-Northeim wegen einer auch anmaßlich und daselbsten eingeklagter Schuld-Forderung-Sache aus dem Pferch dahier gehoben, sodann in allhiesige Erb-Schenck zum Verkauffen getrieben worden wären; Immassen besagter Frau Wittib auch schon würcklich ein zweystündiger Terminus zur Wiederlösung angesetzet seye; Dahero mich ersuchet, zu mehrer Versicherung der Hochfürstlichen Gerechtsamen wieder diese eigenmächtig- und gewaltsame Proceduren bey dem Kalten-Nordheimer Amtmann, damit derselbe nicht etwa in der Sach weiter verfahren, und die Schaaf gar versilberen mögte, quàm solennissimè zu protestiren, auch was derselbe sich hierauf vernehmen lassen wird, fleissig zu notiren, und ihro hierüber ein und ander Instrument um Gebühr mitzutheilen. Wann ich dann solch Suchen Amts halber nicht abschlagen können; als habe in Beyseyn der hierzu erbettenen Zeügen mich sogleich in das allhiesige Hochfürstl. Fuldaische Jäger- oder sogenannte alte Amt-Hauß (allwo schon gehörter Amtmann sich aufgehalten) begeben, und durch einen Unter-Officier, immassen von der Weymarischen Wachte abgehalten wurde, bey demselben zum zweytenmahl melden lassen, welcher aber mich nicht vor-sondern

wissen lassen, wann man von Seithen Fulda gegen die beschehene Müllerische Auspfändung protestiren wolte, könte solche zu Kalten-Nordheim bey dasiger Hochfürstl. Sachsen-Weymarischen Commission abgelegt werden, er nehme keine an: Dahero habe meine aufgehabte Protestation nicht nur in Gegenwart mehrbesagten Weymarischen Unter-Officiers-sondern auch vieler umstehenden Musquetier altâ voce & pleno ore solenniter verrichtet, auch dardurch Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Fulda höchste Jura bester massen salviret. Und dieweil ich aus Kayserlicher Macht offenbahrer und geschworner Notarius, nebst denen Zeügen dieses alles angesehen und gehöret, so habe solches in diese Form gebracht, mit eigener Hand ge- und unterschrieben, dann mit meinem Notariat-Signet bekräfftiget. So geschehen wie oben gemeldet.

(L.S.) Johann Marian Schultheis, Not. requisitus.

Actum Dermbach den 15ten Jun. 1742.

ERschiene abermahlen die verwittibte Frau Müllerin, brachte vor- und an, was gestalten sie heüte nach ihrem auf der Stette gelegenen Kraut-Acker gegangen, allwo sie Valtin Messen Eheweib Elisabeth angetroffen, welche zu ihro gesagt, es wundere sie sehr, daß Deponentin diesen Kraut-Acker bestellen wolle, indeme es gantz gewiß wäre, daß dieser Acker nicht allein, sondern auch ein Stück Land im Siegen, weniger nicht ein Wieß-Flecklein im Boden dem Peter Messen durch die anmaßlich-Weymarische respectivè Schultheiß- und Gerichts-Schöpffen seyen an- und eingewiesen worden, dann das Amt zu Kalten-Nordheim würde wohl vermuthlich solche Grund-Stücke an den Peter Messen verkaufft haben, gestalten der anmaßliche Kauffer schon würcklich 5. Thaler darauf nacher Kalten-Nordheim bezahlt, und hätte sich dieser gegen sie Elisabeth Messin vernehmen lassen, als solte er morgen den gantzen Kauff-Schilling an den mehrberührten Kalten-Nordheimer Amtman abtragen; übrigens wäre der Büsser vor allen Schaden gut worden, und hätte diesen anmaßlichen Kauffer darbey zu manuteniren versprochen, cum addito: die Weymarische sprengten aus, sie wolten die Catholische Racker gleich ihren Schaafen noch austreiben und ausrotten.

Reso-

Resolutum Commissionis:

Citetur Peter Meß / sogleich coram Commissione zu erscheinen/ welcher aber nicht erschienen ist/ dahero ihme die schrifftliche Aufflage geschehen/ sich deren Müllerischen vorbenänten Aeckeren und Wiessen bey willkührig schärffester Bestraffung nicht anzumassen.

Gegenwärtiges Protocoll ist in præsentiâ zweyer erbettenen Zeügen Deponentin nochmahlen verbotenus vorgelesen/ aber wegen andaurender Leibes-Schwachheit nicht beschworen worden. Act. quo supra.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis/ Not. Cæs. requisitus.

A. Dhiac Lieutenant, als erbettener Zeüg.

Simon Gleiß / als erbettener Zeüg.

Lit. B.

Actum Dermbach den 16ten Jun. 1742.

ERschiene Friederich Harttungs Eheweib Anna Elisabetha von Ober-Alba/ und thate die Anzeig / was gestalten am nächst verwichenen Donnerstag ein Weymarischer Unter-Officier vor ihr Hauß gekommen seye/ und ihren Mann zu sprechen verlanget/ und weilen derselbe nicht zu Hauß/ sondern auf der Arbeit gewesen/ habe besagter Unter-Officier sie zur Red gestellet/ warum ihr Mann keine Gemeinds-Dienste thun wolle: Sie solte wissen/ daß die Freyheiten/ welche sie bey denen Fuldaischen genossen/ nunmehro ein Ende hätten/ zumahlen alles Erb-Hennebergisch wäre/ und wann ihr Mann sich noch einmahl wegen Botten-Gehen difficultiren würde/ wolte er ihro nicht nur Thür und Fenster einschlagen/ sondern ihrem Mann einen Strick an den Halß werffen/ und damit fortschleppen/ wobey dieser Unter-Officier abscheülich geflucht und geschworen. Endlich seüfzet und lamentiret Denunciantin/ mit Vermelden/ die Weymarische Excessen kämen so häuffig/ daß sie es länger nicht mehr ausstehen könten.

Præsens Protocollum ist in Beyseyn zweyer Zeügen würcklich beschworen worden. Actum quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis/
Not. Cæs. requisit.

Barthel Eiserhentz/ als erbettener Zeüg.

Simon Gleis/ als erbettener Zeüg.

Num. 22.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 24ten Jun. 1742.

Selbige/ nemlich Weymarische/ fangen wiederumb an/ Rottenweiß zusammen zu gehen/ die unserige Milice auff denen umb das Hochfürstliche Ambt-Hauß gelegenen Feldern auffzusuchen/ im Betrettungs-Fall anzutasten/ nicht minder die ärgeste Thätlichkeiten an ihnen zu verüben/ nebst diesem patroulliren diese Leüthe öffters im Dorff herumb/ und geben ohne allen Scheü vor/ daß sie nach ihnen zugekommenen Ordres die Fuldaische ersteren Angesichts darniederschlagen/ und selbige gar nicht mehr/ es seye auch wo es wolle/ passiren lassen würden/ zeigen den hierüber gefasten Ernst in der That/ und unterfangen sich alle aus dem Hochfürstlichen Ober-Ambts-Hauß kommende auff die grobeste Arth ab- und zuruck zu verweisen/ machen andurch die Strassen unsicher/ und die hier- und dar abgeschickte Bedienten bey nöthigem Ausgehen beängstiget/ von manchem ohnbesonnener dummer Weise angefallen/ und wie schon mehrmahlen geschehen/ sehr übel/ und wohl recht mörderisch tractiret zu werden/ wovon leyder die zu seiner Zeit einberichtete Begebenheit des auff der offenen Land-Strassen von einem Weymarischen Musquetier biß auff den Todt geschlagenen Lindenauer unterthanen die wahre Prob machet/ und unzählich-andere verübte Thathandlungen noch angezogen werden könten/ wodurch man feindlicher

licher Seiths seine Befehederische Aufführung geäusseret / und auff die abominableste Arth jederzeit zu verfahren bedacht gewesen ist / auch darauff noch Dato bestehet / besonders aber gegen die jenige / so in ihren treüen Schrancken biß dahin verblieben / in dem Hochfürstlichen Ambt-Hauß ab- und zugehen / und daselbsten ihre Diensten auff Verlangen verrichten / diese werden auff allerhand nur erdenckliche Weiß gedrucket / und theils mit Worten / theils mit Schlägen / andern theils mit doppelter Soldaten-Belegung / schwerer kostsplitterlicher Erpressung und dergleichen ohnablässig angegangen / mithin so weit getrieben / daß fast keiner mehr von diesen ohne angefallen und geschlagen zu werden / sich vor denen Weymarischen sehen lassen darff;

Meinen Bedienten (welchen nacher Unter-Alba zu Abhohlung ein- und anderes abgeschickt) haben vier dieser boshafften Gesellen ohne den mindest-gefundenen Anlaß / in des Cramers Behaussung angetastet / das Hauß / Dorff / und Strassen Angesichts verbotten / ihre vermeintliche Ordres jedermann aus dem Ober-Ambt-Hauß mit derben Schlägen zu belegen ohngescheüet vorgestossen / auch hernachmahls bey schon erfolgtem dessen Abgang das gantze Hauß / Keller und Speicher auff das genaueste außgesuchet / und ihre geäusserte Drohe-Wort wahr zu machen höchlich beschwohren; Und kan kein unpartheyischer das Werck andersier ansehen / als daß denen Soldaten vollkommener Will belassen / alle nur immer beyfällige Grobheiten an denen unserigen ausüben zu können.

dem Herrschafftlichen Fischer wird auff allerhand Arth nachgestellet / und weilen man seiner Persohn sich anmaßlich nicht bemächtigen kan / müssen dessen Weib und Kinder das üble prüffen / und diejenige der Römisch-Catholischen Religion zugethane Unterthanen dahiesigen Ober-Amts mit beständigen unerhörten Injurien ohne Unterlaß belästiget und gekräncket werden / da siehet und höret man keine andere Wort: Ihr Catholische Hund / ihr Racker / ihr Spitz-Buben und dergleichen / ihr müsset aus dem Ambt hinausgetrieben werden / wie das wilde Viehe: Aus Eüerer Kirch und Closter sollen Pferds-Ställe veranstaltet / und alles verwüstet / so und so solle noch mit eüch umgegangen werden.

Num. 23.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 28ten Jun. 1742.

Die Fürstl. Sachsen-Weymarische Soldaten fahren noch immerfort ihre vermeintliche Ordres (Ausweiß deren sie kei-

nen deren Unserigen passiren / noch auch gestatten sollen / daß sonsti-stiger Treü- gesinnter in denen Dorffschafften ab- und zugehe) gantz ohngescheüet vorzuschützen / fussen sich fest und frechest darauff. Die arme Franciscaner seynd ihnen eine haßbahre Stachel in denen Augen / wessent-halben sie selbige auch auff das äusserste zu prostituiren / und jedwederem bösen Unterthanen zum Gelächter darzustellen suchen / wann ein solcher Pater zum Krancken beruffen / oder sonstigen geistlichen Geschäfften halber ein Dorff zu besuchen genöthiget ist / wird er sogleich von hinzulauffen-den Böß wichten angefallen / seiner Verrichtung wegen nicht einmahl constituiret / sondern sogleich unter herausstossenden allerhand Schimpff-Wort-ten zum Dorff biß auff das Feld hinausgetrieben / wie kurtz verruckter Tägen zu Unter-Alba geschehen / und gleich unvernünfftigem Vieh zum Dorff hinausgetrieben worden; Desgleichen auch zu Empfertshausen ei-nem anderen nach vorheriger langwieriger Umbstellung des Hauses wie-derfahren ist.

Num. 24.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Bericht sub Dato Dermbach den 3ten Julij 1742. cum Adjunctis sub Lit. A. & B.

Ist von Kalten-Nordheim mittelst eines Umlauff an alle anmaßliche Schultheissen der Wald / und die Begras-ung deren Mehe-Flecken auff das schärpfeste verbotten / wor-ab der Entschluß sich dessen abermahlen bemächtigen zu wollen schon ge-nugsamb erhellet / und umb da mehr nicht auff Seithen gesetzet bleiben wird / als bereits der Kalten-Nordheimer Fischer sich deren Weyer-Tamm bedienet / selbige mit Kraut- und sonstigem besetzet / auch hier- und dorten die vorfindliche Graß-Plätze zu bemähen anfanget. Denen Treügesinne-ten Unterthanen gehet wehe und unerträglich ein / so verächtlich / so hart und spöttisch von denen Weymarischen Soldaten und Unter-Officiers im-mer fort tractiret und nicht wie Menschen geachtet zu werden; Beyde An-lagen sub A. & B. machen die Probe / deren Insolentien alltäglich genug einlauffen / kein Rettungs-Mittel aber ersonnen / viel weniger darinn in Güte halt gemacht werden mag / weilen von seithen deren commandirenden Officiers kein Ernst / kein Lust / und Eyffer zur Bestraffung auch nur von weitem anscheinet / einfolglich sie selbsten ihr Vergnügen darab bezeigen / wann alles je ärger je übeler durch einander lauffet / und die Treüe am

härtesten

härtesten mitgenommen werden / die Leüthe seynd solcher gestalten in ihren Behaussungen nicht mehr sicher / und wird gegen selbige in allerhand ersonnene Weege Ursach und Unheyl gesuchet / andurch so kleinglaubig forcht- und schreckhafft gemacht / daß aus Beysorg grösseren übels sich fast keiner mehr getrauet / anhero in das Hochfürstliche Ambt-Hauß zu gehen / und von diesem oder jenem die schuldige Anzeig zu bewürcken. Der verwittibten Müllerin ist beschehener Anzeig nach antwiederum auffs neüe gedrohet / von dem ihrigen noch mehr / als jüngsthin berichteter massen geschehen / gewaltsamb hinweg zu nehmen / Küsten und Kasten auffzuschlagen / mithin selbige andurch vollkommen vermeintlich gehorsamb zu machen; An so wiedrig-erfolgen sollendem Zutrag zweiffle viel weniger / da bevorab schon viele solche Kalten-Nordheimische Proceduren zu Vorschein gekommen / vormahls auch (wie zu seiner Zeit meine Bericht ergeben) der Gegentheilige Hr. Commissarius selbsten zu Urnshausen bey dem Hauptmann Kayser das Nemliche bewürcket hat / einen Kasten erbrochen / die darinnen gefundene Brieffschafften / und sonstiges nacher Kalten-Nordheim spoliativè transportiren lassen. Scheüet sich nun selbiger nicht solche verbottene Dinge selbsten zu unternehmen / viel weniger Anstand wird von ihme gefunden werden / hierzu genugsamen Befelch auszustellen.

Lit. A.

Actum Dermbach den 29ten Jun. 1742.

ERschiene Johannes Kimpel von Andenhaussen benebst seinem Eheweib Margretha / und thatt letztere die Anzeig: wie daß vor 8. Tagen ein Sachsen-Weymarischer Unter-Officier des Nachts um zehen Uhr vor ihr Hauß gekommen / und solches zu eröffnen verlanget / welchem sie dann auch das Hauß aufgemachet / demnächst hätte dieser nach dem Clingßer Schultheissen gefraget / solchen zu sprechen begehret / weniger nicht ein Licht anzuzinten anmaßlich befohlen / welches sie auch gethan / aber / weilen der Clingßer Schultheiß nicht mehr da- sondern nach Hauß gewesen / hätte besagter Soldat sie also und dergestalten mit Schänden und Schmähen anfänglich / daraufhin aber mit Schlägen turbiret / daß sie gleich ihrem Ehemann und Kindern f. v. in Hembdern ihr Hauß verlassen / auf die Gassen lauffen / und durch die Flucht sich salviren müssen; Der Weymarer wäre zwar ihr nachgeeylet / aber sie nicht ertappen können; Dahero seye sie wiederum nach Hauß / und habe dasselbe oben und unten gantz vernagelt / auch darbey gar wohl gethan / gestalten dieser Bößwicht abermallen gekommen seye / und habe die Fenster eröffnet / mit einem Stock in der Stuben herum gefahren / und das Hauß aufzumachen befohlen / welches sie aber absolutè nicht gethan / dahero wäre dieser unter beständig- unerhörtem Fluchen auch Schänden: Ihr Racker / ihr Hund / ihr Spitzbuben rc. fortgegangen / des anderen Morgen dahingegen sich zum dritten mahl eingefunden / und befohlen / keinem Ful-

dischen Schultheissen mehr zu folgen / weniger in ihr Hauß zu lassen / dann sie wären einmahl Weymarisch und blieben auch also. Dabeneben hätte über ihren Ehemann / welcher noch würcklich ohnbedeckt in der Flucht gewesen / erbärmlich geschimpfet / auch gedrohet / solchen jämmerlich zu schlagen; Indeme sie nun zu allem stillgeschwiegen / so habe der böse Cörper wiederum abmarchiren müssen: Welche ihre gethane Aussag mit einem Eyd zu erhärten erbiethig seye / auch solches in Beyseyn Simon Gleis Hochfürstl. Fuldischen Jägers / und Georg Ernst Wasenheim Feldscherern dahier zu Dermbach würcklich abgeleget. Act. quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Lit. B.

Actum Dermbach den 1ten Julij 1742.

Erschiene Mathes Oehl von Andenhausen / mit dem Vor- und Anbringen: Wasgestalten am nächst abgewichenen Donnerstag / so da ware der 28ten M. Junij / des Nachts gegen 9. biß 10. Uhr ein Sachsen-Weymarischer Unter-Officier sein Hauß überfallen / ihn im Bett mit dem Seiten-Gewehr erstechen / dabeneben die Seinige auch also tractiren wollen / daß man von ihme würde zu sprechen wissen / aus Ursachen: Weilen sein 19. jähriger Jung ein Weymarisches Lied solte gesungen haben; Gleichwie nun er Deponent besagten Unter-Officier zu der allergeringsten Thathandlung keinen Anlaß / sondern vielmehr / um seiner loß zu werden / die beste und süsseste Wortte gegeben habe / also seye dieser (jedoch unter abscheülichem Fluchen und Schänden: Du verdambter Hund / du Racker / du bist verdambt mit Weib und Kindern) wiederum abgegangen.

Des anderen Tages wäre abermahlen / jedoch in sein Deponentis Abwesenheit gekommen / und hätte dieser Ertz-Bößwicht sein Kind also tractiret / daß dasselbe an seinem Leib blitz Himmel blau / und sehr geschwollen gewesen / welches auch würcklich noch ausser Stand ist / auszugehen. Welchen Vorgang und verübte Weymarische Gewaltthat Pflichten halber ohnangezeigter nicht belassen können.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Num.

Num. 25.

EXTRACTUS
Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 8ten Julij 1742.
sambt Beylagen sub Lit. A. & B.

Das Freybotten-Güthgen zu Diedorff hat Zufolg gestern eingelangten pflichtmäßigen Bericht der anmaßlich Weymarische Schultheiß daselbsten bemehen, und durch die Empferts- und Neidhartshäusser Unterthanen fernerfort befrohnen lassen.

Die verwittibte Müllerin hat nicht weniger bey fürwehrender Heü-Erndt-Zeit anwiederum verschiedenen Anstandt gefunden, deren etwelche Debitores den vorberührten Weymarischen Hauptmann um Schutz und Hülff angeruffen, auch von selbigem den nichtigen Befelch unter Begleitung einiger ohne Gewehr gestandener Musquetier erhalten haben, auff ihre der verwittibten Müllerin zur Sicherheit und Benutzung eingeraumte Wiesen fallen, und das darauff gemachte Futter heimführen zu dörffen.

Dem Mickenhöffer ist ein Gleiches begegnet, welcher in mehr dann 30. jähriger Possession eines sicheren Wiesen-Flecklein gegen die Brunhartshäusser Gemeinde vor einigen Jahren durch Urtheil und Recht manutenirt worden, nunmehro aber laut Adjuncti sub Lit. A. zusehen müssen, daß letztere zugefahren, Weymarische Soldaten mit sich genommen, das Heü gewaltsamb hinweggeführet und geraubet haben.

Eine andere Passage gegen einen Fellritzer Unterthanen bestättiget Adjunctum sub Lit. B. Womit rc.

Lit. A.

Actum Dermbach den 8ten Julij 1742.

Mathes Gebb vom Mickenhoff Comparens thate die Anzeig: Wasgestalten am nächst verflossenen Freytag der vermeintlich Weymarische Schultheis von Brunhartshaussen benebst dasigem Creyßern und zwey Gemeinds-Deputirten, dann dreyen Weymarischen Soldaten mit Ober- und Unter-Gewehr auf seine den

grossen Rassen genannte Wiesen / welche eben frisch abgemehet / gekommen / ihme anmaßlich befohlen / das Gras liegen zu lassen / ihn sofort mit Gewalt von besagter Wiesen getrieben / die Soldaten in solang bey dem Graß wachen lassen / biß ein Bauer von Brunhartshaussen mit einem Wagen gekommen / solches aufgeladen / und unter Bedeckung deren Weymarischen Soldaten ab- und nacher Brunhartshaußen geführet.

Vorstehendes Protocoll ist von Denuncianten in præsentiâ testium mit einem Eyd bestärcket worden. Act. quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisit.

Barthol. Eiserhentz / als erbettener Zeüg.

Simon Gleis / als erbettener Zeüg.

Lit. B.

Actum Dermbach den 8ten Julij 1742.

ERschiene Valtin Brotzmann / Hochadlich-Probstey-Zellischer Unterthan vom Fellritz / und zeigte an / wasgestalten er am nächst abgewichenen Donnerstag / so da ware der 5te curr. Mensis, auf seiner in der Brunhartshäusser Flohr-Marckung gelegenen so-genannten Fisch-Wiesen gemehet; Als aber den anderen Tag das abgehauene Futter dörren / und sofort heimführen wollen / wäre der anmaßliche Weymarische Schultheiß zu Brunhartshaussen benebst dasigem Creysern und 3. Weymarischen Soldaten mit Ober- und Unter-Gewehr zu ihme auf die Wiesen gekommen / das Heü machen und einscheüeren anmaßlich verbotten: Aus Ursachen / weilen die Lutherische Buß- und Bett-Tag hätten / und würde man nun und künfftighin von Seithen Sachsen-Weymar nicht gestatten / daß sie Catholische auf dergleichen Täg arbeiten thäten / welches bemelter nichtige Schultheiß mit anmaßlichem Nachdruck gleichfalls verbotten: Hätten auch nicht gestattet / das gemachte Heü selbigen Tages einzuscheüeren / biß er Deponent sich mit ihnen abgefunden, und 13. Kreützer bezahlet: Welches Nemblich seinem Nachbarn Johannes Hebler auf der Zell begegnet / gestalten dessen Wiesen an die seinige stosse.

Gegen-

Gegenwärtiges Protocoll ist Deponenten nochmahlen vorgelesen/ und sofort in Beyseyn beeder Hochfürstlichen Fuldaischen Jägern Simon Gleis und Barthel Eiserhentz eydlich bestärcket worden. Act. quo supra.

In fidem.

Johann Marian Schultheis/ Not. Cæs. requisitus.

Barthel Eiserhentz/ als erbettener Zeüg.

Simon Gleiß / als erbettener Zeüg.

Num. 26.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 12ten Julij 1742.

Welcher gestalten der anmaßliche Schultheiß zu Diedorff das zu selbstigem Freybotten-Güthgen gehörige Futter durch die Empferts- und Neidhartshäusser Unterthanen mehen und machen lassen / hierüber habe allbereit unterm 8ten jetzt lauffenden Monaths Julii den pflichtmäßigen Bericht gehorsamblich eingeschicket; Indeme nun auch auff nichtiges Kalten-Nordheimer Commissions-Geheiß vorerwehntes Futter zum Theil an den Eisenachischen Jäger zu Kalten-Lengsfeld/ und anderen Theils dem Forst-Bedienten zu Kalten-Nordheim käufflich hingelassen / solches nicht minder ohne längeres zu warten dahin abgeführet worden ist / so habe diese abermahlen geäusserte Weymarische Eingrieffe berichtlich nicht verhalten wollen ꝛc.

Deren feindlichen Musquetiers biß anhero sehr hoch gestiegene und fast unerträgliche Unarth gegen die Diesseithige / will als noch zu keinem Ende gelangen / und begegnete meinem nacher Unter-Alba zu dasigem Cramer abgeschickten Bedienten / dieser Tagen abermahlen / daß er sogleich bey Eintritt ins Hauß beym arm ergriffen / und von einigen ohnverrich-

ter Dings zum Dorff hinaus gewiesen worden ist / ab welchem und in besonderem Betracht vorheriger unzähliger Thathandlungen der schlecht und üble Zustand des dahiesigen Hochfürstl. Ober-Amts jedermann gnugsam erhellet / und zu beklagen ist / von solcherley feindseelichen Leüthen befehdet und befangen zu seyn / denen nicht einmahl gnug ist alle Dorffschafften beynahe ein gantzes Jahr hindurch mit Mannschafft überstrohmet / beunruhiget / und grösten Theils eigenmächtig benutzet zu haben / sondern auch in alle Weege geflissen seynd / so gar die offene Strassen / Handel und Wandel / und was noch mehres zu verhinderen / und zu bestricken / nicht einmahl zu gedencken deren fort daurenden Schimpff- Schänd- und abscheulichsten Schmehe-Wortten / so der Religion halber geschmiedet / und recht Gott und Ehrloß allenthalben herausgestossen werden.

Num. 27.

EXTRACTUS

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 12ten Julii 1742. cum Adjuncto sub Lit. A.

Erhalte die unverhoffte Nachricht / daß die Weymarische sich unterfangen / daß von dem Hochfürstl. Jäger Gleis auff vorgemeldt- ihme angewiesenen Wald- Wiesen gemachte Bestallungs- Futter nicht passiren / sondern den geladenen Wagen Ausweiß protocollarischen Inhalts sub Lit. A. in dem Dorff Unter- Alba hinwegnehmen / und in daselbstige gemeine Scheüer hätten bringen lassen / nach welchem sogleich den dahier commandirten Hauptmann beschicket / und die Ursach dieses unternehmen / weniger nicht die Verabfolgung des eigenmächtig hinweggenommenen Waagen- Heü verlanget / von deme die Antwortt erhalten / er seye beordret denen vermeintlich- Weymarischen Schultheissen auff ihr Ansuchen alle Hülff und Beystandt mit seinen Leüthen zu gestatten / welches er auch diesfalls auff beschehenes Verlangen nicht versagen können / sondern Mannschafft beorderen lassen / die das Heü allenfalls mit Gewalt abnehmen / und / wie geschehen / in die gemeine Scheüer zu Unter- Alba bringen / keines Weegs aber denen Fuldischen zuführen lassen solten / ꝛc.

Lit.

Lit. A.

Actum Dermbach den 12ten Julij 1742.

Alhiesiger Hochfürstlich-Fuldaischer Jäger Simon Gleis erschiene coram me requisito Notario mit der pflichtmäßigen Anzeig: Wasgestalten von seiner Gnädigsten Herrschafft ihme eine im Wald, der Veyer genannt, gelegene Forst-Wiesen nutznießlich überlassen worden seye; Nachdeme er nun sothane Wiesen vorgestern nicht allein mehen sondern auch bey gegenwärtig ungestimm- und nassem Wetter das Futter mit schweren Kösten dörren und machen lassen; Wäre heüte Nachmittag der hiesige vermeintlich-Weymarische Creyser Johannes Finck mit einer Flinten, sodann ein Sachsen-Weymarischer Musquetier mit einem Degen zu denen Heü-Machern gekommen, selbige begrüsset, und sofort in den Wald sich begeben, allwo so lang hinter einem Busch verblieben, biß das dürr gemachte Heü würcklich auf dem Wagen geladen gewesen, alsdann seyen diese dem Wagen hinzugetretten, und solchen biß an den kaum zwey Büchsen-Schuß von Unter-Alba entlegenen Weyer begleitet, wo immittelst noch ein Husar benebst 3. anderen Weymarischen Musquetier mit Seiten-Gewehr sich eingefunden, so besagtem Wagen gleichfalls biß in Unter-Alba nachgefolget, daselbsten aber seye ein Unter-Officier nahe an der gemeinen Scheüer gestanden, und habe dem Fuhrmann anmaßlich befohlen, offt erwehntes Heü in gegenwärtige Scheüer augenblicklich zufahren, im widrigen harte Tractamenten zugewärtigen: Worgegen Denunciant zwarn protestiret, weniger nicht den Unter-Officier befraget hätte, ob und von weme zu vorhabender dieser gewaltsamen Thathandlung Ordres habe? Der sich dann dahin vernehmen lassen; Sein zu Dermbach auf Commando stehender Hauptmann hätte ihn hierzu beordret; Dahero müste er das Futter aufbehalten, es koste auch, was es wolle, welches demnächst eingescheüert, und abgeladen worden wäre.

In fidem

Johann Marian Schultheis,
Not. Cæs. requisit.

M Num.

Num. 28.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 16ten Julij 1742.

Mit Machung des Berg- und Wald-Futters ist zu Wiesenthal und Neidhartshaussen auff vorherig gethane Weymarische Vorstellung (wer gut Weymarisch, solle mit Hand anlegen) der Anfang gemacht, und die Waldung jenseith des Felda-Fluß grossen Theils bemehet worden ꝛc.

Gestern haben die Weymarer den Catholischen Pfarr-Herrn (welcher nacher Unter-Alba zu einem Krancken beruffen worden) von seiner geistlichen Verrichtung abzuhalten gesucht, aus dem Dorff hinaus biß auff den Rassen getrieben, grausam gescholten ꝛc.

Num. 29.

EXTRACTUS

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 20ten Julij 1742. cum Adjunctis sub Lit. A. & B.

Ohneracht zu Unter-Alba ein Fürstlich-Sachsen-Weymarischer Officier im Quartier lieget, und dahero weit bessere Ordres von dessen Untergebenen vermuthet werden dörfften, als von denen jenigen, so in anderweiten Dorffschafften nur allein unter Commando eines Unter-Officiers stehen, so seynd dannoch in vorernannter Dorffschafft so wohl, als anderen noch mehr, wo Ober-Officiers eingerucket, allemahl die gröste Desordres entstanden, und bey selbigen für die beschädigte arme Unterthanen die wenigste Remedur zu finden gewesen, weßenthalben dann auch in diesen Orthschafften noch Dato ein Excess dem anderen die Hand biethet, eine Boßheit über die andere andringet, wordurch dem treüen Unterthanen das Leben so schwer und unerträglich gemacht wird, daß gar kein Wunder wäre, wann diese mit schmertzlicher Hinter-

lassung Hauß und Hoffes immittels auff- und davon giengen / und auff solche Weise denen grausamen Weymarischen Zudringlichkeiten biß zu wiederhergestelten vorigen Ruhe-Stand einsweilen zu entgehen sucheten / da zumahlen selbige solchergestalten der augenscheinlich grösten Gefahr ausgesetzet seynd / auch weder Tag noch Nacht für übersahrung Raub-Schlägen / und sonstigen Ungemach nicht im mindesten sicher zu stehen sich getrösten können: Die Anlag sub Lit. A. bestättiget vorheriges breiteren Inhalts / deren hinzukommet eine andere sub Lit. B.

Lit. A.

Actum Dermbach den 18ten Julij 1742.

ERschiene Johannes Thürings Tochter Anna Elisabetha aus Unter-Alba / und zeigte an / welchergestalten gestern zwischen ihrem Vatter und einem Freyherrlich-Boineburgischen Unterthanen Valtin Pfeiffer aus Gehauß / so zu gedachtem Unter-Alba einer Hochzeit im Wirths-Hauß beygewohnet / Streit und Uneinigkeit entstanden seye; Und obwohlen besagter ihr Vatter, um alle Thätlichkeiten zu verhüthen / sich aus dem Wirths-Hauß hinweg- und nacher Hauß gemachet habe, wäre nichts desto weniger der Valtin Pfeiffer benebst einem Weym. Husaren-Recrouten vor ihr Hauß getretten / ihren Vatter / Mutter / sie Deponentin / und übrige Geschwistere grausam geschändet / geschimpfet / und gelästert / worbey es aber der Recrout noch nicht beruhen lassen / sondern seye in ihr Hauß getrungen / ihre im Hauß-Ern gestandene Mutter mit einem in der Hand gehabten Stock also geschlagen / daß der eine Arm und Hand blitz blau / der übrige Leib aber gantz erschrocken gewesen; Auf eben solche Arth habe er Annam Cortulam Spitsin aus Unter-Alba tractiret / weilen diese ihrer Mutter habe beystehen wollen. Gleichwie nun sie Deponentin solche an ihrer Mutter verübte Gewalthaten nicht habe erdulten können / habe sie ein Grab-Schauffel ertappet / und in vollem Zorn den Husaren-Recrouten also auf den Kopf geschlagen / daß das Blut darvon geflossen / welcher demnächst sie inständig gebetten / ihn gehen zu lassen / indeme er gnug geschlagen seye.

Als aber dieser Böswicht kaum einige Schritt von dem Hauß gewesen / habe er sie sämbtlich zu schimpffen abermahlen fortgefahren / und dabey ausgeruffen: Jetz will ich meine Cameraden hohlen / um euch Racker rechtschaffen zu schlagen / auch nach Verfluß einer Viertel Stund mit 4. biß 5. Weymarischen Soldaten vor ihr Hauß getretten / die Thür auf- und entzwey geschlagen / in dem Hauß Küsten und Kasten gewaltsam erbrochen / die darinnen gewesene gute Sachen mit sich genommen / und endlichen (weilen niemanden von ihnen angetroffen / indeme sie vorhero das Hauß zugeschlossen / und aus Forcht entwichen gewesen) die Fenster

ster mit einander kurtz und klein geschlagen / daß das Hauß ehender einer Mörders-Gruben / dann einer Wohnung gleich siehet; Und wofern man ihnen Catholischen Unterthanen nicht bald Ruhe und Frieden verschaffen würde / wären sie gemüssiget / Hauß und Hoff mit dem Rucken anzusehen / und anderstwohin sich zu begeben.

Nachdeme nun gegenwärtiges Protocoll Deponentin verbotenus nochmahlen vorgelesen worden ist / hat sie solches in Beyseyn zweyer erbettenen und unterschriebenen Herrn Gezeügen mit einem Eydschwur bestärcket. Actum quo supra.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Simon Gleis / als erbettener Zeüg.

Barthel Eiserhentz / als erbettener Zeüg.

Lit. B.

Actum Dermbach den 19ten Julij 1742.

Valtin Wenzels Eheweib Anna Christina Catholischer Religion von dahier zeigte gantz betrübt und weynend an / wasgestalten die Weymarische Soldaten ihren Ehemann schon eine geraume Zeit her starck nachgetrachtet; Nachdeme er nun gestern kaum wiederum nacher Hauß gewesen / hätten diese Bößwicht ihme nicht einmahl die Nacht-Ruhe gegönnet / sondern in der Nacht ihr Hauß also mit 8. und 9. pfündigen Steinen turbiret / daß die Thür und Fenster zum Theil zersprungen / ihren Mann / sie Deponentin / und ihre kleine Kinder dermassen beängstiget / daß sie gantz ausser sich / und nicht mehr hören / noch sehen können.

Sie und ihr Mann hätten Nachbarjo geruffen / aber es wäre ihnen niemand zu Hülff kommen: Welche ihre gethane Aussag endlich zu erhär-

erhärten bereit / auch würcklich in Beyseyn beeder unten benannten Gezeügen beschworen hat. Actum quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. specialiter requisitus.

Barthel Eiserhentz / als erbettener Zeüg.

Simon Gleis / als erbettener Zeüg.

Num. 30.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 6ten Aug. 1742.

Ein anderes weit ärgerlich- und abominableres Mittel die mit Gewalt an sich gebrachte Unterthanen im Zaum und anklebend zu erhalten / stellet die recht unartige / gewaltsam / und schadhaffte Auffführung deren gemeinen Soldaten gegen die Treü-geblieben noch fort- und fort dar / wobey es an Raub / unauffhörlichen Nacht-Schwärmereyen / nächtlichen überfallungen / Fenster-Einschlagen / und dergleichen noch mehreren sträfflichsten Begehen gar nicht fehlet / kein Ende darmit erfolgen will / und denen Unterthanen andurch die Herr- und Meisterschafft eingepräget werden solle.

Wir haben Unterthanen dahier in Dermbach / welchen ihre Fenster 5. biß 6. mahl nach einander ohne den geringst gegebenen Anlaß bey nächtlicher Weil in tausend Stück zerhauen und zerschlagen worden / andere die auff recht mörderische Arth angefallen / tractiret / und übel zugerichtet waren / noch mehrere unzahlbare / welchen dieses und jenes aus ihren Wohn-Häusseren entkommen / und dardurch in grossen Verlust gediehen seynd / und gleichwohlen dieses schon überstandenen vielen Ungemachs und Schadens ohngeachtet / können sie zu keiner Ruhe gelangen / werden allenthalben von denen Weymarischen annoch angetastet / täglich geplaget / und zur Gegnerischen Gelebung wohl mit aller Gewalt genöthiget;

und von der Zeit an / daß denen Unterthanen die Betrettung des Ober-Ambt-Hausses so hefftig zu verbiethen angefangen worden / ist kein aus- und eingehender für überfahrung sicher / kan seine Ruhe im eigenen Hauß nicht geniessen / und muß augenblicklich gewärttigen / wie übel und grausamb mit ihme verfahren werde / wie dann dem Barbier Wasenheimb / welcher seiner Profession nachzugehen suchet / kurtz verruckter Tagen passiret / und selbiger des Nachts gegen ein Uhr in seinem Hauß und Bett überfallen / und von einigen Weymarischen mit Gewehr gekommenen Musquetiers ohne angehabte Kleydung in die Flucht getrieben worden ist rc.

Num. 31.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 11ten August 1742.

Nachgestalten das Herrschafftliche Heu auff denen über dem Felda-Fluß gelegenen zum Urnshäusser Forst gehörigen Wald-Revieren durch Weymarische Veranstaltung / und daher gekommene vermeintliche Befelch von denen Unterthanen umb die Halbschied gemehet - und gemacht worden / und wie nicht weniger der Eisenachtische Kalten-Lengsfelder Jäger nebst einigen aus Pflichten getrettenen boßhafften Creysseren die dem Urnshäusser Hochfürstlichen Forst-Bedienten Barthel Eiserhentz zur Bestallung mitangewiesene Mehe-Flecken bemehet - und geheüet haben / hierüber werden zu seiner Zeit meine pflichtmäßig verfaste Berichte jedesmahlen vermuthlich eingelauffen seyn; Da nun immittelst bey bequemlicher angeschienenen Witterung vorgedachtes Wald-Heü zur Scheüer gebracht werden können / hat man Weymarischer Seiths die anmaßlich Herrschafftliche Halbscheid davon in verschiedene nächst daran gelegene Dorffschafften führen / und selbige in eine dritte Scheüer einsweilen verlegen lassen / wohingegen der Kalten-Lengsfelder Jäger mit denen Creysseren / und zwarn ersterer das für sich hinweg genommene nacher Kalten-Lengsfeld / letztere aber den ihrigen vermeintlichen Antheil eingescheüeret / mithin den diesseithigen Hochfürstlichen Jäger gäntzlichen darum gebracht haben / in wessen Gefolg dieser (dazumahlen das pro Salario ihme angewiesene Forst-Güthgen zu Urnshaussen nicht weniger von der Weymarischen Commission an einige treülosse Unterthanen in vermeintlichen Pfacht übergeben worden) ausser Stande gesetzt ist / für dieses Jahr das geringste Stück Viehe erhalten zu können.

Des dahiesigen Hochfürstlichen Jägers in der Lehr stehender Sohn (wel-

(welcher nacher Haselstein auff die Hunds-Arbeit beordret / auch würcklichen dahin zu gehen im Begriff ware) haben 8. Weymarische / nimmermehr auff was Guts ausgehende Musquetiers unter Weegs auff der offenen Strassen hefftig angefallen / mit Drohe- und vielfältigen Schimpf-Wortten in Forcht gebracht / und selbigem endlichen die anhangen-gehabte Flinten unter dem nichtigen Vorwandt mit Gewalt abgenommen / dieweilen keinem Fuldaischen gebühre / in dem Erb-Hennebergischen Ambt Fischberg eine Flinten zu tragen / und allenfalls (wo doch damahlen dessen nicht gedacht worden) darinnen zu schiessen oder zu jagen / wornach selbige eilfertig nach dem Dorff zugeloffen / sofort die anmaßlich gepfändete Flinten auff ihre Haupt-Wacht in sicherheit gebracht haben; Gleichwie dann in vorgestriger Nacht einer armen Catholischen Wittib von ihnen wiederum allerhand Betrangnus zugefüget / vor deren Behausung grausam tumultuiret / und ihre Fenster von diesen Nacht-Schwärmeren in Tausend Stücke zertrimmeret worden seynd.

Der Beambte zu Kalten-Nordheim hat abermahlen die Hochfürstl. Höchste Jurisdictional-Gerechtsambe beeinträchtiget / einen Unterthanen zu Brunhartshaussen aus seinen vom Ober-Ambt ihine vormahls durch Urthel und Recht zugebilligten Güthern schlechter dings ab- und einen anderen vermeyntlichen gerichtlich dahin eingewiesen 2c.

Num. 32.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 21ten Aug. 1742.

Wiewohlen mir vorhin schon zu Genügen bekannt gewesen / nicht weniger von dem Fürstl. Sachsen-Weymarischen Comissario Hn. Assessore Göckel selbsten wiederhohlter mahlen wissend gemacht worden ist / daß mittelst dessen angemaster Verfügung zwey Treu- und Pflicht-lossen Urnshäusser Unterthanen das Herrschafftliche dem daselbstigen Forst-Bedienten Loco Salarii angewiesene so genannte Forst-Guth Pfachtweiß überlassen / auch selbigen diesertwegen die schrifftliche Versicherung benöthigter Manutenentz bereits ausgestellet wäre / so habe nichts desto weniger bey herangenaheter Ernd-Zeit mit übergehung all-dieses null- und nichtigen Sachsen-Weymarischen Verfahrens den Hochfürstlichen Jäger Barthel Eiserhentz befehlichet / Leüthe auff die Aeckere zu schicken / mit Einschneiden den Anfang zu machen / und abzuwarten / was für Weege hiergegen à parte adversâ turbativè ergriffen / und

mit welcher Gewalt dieses gefaste Concept durchzutreiben unternommen werden dörffte; Gleichwie nun diese mit Schneiden den Anfang gemacht, dahingegen von einem über das zwerche Feld hinzugejagten Husaren unter vielfältig - gebrauchter harten Bedrohung von dem Acker, und angefangener Arbeit vertrieben wurden, beschickte ohngesaumt den zu Unter-Alba einquartirten in Abwesenheit des Capitaine einsweilen Commandirenden Lieutenant von Nesselrod, erkundigte mich umb die hierüber etwa ausgestellte Ordres, und erhielte wiederantwortlich zuruck, daß der Husar nur zu recognoscieren abgeschicket, keines Weegs aber zu beschehenen Vertrieb deren Schnitteren beordret gewesen seye, wessenthalben den andern Morgen die Taglöhnere wiederum angeschicket, und darmit (ohnerachtet selbige von einem hinzugeeylten Commando von 3. Mannen abermahlen fortgewiesen waren) so lang und standhafft continuiret, biß endlichen die vorher geeüsserte Drohe - Wortt zum Effect gediehen, mithin disseithige Schnittere mit Gewalt von dem Acker hinweg - auff den vorbeyzihenden Weeg getrieben, und gewaltsamb abgestossen worden seynd; In Gefolg dessen (und da auf fürgekehrte Nachfrag weder von einem noch vom anderen in hiesigen Gegenden bequartirten Officier diese mit Gewalt unterstürtzte Ordres ausgestellet seyn wollten, man einfolglich allem Ansehen nach mich hierinnen zu hintergehen, und die Weege zur vollständigen Gewalts - Bescheinigung und woher solche ihren Ursprung hätte, abzuschneiden suchte) habe den Kürtzesten ergriffen, den dahiesigen Ober-Ambts-Actuarium nacher Kalten - Nordheim an dasige Commission geschicket, und nebst mündlicher Fürstellung des fürgefallenen stöhrischen Facti zu wissen verlangt, ob ex parte Commissionis hieran Theil genommen werde, daher die anmaßliche Ordres gestellet seyen, oder aber dieses (wie mehrmahlen angebracht werden wollte) wieder alles Verhoffen ein eigenmächtiges Unternehmen des gemeinen Soldaten vorspieglen sollte? welchem vorgedachter Commissarius in Antwortt ertheilet, es rühreten die Ordres von ihme selbsten, immassen er aus Befelch seines Gnädigsten Herrn Principalis das Forst - Guth verpfachtet, und die Pfachtere dabey quovis modo zu manuteniren suchen müste, und in sofern besagter Jäger sich noch einmahl unterfangen würde, Schnittere dahin abzuschicken, sollten sothane Leüthe nicht nur, wie bereit geschehen, heruntergestossen, sondern tüchtig abgeschlagen, und alsdann des Jägers Ehe-Frau Angesichts aus dem Forst-Hauß zu Urnshaussen gestossen werden; Womit also am hellen Tage lieget, daß die Gewalt noch Dato die Oberhand habe, und darmit ohne den mindesten Unterlaß gantz ohngescheüt und ohnverantworttlich verfahren werde rc.

Num.

Num. 33.

EXTRACTUS

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 25ten Julii 1742.

DAß all das Fürstlich-Sachsen-Weymarische durch die zu Kalten-Nordheim niedergesetzte Commission und daselbstigen Beambten zu Werck gebrachte Verfahren / und daher gestamte wiederrechtliche gewaltsame / mithin gantz und gar ohnverantwortliche nichtige überfahr- und verfügungen auff bodenloß-schlecht- und ohnhaltbaren Grunde beruhen / ist eine von Tag zu Tag sich mehr äusserende ohnehin bekannte Sache / und geben es die Gegentheilige selbsten andurch offenbar an Tag / da sie ohne alle vorherige Untersuchung / und rechtlich genommene Einsicht Pflicht-vergessene liederliche Läuffer / und Bößwicht mit nicht geringer Auffsicht aller Ambts-angehörigen in Güther immittiren / andere dahingegen mit Gewalt herauswerffen / schlagen / binden / und nacher Kalten-Nordheim in Arrest- und Züchtigung bringen lassen / welches nicht nur in Causâ Johannes Brotzmann aus Brunhartshaussen erfolgt / sondern auch Johannes Wucherten aus Neidhartshaussen begegnet ist / welcher / vorhero juratò erfolgter Anzeig nach / so jämmerlich tractiret / mit einem Commando zu Arrest gebracht wurde.

Das hiesige und Urnshausser Zoll-Weesen betreffend / müssen beyde Zöllner die Hochfürstlich-Fuldische Zoll-Zeichen auff die Seithe legen / und Fürstlich-Sachsen-Weymarisches Zoll- und Weeg-Geld schreiben und so ausgeben ꝛc.

Num. 34.

EXTRACTUS

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 31ten Aug. 1742.

NAch kaum geendigter Relation des abgeschickt gewesenen Ober-Ambts-Actuarii erschiene der Zöllner coram, und bestättigte

seine Anzeig mit dem Erbiethen solche stündlich zu beschwören, dahin, daß er von Herrn Doctore Göckel absolutè befehliget seye, die Fuldaische Zettul nicht auszutheilen, sondern (wie es heüt allschon zu Werck gesetzet) nur zu schreiben: **Zu Dermbach den Zoll entrichtet:** Und darmit biß auff weitere Verordnung zu verfahren. Da gestern ein vorbey ziehender einen geschriebenen Zettel, worauff **Dermbacher Geleith** notiret ware, vorzeigte, liese Angesichts den Zöllner vorcitiren, die Vorladung bey nicht erfolgter Comparition wiederhohlte, bey Straff die Folgleistung aufferlegte, und sofort rechtlich gegen diesen Unterthanen verfuhre, bekame aber stetshin die Antwortt: Er dörffte, und könnte ein- für allemahl nicht erscheinen, würde auch um da weniger Parition leisten, als ihme verbotten seye, bey Verlust seines Hausses coram Commissione zu erscheinen, und daselbsten Verhaltung zu gewärttigen; Wessenthalben ihme den schrifftlichen Pœnal-Befelch zuschickte, und darinnen den Gebrauch Hochfürstlich-Fuldischen Zoll-Zeichen aufferlegte, darmit aber eben so wenig als nichts ausrichtete, immassen bey Ankunfft des Ambts-Botten ein Fürstlich-Sachsen-Weymarischer Musquetier beym Zöllner in der Stuben gesessen, ersterem den schrifftlichen Befelch gewaltsam aus Händen gerissen, mit unzähligen Schimpff- und Schmähe-Wortten angegangen, und mit harter Bedrohung eines Buckel voll Schlägen das Fortpacken aufferleget hat, welche Begebenheit (um nur eine positive Declaration zu haben, ob- und woher dem Zöllner derley vermeintliches Gebott zugekommen) dem dahier commandirenden Officier ohne Verschub bekannt machte, Satisfaction verlangte, und ihme erklährte, nimmermehr zugeben zu können, daß Weymarischer Seiths das Zoll-Weesen abermahlen gestöhret, und solchergestalten die Unterthanen von ihrer Schuldigkeit abgehalten werden wollten: Worauff mir zuruckgebracht wurde, es hätte der Musquetier seine habende Ordres beobachtet, und gethan, wozu er befehliget seye, es wäre von ihnen verbotten, Fuldische Zeichen hinführo auszugeben, wobey sie sich um da mehr manuteniren würden, als sie von all deme Besitz genommen, und die allergeringste Abänderung auff keinerley Weiße dulten noch passiren lassen könnten; Heist das nun dem allergerechtest erkannten Höchst-Preyßlichen Cameral-Mandat die schuldige Parition geleistet? ist dieses ab ulteriori violentiâ abgestanden? wo täglich non paritio docirет, und jedermann zur ohnpartheyischen Erkanntnus vorgeleget werden kan, wie eingreifflich man alle Augenblick gegen die Hochstifftische Höchste best-gegründete Gerechtsambe verfahre, und eine Turbation mit der anderen fort und fort überhäuffe. Die Bejagung deren Hochfürstlichen Waldungen ist bereits angesaget, hat weniger nicht in ein- und anderen Revieren allschon den Anfang genommen, Jurisdictionalia werden fort- und fort anmaßlich exerciret, Unterthanen, wie heüte erfolget, benebst all ihrigen Effecten aus ihren Häusseren auff offene Strassen gewaltsam geworffen, und alles zum totalen Ruine eingerichtet- und zu Stand gebracht rc.

Num.

Num. 35.

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 14ten Septemb. 1742. mit Beylag sub Lit. A.

Die Unterthanen werden besteiffet / Schuhlen und Kirchen seyen und blieben Weymarisch / die Unterthanen nicht weniger benebst dem gantzen Ober-Ambt jenen zuerkannt: Zu mehrerer dessen vermeintlichen Besteiff- und Bevestigung wird der so genannte Husaren-Haber wiederum gefordert / auch eigenmächtig / und mit Gewalt abgenommen; Mit Jagen und Hetzen auff denen Waldungen / will es noch kein End nehmen / im Gegentheil lauffen die Berichte von allen Dorffschafften ein / daß so wohl Officiers, als gemeine der Jagd sich öffters bedienten / und alles / was ihnen nur vorkäme / zusammen schiesseten.

Was ansonsten dem Schuhl- und Kirchen-Diener zu Fischbach (umb Willen er von der Gemeinde sehr beunruhiget / seine ruckständige Früchten nicht erhalten / und dahier bey Hochfürstlicher Commission klagbar eingekommen) begegnet / und wie übel der Fürstlich-Sachsen-Weymarische Commissarius ihn angelassen / zeiget beyliegendes vom Notario Herrn Schultheiß verfastes Protocollum sub Lit. A.

Lit. A.

Actum Dermbach den 12ten Sept. 1742.

Johann Caspar Cyrus Schuhl- und Kirchen-Diener aus Fischbach erscheinend zeigte an / wasgestalten am nächst abgewichenen Freytag / so da ware der 7te currentis Mensis, der Fürstlich-Sachsen-Weymarische Commissarius Herr Doctor Göckel zu Fischbach angekommen / und ihn durch dasigen vermeyntlichen Schultheißen coram citiren lassen wollen; Nachdeme er nun solche anmaßliche Citation schon würcklich vorgesehen: Hätte sein Hauß zugeschlossen / und sich darinnen / biß sein Eheweib / so eben nicht inheimisch gewesen / nacher Hauß gekommen / verborgen gehalten; Als aber gehörter Commissarius in Erfahrung gebracht / daß sein Eheweib retourniret seye / habe er solche durch besagten nichtigen Schultheisen vorcitiren lassen / und wegen ihme Deponenten mit sehr harten und bedencklichen Wortten angegangen / wie diese ihre Aussage selbsten desfalls ad Protocollum geben würde.

Daraufhin hätte mehr erwehnter Herr Commissarius sein Deponentis Eheweib dimittiret / ihn dahingegen durch drey Soldaten mit Gewalt aus dem Schuhlhauß in des Collaboratoris Wohnung hohlen lassen / und in Gegenwart offt berührten anmaßlichen Schultheiß / dann noch einiger Fischbacher Mit-Nachbarn befraget: Warum er auf an die ihn jüngsthin erlassene Citation zu Kalten-Nordheim nicht erschienen / mit Vermelden: Er Deponent seye ein Meineydiger Schelm / ein Racker / ein Cujon, ein s. v. Hundsfuth / ein loser Mann / warum er gegen seine aufhabende theüere Pflichten sich unterfangen / nacher Dermbach an dasige Commission zu gehen / und einen Befelch wegen Abgab seiner ruckständig und fälliger Bestallung an allhiesige Gemeinde zu effectuiren / ob er nicht wüste / daß nunmehro Weymarisch- und nicht mehr Fuldisch seye? Wann er was zu klagen hätte / warum sich dann nicht zu Kalten-Nordheim gemeldet? Er Commissarius habe wohl gehöret / daß Deponent und der Fuldische Schultheiß Hannß Caspar Gattung zeitlich zusammen kämen / und böse Consilia schmitteten / hiermit solte ihme der Umbgang mit dem Fuldischen Schultheiß gäntzlichen verbotten seyn.

Indeme nun sich auf all vorstehende und an ihn beschehene Fragen gegen den Herrn Commissarium hätte vernehmen lassen wollen / habe dieser ihn aus vollem Zorn mit einem Stock auf die Brust gestossen / und durch die Soldaten noch mehr prüglen lassen wollen / wie er Deponent aber stillgeschwiegen und kein Wortt geredet / seye so fort dimittiret- und von einem Musquetier biß daher bewachet - auch von selbigem beym ersten Eintritt mit Stock-Schlägen begrüsset worden.

Præsens Protocollum hat Johann Caspar Cyrus / nachdeme solches ihme nochmahlen vorgelesen worden / in præsentiâ testium requisit. würcklich beschworen Act. uti supra.

In fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Daniel Sigmund Müller / Lieutenant, als Zeüg.

Barthel Eiserhentz / als erbettener Zeüg.

Num.

Num. 36.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 26ten Sept. 1742.

Nach zugefertigtem Abdruck des allergerechtest-erkennten Höchst-Preyßlichen Cameral-Mandati & Paritoriæ plenæ samt dabeneben befindlicher, den 20ten curr. expedirt, mir dahingegen unterm 22ten allererst zugekommenen Hochfürstlichen Regierungs-Instruction, habe sogleich und zwarn annoch des nemblichen Tages sowohl die Protestantische Hochfürstliche Pfarrere dahiesigen Ober-Ambts nebst Schuhl- und Kirchen-Diener, als sämbtliche verpflichtete Schultheissen auff den 24ten hujus anhero zur Hochfürstlichen Commission schrifftlich vorbeschieden, und letzteren anbey auffgegeben, alle und jede unterhabende Gemeinds-Leüthe mit zur Stelle zu bringen, damit selbigen der Innhalt eingangs gedachten höchst-Preyßlich-allergerechtesten Mandati & Paritoriæ behörig bekannt gemacht werden könne.

Angehend die Schultheissen, und Gemeinds-Leüthe (welchen ebener massen sämbtlich die Citationes zugekommen, von keinem dahingegen beschehener Anzeig Zufolg in Betracht Weymarischer Præpotentz, und anhaltendem nichtigen mit Gewalt unterstützten vermeyntlichen Verbott, die Gemeinds-Glocken angezogen werden können) Dahier zu Dermbach in gleichem (wo das nemblichc von mir in Abgang eines treüen Vorsteher- oder Feld-Schützen durch den Ober-Ambts-Botten tentiret worden) wegen der darbey postirten und mit gewaltsamen Hinwegschmeissen drohenden Weymarischen Schildwacht, auch selbst eigener wiederhohlter dessen Approbation und Bestättigung nach, des anhero commandirten Weymarischen Hauptmann von Heidenbrand keines Weegs zu Stand zu bringen ware) habe ich dahier im Dorff Dermbach den Ambts- und Frey-Botten von Hauß zu Hauß zu gehen beorderet, und jedwedern Innwohner, und Unterthanen Angesichts bey Hochfürstlicher Commission zur gebührenden Vernehmung des Kayserlichen Höchst-Preyßlichen Cameral-Mandats beorderen lassen, wobey es einem oder dem anderen besonders des Neidhartshäusser Schultheissen Dienst-Knecht ziemlicher massen übel gelungen, und dieser deswegen mit Schlägen sehr hefftig tractiret- und angesehen worden ist; Quo prævio einem jeden Schultheissen ein Exemplar zu Handen stellte, mit fernerweitem Befelch, solches bey ihrer Gemeinde nochmahlen publicè zu verlesen, alsdann aber selbiges an gehörige Orthe und Ende (wo jedesmahlen die Mandata zu affigiren üblich gewesen) ohngescheüet anzuhefften, und daselbsten zu jedermanns Einsicht

für hinkünfftig hangen zu lassen/ worzu sich alle/ soviel immer thun- und möglich/ willig erklärten/ die heegende Forcht- und Feindlichkeit deren Weymarischen hefftig vorschützeten/ jedoch auff wiederhohlter beschehenes Zureden den endlichen Schluß- und Muth fasseten/ das ihrige denen Pflichten nach thuen/ und verrichten zu wollen/ es möge auch ex parte adversâ dargegen fürgenommen und thätlich beeyfferet werden/ wie es nur immer wolle.

An heüt habe die Veranstaltung gemacht/ durch den Ambts- und Frey-Botten alle Dermbacher Dorffs-Innwohnere/ auff den sogenannten Anger im Dorff den gewöhnlichen Publications-Orth beruffen/ und selbigen bedeüten zu lassen/ sogleich zu erscheinen/ und der Publication nochmahlen schuldigst- und offentlich beyzuwohnen/ auch hernachmahls den Ober-Ambts-Actuarium Herrn Schultheis dahin abgeschicket/ welcher das offt angeregte Mandatum cum Paritoriâ, clarâ & distinctâ voce vor der gantzen Gemeinde abgelesen/ auch hoc finito & peracto an das vordere Kirchen-Thor durch den Ambts-Botten affigiren lassen;

Ob nun hierüber keine weitere Stöhrung erfolget/ wird die Zeit lehren/ und ist Dato von keiner Orthschafft Bericht eingeloffen/ ob die Impressa coram communitatibus publiciret/ affigiret/ und was dargegen feindlicher Seiths fürgekehret worden seye/ ausser von Neidhartshaussen/ woselbsten es anwiederum herunter gerissen/ und mit gröstem Despect dabey mißhandlet worden ist.

Num. 37.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 28ten Sept. 1742. mit Beylagen sub Lit. A. B. C. D.

Gleichwie zu Neidhartshaussen an dem daselbsten affigirten Reichs-Cammer-Gerichtlichen Allergerechtesten Mandato die bereits einberichtete Thätlichkeiten verübet- mithin höchst Respects vergessen dargegen verfahren und mishandlet worden: Also ist zu Unter- Ober-Alba und Urnshaussen ein gleiches erfolget/ mithin in vorstehenden drey Dorffschafften vi Adjunct. sub Lit. A. B. C. die nemvliche Gewalthat Weymarischer Seits mit gäntzlicher Hindansetzung all schuldigsten Respects gegen das Allerhöchste Reichs-Cammer-Gericht/ und

daher

daher eingehende Publicata und Rechts-Urtheile zum schändlich ärgerlichsten Vorschein gediehen. Indeme nun auch mir diesen Morgen bey anbrechendem Tag die Anzeig geschahe, wasgestaltẽ das dahier in Loco Dermbach affigirte Mandatum diese Nacht über ab- und hinweggerissen worden wäre, dieses auch in Wahrheit sich also geäusseret hatte, habe alsbalden durch des hiesigen Amts-Botten Ehe-Frau (deren Mann eben nacher Fuld geschickt, und dessen Ruckkunfft wegen Zeits-Verzögerung nicht abgewarttet werden könnte) ein anderes Exemplare an vorige Stelle anhefften lassen, mit der ferneren Bedeütung, solches des Abends ab- des anderen Morgens dahingegen wiederum anzuhencken, damit der Frevell (in so fern er wiederhohlet) bey Tag geschehen müsse, der- oder die Thätere wahrgenommen und diesseits solcher gehöriger höchsten Orten mit Bestand Rechtens bescheiniget werden können. Wie mörderisch, ehrloß, Respect- und alles vergessen, dahingegen man Weymarischer Seits diesfalls die abgeschickte Amts-Botten bewillkommet, mit ihr und in Handen gehabten Mandato verfahren, und welchergestalten mit tretten und stossen selbige fortgejaget habe, erhellet ab anliegendem Adjuncto Notariali sub Lit D.

Lit. A.

Actum Dermbach den 27ten Sept 1742.

Johann Wilhelm Kayser Hochfürstlich-Fuldischer Schultheiß aus Urnshaussen thate die Pflichtmäßige Anzeige dahin, daß er zwarn zu Folge aufgehabtem Hochfürstl. Commissions-Befehl das allergerechteste Kayserliche Cameral-Mandat cum Paritoriâ plenâ seiner untergebenen Gemeinde zu Urnshaussen deütlich vor- und abgelesen, minder nicht solches so fort gewöhnlicher massen affigiret, es wären aber dahingegen des folgenden Tages, als eben der Protestantische Schuhl- und Kirchen-Diener daselbsten erwehntes höchstes Mandatum cum dicta Paritoria gelesen, zwey Weymarische Soldaten hinzugetretten, solche herab gerissen, und mit nicht geringer Verwunderung des gegenwärtig gewesenen Schuhlmeisters gefrevelt.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisit.

Johann Paul Neümann, Fourier als Zeüg.

Michael Zwisler, Feldscherer als Zeüg.

Lit. B.

Actum Dermbach den 27ten Sept. 1742.

Johannes Schlotzhauer Hochfürstlicher Schultheiß zu Unter-Alba thate die Anzeige, welchergestalten heüte ein Sachsen-Weymarischer Corporal mit noch einem Musquetier, dann einem Husaren vor sein Hauß getretten, eine Leiter angeleget, und das von ihme angeschlagene Kayserliche Cameral-Mandat, nebst der darauff ertheilten Paritoria plena von selbigem mit Gewalt ab- und mit sich hinweggenommen, welche Anzeige pflichtmäßig hiermit wolte gethan, auch in Præsentiâ Testium nochmahlen bestättiget haben.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæl. requisitus.

Johann Paul Neümann, Fourier als Zeüg.

Michael Zwisler, Feldscherer als Zeüg.

Lit. C.

Actum Dermbach den 27ten Sept. 1742.

ERschiene coram me Notario & duobus testibus der Hochfürstliche Schultheiß Johannes Kindtschuh aus Ober-Alba, und brachte an, wasgestalten das allergerechteste Kayserliche Mandatum cum insecutâ Paritoriâ plenâ von Hochfürstlich-Fuldischer Commission ihme gleich übrigen hiesigen Ober-Ambts-Schultheissen zur Publication und Affigirung seye zugestellet worden; Ob er nun zwarn diesem Befelch anheüte die schuldigste Parition leisten, und besagtes Mandatum cum Paritoriâ zu jedermans Einsicht an sein Hauß, welches der gewöhnliche Orth seye, anschlagen wollen, wäre ein Sachsen-Weymarischer Husar benebst einem Gefreyten, dann einem Musquetier von der Infanterie hinzugekommen, welche ihme die Affigirung des Höchst-Preyßlichen Mandats verbotten, aber, gleichwie er sich daran nicht gekehret, sondern mit dem Anschlagen ferner fortgefahren, hätte Ersterer ihme diese Mandata zwarn

abge-

abgerissen, nachgehends dahingegen wiederumb zustellen wollen, deme er aber solche nicht wieder abgenommen.

Vorstehende Anzeig hat der Hochfürstliche Schultheiß auff seine Pflichten gethan, und in Beyseyn zweyer Zeügen denuo confirmiret. Act. quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Johann Paul Neümann, Fourier als Zeüg.

Michael Zwisler, Feldscherer als Zeüg.

Lit. D.

Actum Dermbach den 28ten Sept. 1742.

Des allhiesigen Ambts-Botten Eheweib Elisabetha Margaretha erschiene coram me requisito Notario, nec non duobus subrequisitis, & infra denominatis ac subscriptis testibus, und brachte mit gantz betrübtem Hertzen an, wasgestalten die Hochfürstlich-Fuldische Commission ihro allerweil, in Abwesenheit ihres Ehemanns das allergerechteste höchst-preyßliche Cameral-Mandat cum Paritoriâ plenâ (welches auff ein mit Fleiß darzu verfertigtes Brett sehr starck mit Nägelen gehefftet ware) zu Handen gestellet, mit dem Befelch, daß, weilen die vergangene Nacht erwehntes Mandat, durch einen vermuthlich bösen, jedoch unbekanten Bursch wäre am äussersten Kirchen-Thor abgerissen worden, sie solches wiederumb an den nemblichen Orth auff-dahingegen alle Abend abhencken solle, damit man die Thäthere wisse, und solche, dafer ne es Unterthanen wären, zu seiner Zeit mit gebührender Bestraffung ansehen könte; Dahero hätte sich zu Folge erhaltenem Hochfürstlichen Commissions-Befelch ad locum consuetum Reaffixionis (welcher ohnweit der so genanten Weymarischen Haupt-Wacht seye) begeben, und als sie das Mandat auffzuhangen im Begriff gewesen, seye ein Sachsen-Weymarischer Husar benebst fünff Musquetiers gantz eylfertig, und voller Zorn auff sie zugeloffen, und also angeruffen: Was wilstu machen hier? deme zur Antwort gantz zaghafft ertheilt, gegenwärtiges höchstes Mandat anzuhangen habe selbe Befelch, worauff besagter Husar sie bey beyden

Armen ertappet / über die Steine / und sonsten in Weeg gelegene Höltzer also / und dergestalten geworffen / daß die Haut-Lappen von denen Knien gantz herunter / weniger nicht ihr gantzer Leib wie todt seye / womit sich also dieser noch nicht begnügen lassen / sondern / da sie kaum mit dem Mandat einige Schritte weiter passiret / sie abermahlen darnieder gerissen / mit Füssen getretten / gescholten / geschmähet: Du Racker / du Catholischer Hund! der Teüffel solle eüch Catholischen die Hälß noch zerbrechen / ihr vermeynet / das Ambt wäre nunmehro schon wiederumb Fuldisch / weilen ein Mandat hättet; Nein es seye alles Weymarisch / und bleibe Weymarisch / so fort unter ohnauffhörlich- und spöttischen Schänden und Schmehen ihro das auff dem Rucken hangen gehabte Mandat mit Gewalt abgenommen / in den s. v. grösten Koth geschmissen / mit Füssen ge- und so zertretten / daß das Brett / worauff offt besagtes Mandat und paritoria plena gehefftet gewesen / nicht nur in viele Stücker entzwey- sondern auch beede / nemblich das Mandat und die Stücker vom Brett mit s. v. Koth so gewesen / daß man solche kaum noch hat können erkennen / welches alles ich requisitus Notarius nebst meinen Zeügen mit Augen gesehen.

Nachdeme nun vorstehende Anzeige Deponentin nochmahlen vorgelesen / auch der Eyd ihro hinlänglich erklähret ware / hat solche actuali Juramento bestättiget.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisit.

Johann Paul Neümann / Fourier als Zeüg.

Michael Zwisler / Feldscherer als Zeüg.

Num.

Num. 38.

EXTRACT

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 2ten Octob. 1742. cum Adjunct. sub Lit. A. B. C. D.

Anstatt/ daß beyde Pfarrere zu Dermbach und Urnshaussen dem diesseitig jüngsthin ertheilten Commissions-Befelch gehorsambst geleben / einfolgsam ihre gehuldigte Schuldigkeit in offentlich-geziemender Benennung des Hochfürstlichen höchsten Nahmens mit Hindansetzung aller wiedrigen Einbildung- und sonstigen grundlosen Umschweiffen ohngehindert hätten verrichten- sich mithin ausser aller zu befahrenden schweren Verantworttung setzen sollen; Ist ersterer (des nemblichen Tages/ wo der Anfang geschehen solte) nicht einmahl auff seine Cantzel getretten / sondern liesse einen Hessischen Studiosum Theologiæ damahlen selbige besteigen / die auffhabende Schuldigkeit dahingegen nicht im mindesten verrichten / annebens der Hochfürstlichen Commission durch den nemblichen Candidatum melden / und anzeigen / was massen ihme vorerwehnte seine Verrichtung von dem anhero commandirten Weymarischen Hauptmann von Riedesel bey 100. RThaler Straff anmaßlich verbotten / minder nicht unter häuffig gebrauchten grausamen Verschwörungen gedrohet worden seye / ihn sogleich bey erfolgter Verlesung des Hochfürstlichen Höchsten Nahmens am Kopff zu nehmen / und nacher Kalten-Nordheim gefänglich einführen zu lassen / wornächst von daselbsten ein anderweites Subjectum in dessen Pfarr-Ambt anmaßlich eingesetzet / auch ansonsten gegen ihn auf das schärffeste verfahren werden solte: Welche nembliche Entschuldigung der Urnshäusser durch seinen Informatorem benanntlich Georg Haberkorn anbrachte.

Das ebenmäßig von denen Weymarischen zu Clings refigirte höchstpreyßliche Cameral-Mandat cum paritoria plena bestättiget die Anfug sub Lit. A. und erhellet da beneben ab Adjuncto sub Lit. B. wie GOtt vergessen die Fürstlich-Sachsen-Weymarische Milice gegen die Catholische Unterthanen sich äussere / und täglich je ärger / je schlimmer fast ohnerträglich verhalte / zu dessen mehrerer Bestärckung das frevelmüthig und boßhafft zerhauene Crucifix-Bild mit angebogen.

Gleichwie nun auch selbige damahlen (als vorgedachtes Mandatum dahier zum zweytenmahl affigiren lassen) ihre gefaste Meinung gegen dahiesigen Ober-Amts-Actuarium herausgestossen / und diesem in abermahl vornehmendem Publications-Fall den Kopff zu spalten gedrohet haben / als

als solle nicht weniger dessen wahre Bestättigung sub Lit. C. anbeyfügen/ so fort vi Adjuncti sub Lit. D. nicht verhalten/ daß man Weymarischer Seits noch immer fortfahre Heü und Haber für die Hussaren Pferd eigenmächtig und gewaltsam hinwegzunehmen/ auch weder an eins noch das andere im allergeringsten sich stöhre/ dabeneben denen Unterthanen declarire/ sie liessen nun und nimmermehr das Hochfürstliche Ober-Amt Fischberg fahren/ und würden sich dabey kräfftigst mit möglichster Gewalt und Nachdruck zu erhalten suchen/ es mögte auch von Seiten des Allerhöchsten Reichs-Gerichts zu Wetzlar verfüget werden/ was nur immer wolle.

Lit. A.

Actum Dermbach den 1ten Octob. 1742.

DEr Hochfürstlich-Fuldische Schultheiß Hiob Stehling zu Clings thate die pflichtmäßige Anzeig dahin: Daß am Donnerstag (so da ware der 25te nächst abgewichenen Monaths Sept.) die Weymarische sich unterfangen hätten/ das an daselbstiges Brau-Hauß von ihme angeschlagen gewesene Kayserliche allergerechteste Mandatum cum Paritoriâ plenâ mit Gewalt herunter zu reissen/ und in sein Hauß zu tragen.

In fidem

Johann Marian Schultheis/
Not. Cæs. requisit.

Hannß Adam Weinbörner/ als Zeüg.

Adam Gutgesel/ als Zeüg.

Lit. B.

Actum Dermbach den 1ten Octob. 1742.

ERschiene Caspar Kohl Catholischer Religion von dahier mit der Anzeig: Welchergestalten am nächst verwichenen Freytag der dahier im Schloß sich aufhaltende alte Krahmer nahmentlich Johannes Zimmer in sein Hauß gekommen/ umb allda ein Glas Bier zu trincken; Nachdeme nun solchem (in Ansehung ein ehrbahrer Mann

Mann wäre) keine höltzerne Kannen, sondern ein steinernes Gefäß vorgesetzet, hätte es den auch gegenwärtig gewesenen Weymarischen Husaren geärgeret, und prætendiret, daß ihme vor besagtem Krahmer ein steinernes Geschierr müste gereichet werden, daraufhin mit Schänden und Schmähen, sich anfänglich gegen ihn Deponenten geäusseret, demnächst aber mit Schlägen tractiret, auf die Bänck in der Stuben geworffen, und sofort den Pallasch auf ihn gezogen; Und obwohlen er seinen Vortell ersehen, und mit der Flucht in seines Nachbars Hauß salviret, so wäre jedannoch erwehnter Husar ihme nachgeeylet, in das Hauß gleichfalls getrungen, indeme aber der Leüthe zu viel gegenwärtig gewesen, hätte dieser ihn zwarn nicht weiter mit Schlägen, jedoch aber mit grausamen Schänden und Lästern angegangen, daß er sich dahero gescheüet nacher Hauß zu gehen; Weilen aber sein Schwager, in dessen Hauß sich salvirt gehabt, ihme treülich zugeredet, sich wiederum heim zu begeben, und denen Gästen (tinmassen allerweil den gemeinen Zapfen hätte) aufzuwarten, so habe dessen Rath gefolget, allein beym Eintritt ins Hauß mit gröster Bestürtzung wahrgenommen, daß der Husar ein in der Stuben aufgehenckt gewesenes Crucifix-Bild mit dem Säbel in der Mitte voneinander gehauen, welches er hiemit in Originali zu jedermans Anschauen wolte vorgezeigt haben.

Gegenwärtiges Protocoll ist Deponenten nochmahlen verbotenus vorgelesen, und demnächst von ihme in præsentiâ testium nahmentlich Johann Adam Weinbörner, und Adam Gutgesel würcklich beschworen worden. Act. quo supra.

In fidem.

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Lit. C.

Actum Dermbach den 1ten Octob. 1742.

Hiesig Protestantischer Cantor erschiene vor mir solenniter requirirten Notarien und zweyen darzu erbettenen Zeügen mit der pflichtmäßig-standhafften Anzeig: Wasgestalten dazumahlen, als des hiesigen Ambts-Botten Eheweib das allergerechtest erhaltene Kayserliche Cameral-Mandat cum Paritoriâ plenâ abermahlen, an das äusserste Kirchen-Thor dahier hätte affigiren sollen, 8. biß 10. Sachsen-Weymarische Soldaten benebst einem Husaren voller Zorn und Rage, minder nicht halb besoffen in sein ufm Kirchhoff stehendes Schuhl-

Hauß lauffend gekommen, und sich einmahl über das andere des Teüffels verschworen, dabeneben in diese Wortte ausgebrochen: Wofern der Ambts-Actuarius der Ertz-Spitzbub, der Cujon, der Racker, der Hund, und sofort sich unterfangen solte, das Mandat selbsten anzuschlagen, so solle es nun gäntzlich bey uns beschlossen seyn, daß wir ihme den Kopf spalten, annit aus dem Weeg raumen wollen, es gehe demnächst wie es wolle, fortfahrend, der Hund, so die Gemeinde stöhrisch machen will, ist länger nicht zu dulten: Gestalten nun wehrendem diesen die Ambts-Bottin mit dem Mandat sich genäheret, auch solches würcklich anschlagen wollen, seye der Husar benebst denen Soldaten hinzugesprungen, die Frau getretten, geworffen, geschlagen, das Mandat dahingegen mit Füssen getretten, das Brett, worauff selbiges genägelt gewesen, in s. v. Koth geschmiessen, und dabey mehrmahlen offentlich ausgeruffen: Wann wir nur den Spitzbuben den Amts-Actuarium hätten, solte dieser des Todts sterben, dann er ist nicht mehr werth.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. pub. jurat. requisit.

Daniel Sigmund Müller, Lieutenant, als Zeüg.

Johann Paulus Neümann, Fourier als Zeüg.

Lit. D.

Actum Dermbach den 1ten Octob. 1742.

Allhiesiger Gerichts-Schöpff Melchior Brotzmann erschiene mit der Anzeig: Welchergestalten ein Sachsen-Weymarischer Husar heüte in sein Hauß gekommen, und ein Bund Heü anmaßlich verlanget; Nachdeme nun sein Eheweib sothanes Heü dem Husaren (gestalten er Deponent nicht zu Hauß gewesen) zu reichen sich geweigeret, wäre dieser wiederum abgegangen, über eine Weil dahingegen sich denuò und zwarn mit einem grossen Stecken eingefunden, seine Ehefrau befraget: Ob sie das Heü gütlich reichen oder gewärtigen wolle? daß er sie braf brüglen werde: Indeme nun diese abermahlen kein Heü schuldig zu seyn geantworttet, hätte jener mit vielen Schänden und Injurien gegen sie loß gezogen, demnächst aber das Bund Heü, so über 12. Pfund gewogen, mit Gewalt aus der Scheüer genommen;

Depo-

Deponent hat diese seine Aussag uf seine Pflichten gethan, wobey præsentes gewesen Testes subrequisiti Johannes Wagner, und Adam Gutgesel. Act. uti supra.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis,
Not. Cæs. requisitus.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 8ten Octob. 1742, cum Appositis sub Lit. A. & B.

Da bevorab die Weymarische von ihrer im Hochfürstl. Ober-Amt gewaltsam genommenen vermeintlichen Possession keinen Fuß breit weichen, die ergangene allergerechteste Mandata verlachen, ihren Spott darüber werckthätig bezeigen, im Holtz-Anweisen, Jagen, Fischen, und dergleichen keinen Halt machen, im Gegentheil auf weit ärgeren Ruin bedacht seynd, damit nur der Unterthan sich keine widrige Impression beygehen lassen, und an eine mindeste Abänderung ihres Vorhabens nicht von weitem glauben solle, das häuffige Holtz-Anweisen von denen bösen Creyssern ist nicht genugsam zu beschreiben, und werden andurch die Waldungen gegenwärtigen Herbst über annoch entsetzlich hart mitgenommen, und in den verderblichsten Stand gesetzet werden;

Die Felda ist nach Anzeig des Herrschafftlichen Fischers fast gäntzlich ausgefischet, die Waldungen werden mit Jagen und Schiessen Tag und Nacht begangen, ein anmaßlich Kalten-Nordheimer Befelch über den anderen denen Gemeinden vorgetragen, da beneben die publicirte Mandata für nichts gültig ausgesprenget, mithin der vortrabende Weymarische Schutz dabey jederzeit so herausgestrichen, daß die Unterthanen sich keine grössere Macht in der Welt vorstellen, und wahrhafftig glauben, es seye auf keinerley Weise möglich, gegen solche Befehdungen hinlänglich Ruhe schaffende Mittel an Handen zu bringen, und alles Hinweggerissene anwiederum erhalten zu können: Wordurch sie die Treugesinte ohnehin zu quälen, und ihrer Pflichten gegen das Hochstifft höchst nachtheilig müth zu machen suchen laut Anfug sub Lit. A.

Zur rechtlichen Bestärckung des vorhergehenden geschiehet eben die

Anzeig von dem Schultheisen zu Fischbach, daß dasige Innwohnere zwey Claffter Ambt-Holtz aus dasigen Hochfürstlichen Waldungen nacher Kalten-Nordheim führen müssen, wie Anlag sub Lit. B. breiteren Innhalts bestättiget.

Lit. A.

Actum Dermbach den 8ten Octob. 1742.

ERschiene Heinrich Glotzbach von Diedorff mit der Anzeig: Wasgestalten er zwarn den Augenblick an die Hochfürstliche Commission einen schrifftlichen Bericht vom Schultheisen zu Diedorff anhero gebracht, würde sich dahingegen künfftighin solcherley zu thun umb da weniger getrauen, je mehr, und hefftiger die Weymarische Milice auf die jenige, so ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Fulda ihrem Gnädigsten Landes-Herrn treü verblieben, tringen thäten; Dann, ob gleich einige Diedorffer jüngsthin ihren Pflichten gemäß dahier coram Commissione erschienen, und das allergerechtest-Kayserliche Cameral-Mandat annexâ Paritoriâ plenâ mit gröster Freüde und Hertzens Vergnügen angehöret, auch solchem ins künfftig ohne allen Zweiffel würden vollkommen nachgelebet haben, so sind selbige doch durch deren Weymarer ihnen beschehene harte Bedrohungen von dem Weeg des schuldigen Gehorsambs gantz und gar wiederum abgeführet: und wird auch keiner deren (so lang diese Leüthe in denen Ober-Ambts-Dorffschafften bequartiret bleiben) seiner gehuldigten Schuldigkeit nachleben können, in Ansehung mehr erwehnte Weymarische ihnen mit Arm- und Bein-Zerschlagen drohen, und wann sie an die Unterthanen keine Ursach hätten, wolten solche schon finden.

Vorstehende Aussag hat Heinrich Glotzbach (nachdeme solche ihme nochmahlen vorgelesen ware) in Præsentiâ zweyer erbettenen Zeügen nahmentlich Johann Adam Weinbörner, und Johannes Thüring actuali Juramento würcklich bestärcket. Act. quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisit.

Lit.

Lit. B.

Actum Dermbach den 6ten Octob. 1742.

DEr Hochfürstlich-Fuldische Schultheiß zu Fischbach Johann Caspar Gattung thate in Beyseyn Johann Adam Weinbörner und Johannes Thüring die pflichtmäßige Anzeig / daß die Gemeinde daselbsten von Seiten Sachsen-Weymar anmaßlich seye befelchet worden / zwey Claffter Amt-Holtz nacher Kalten-Nordheim zu führen / welchen Befelch die Gemeinde heüt auch würcklich vollzogen / und das Holtz aus denen Hochfürstlichen Waldungen de facto durch ihre Wagen und Geschierr dahin gebracht hat.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Num. 40.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 13ten Octob. 1742. mit Beylagen sub Lit. B. C. D.

INzwischen continuiret man contra Tenorem Mandati Cameræ Imperialis die violenter ergriffene nichtige Possession, behaltet all das spoliativè Hinweggenommene in sträfflichen Handen / und ist möglichst bedacht / den allbereits erlittenen Schaden und Ungemach mit weit grösseren all täglich zu verhauffen / dabeneben den schuldigen Respect gegen die höchst gepriesene Reichs-Cammer-Gerichts-Mandata vollkommen hindan zu setzen.

Die sub Fide Notariali verfaste Anlagen sub Lit. B. & C. erweisen die fortwierige Weymarische tägliche Eingrieffe / in Betracht deren an keinen Halt zu gedencken / noch einige Evacuation sich zu versprechen ist / für eins / fürs andere erhellet ab Adjuncto sub Lit. D. die von Weymarischen Soldaten nächtlicher Weile zu Fischbach unternommene Abnehmung

des an dasigen Schultheisen Wohn-Hauß affigirt gewesenen allergerechtesten Mandati cum insecutâ Paritoriâ plenâ, welcherley Ab- und Hinwegreissung zu Brunhartshaussen und Diedorff ebenermassen bewürcket.

Lit. B.

Actum Dermbach den 11ten Octob. 1742.

ERschiene Johannes Schnepf von dahier mit der Anzeig: Wasgestalten ein Sachsen-Weymarischer Husar jüngsthin in seine Scheüer gefallen, und ein Bund Heü mit Gewalt aus selbiger heraus und mit sich genommen, welche Gewalthat hiemit in Beyseyn Zeügen wolte nicht nur angezeigt, sondern auch sothane seine Aussag mit einem Eydschwur bestärcket haben. So geschehen, wie oben stehet.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisit.

Johann Nicolaus Grabenau, als erbettener Zeüg.

Nicolaus Rether, als erbettener Zeüg.

Lit. C.

Actum Dermbach den 11ten Octob. 1742.

BAst Laibach von dahier thate gleichmäßig die Anzeig: Daß vor ohngefehr 8. Tägen in seiner Abwesenheit zwey Weymarische Hussaren ein Bund-Heü gewaltsam aus seiner Scheüer genommen, und eigenmächtig in ihre Quartier getragen, welche gewaltsame Abnahm schon mehrmahlen von denen Hussaren begegnet.

Depo-

Deponent hat diese seine Aussag in Beyseyn Zeügen würcklich beschworen. Act. quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Johann Nicolaus Grabenau / als erbettener Zeüg.

Nicolaus Rether / als erbettener Zeüg.

Lit. D.

Actum Dermbach den 10ten Octob. 1742.

Der Hochfürstlich-Fuldische Schultheiß Johann Caspar Gattung aus Fischbach thate die pflichtmäßige Anzeig: Was gestalten heüte Nachts um 11. Uhr sich einige Weymarische Soldaten bey seinem Hauß eingefunden, und das daran geheffte Kayserliche Cameral-Mandat abgerissen, welche er sogleich darüber zu Rede gestellet, allein ihme, in Ansehung es Nacht gewesen, keine Antwortt ertheilet. So geschehen in Præsentiâ Johannes Haim, und Johann Paul Neümann.

In fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Num. 41.

EXTRACT

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 19ten Octob. 1742. cum Adjunct. sub Lit. A. B. C. D. E. F.

DEn Schultheissen zu Neidhartshaussen (welcher unterm 24. und 26ten nächst abgewichenen Monaths Septemb. die Anzeig wegen seines von denen Weymarischen geschlagenen Dienst-Knechts, und abgerissenen höchst zu venerirenden Reichs-Cammer-Gerichts-Mandati auf seine Pflichten coram requisito Notario bewürcket) hat Commissio Vinariensis zu Kalten-Nordheim unter anderen von dasigem Notario juratò verhören lassen, welcher seiner heüt gethanen sub Lit. A. beygehenden Aussag nach, das nembliche (wie unter obenangeführten Datis bereits geschehen) nochmahlen bejahet, auch beschworen hat; Mit diesen und noch mehreren dergleichen wird Pars adversa wohl nicht zum Vorschein tretten, noch auch was ausfindig machen können, welches von uns gegen die Wahrheit aufgesuchet, und solcher gestalten am höchsten Reichs-Cammer-Gericht angebracht worden wäre;

Da noch alle Tag dergleichen fürgehen, ja fast in weit grösserem Grad (als vorhero) von denen Weymarischen verübet werden, dessen handgreiffliche Probe die Anlagen sub B. C. & D. leyder! bestättigen, fahret auch fort, vor wie nach an die Gemeinden anmaßliche Befelche zu erlassen, vi Adjuncti sub Lit. E. die Liefferung der Tranck-Steüer nichtiglich zu gebiethen, auch sogar laut Anlag sub Lit. F. die Zinns-Lieffe-rung denuò zu urgiren, enfin alles so mit Gewalt durchzutreiben, wie der schädliche Anfang genommen, und darinnen wie biß dahin zum grösten Ruin aller Unterthanen verfahren worden ist, geschiehet von Seiten Weymar eine anmaßliche Forderung an die Unterthanen, lieget auch gleich die Execution darbey, und wird ihnen auf das schärpfeste gedrohet.

Die Diedorffer Gemeinds-Jnwohnere haben gleich denen Fischbachern nicht weniger Amt-Holtz nacher Kalten-Nordheim überführen müssen, welcherley angedrungene Frohnen dem daselbsten einquartirten Weymarischen Hauptmann ebenermassen beschehen seynd, diesem mithin von einem jeden bespannten Unterthanen Brenn-Holtz aus denen Hochfürstlichen Waldungen zugeführet worden ist.

Zu Empfertshaussen, allwo das affigirte Mandatum noch allein ohn-

ohnbeeinträchtiget gehangen / ist dieses gleichmäßig des Nachts heimlicher Weise abgerissen worden / sodaß nunmehro keines mehr in gantzem Ober-Amt befindlich / als das jenige / welches dahier am Schloß-Thor auffgehenckt ist.

Lit. A.

Actum Dermbach Donnerstag den 18ten Octob. 1742.

Erschiene Sr. Hochfürstlichen Gnaden Schultheiß zu Neidhartshaussen Friederich Gärttner mit der pflichtmäßig-wahrhafften Anzeig: Welchergestalten ihme / und seinem Dienst-Knecht Johannes Tautzen von der Sachsen-Weymarischen Commission zu Kalten-Nordheim eine Citation zugefertiget worden seye / Krafft welcher sie beyde uf den nächst verschiedenen Montag (so da ware der 15te dieses) daselbsten coram erscheinen solten. Nachdeme nun auch vor dasigem Herrn Commissario in præfixo termino würcklich erschienen / wäre er Deponent von diesem befraget worden: Ob ein Weymarischer Soldat diesen seinen gegenwärtig-seyenden Dienst-Knecht jüngsthin geschlagen hätte?

Deme er hierauff nicht nur mit ja - sondern auch der Knecht selbsten also geantwortet / und die ihme beschehene Gewalt erzehlet.

Woraufhin Herr Commissarius so wohl das Protocoll wegen seinem geschlagenen Knecht - als auch das wegen dem zu Neidhartshaussen mit Gewalt abgerissen wordenen Kayserlichen Cameral-Mandat abgelesen / und ihn Deponenten in Beyseyn des daselbsten subsistirenden Kayserlichen Notarii ferner befraget: Ob er die bey Abreissung des Kayserlichen Cameral-Mandats ihme von denen Soldaten beschehen seyn sollende Drohe-Wortte selbsten oder von weme gehöret?

Worauf geantworttet: Er habe sothane Drohe-Wortt zwarn nicht selbsten / wohl aber hätte solche sein Nachbahr gehöret. Ulteriùs befragt: Wer dann sein Nachbahr seye und wie er heisse?

R. Hannß Göbel heisse sein Nachbahr.

Quo prævio seye Herr Commissarius Göckel in diese Wortte ausgebrochen: Der Hannß Göbel ist eben der Rechten einer / welcher von Anfang mir schon Streiche gemachet. So fort ihn abermahlen befragt. Was dann für Zeügen darbey gewesen / als das Protocoll wegen seinem Knecht wäre verfasset worden.

Deme in Antwortt ertheilet / er wüste eigentlich nicht / ob jemand in des Amts-Actuarii Zimmer und wer solches gewesen.

Hisce præmissis hätte mit dem Notario in ein besonderes Zimmer / worbey auch sein Knecht gleichfalls gewesen / gehen müssen / von welchem aber nur allein befraget worden seye / wer sothane beede Protocolla verfertiget / und wer darbey gewesen.

Qui &c. Der Amts-Actuarius zu Dermbach als Kayserlicher Notarius hätte die Protocolla verfasset / solche dahingegen ihn nicht beschwören / sondern nur uf seine Pflichten anzeigen lassen; Wer aber darbey gewesen / wüste nicht mehr / jedoch erinnere sich / daß des Herrn Hoffraths Bedienter præsens gewesen / und besagten Amts-Actuarium auch abgeruffen habe. Dergleichen Anzeigen bewürckte er zu Dermbach nicht wenig / und sollte ihme wohl schwer fallen / die Zeügen jedesmahls zu beobachten.

Diesemnach und als seine coram Notario & duobus Testibus gethane Aussag beschwören sollen / wäre ihme noch beygefallen / daß ein grosser langer Officier, weniger nicht der Hochfürstliche Jäger Gleis præsentes gewesen / welche der Notarius auch noch / wie er vermeyne / in sein Protocoll geschrieben / und ihn sofort darüber beeydiget.

Ubrigens könnte tragenden Pflichten halber ohnangezeigter nicht belassen / daß weder der Sachsen-Weymarische Commissarius, noch auch dasiger Notarius (ohnerachtet so wohl er / als sein Dienst-Knecht die Protocolla wegen deren ihnen beschehenen respectivè Gewaltthaten und Drohewortten nochmahlen bejahet) desfalls ein Wortt niedergeschrieben / im Gegentheil ihme starck verhoben / daß er in das Protocoll, wo der Knecht geschlagen worden / die Wortte mit einfliessen lassen: Dergleichen Proceduren wären die länge nicht zu erdulten. Womit Deponent seine Anzeig abermahlen beschlossen / und ist dabenebenst erbiethig solche auf Erforderen mit einem Eyd (da etwa seinen Pflichten vollkommener Glaube nicht solte beygemessen werden) jederzeit und zwarn dergestalten zu bekräfftigen / daß zu Kalten-Nordheim anderster nicht / dann hier auch geredet habe / So geschehen in Beyseyn zweyer erbettenen Zeügen benannt Johann Caspar Hamm / und Johann Paul Neümann. Act. quo supra.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis /
Not. Cæs. requisitus.

Lit.

Lit. B.

Actum Dermbach den 15ten Octob. 1742.

ERschiene die verwittibte Frau Müllerin von dahier/ mit der Anzeig: Welchergestalten heüt Vormittag zwey Sachsen-Weymarische Musquetiers in ihr Hauß gekommen/ und von dem vermeintlichen Schultheißen Billets aufgezeiget/ Krafft welchen sie beyde uf 8. Tage Quartier bey ihro haben solten; Indeme nun sie Deponentin wehrendem diesem Weymarischen Uberfall mit Soldaten beständig und mehr-dann ein Nachbahr dahier in Dermbach belegt und gekränckt gewesen; habe die untere Stuben/ woselbsten die Weymarische Milice allzeit bequartirt gewesen/ zugeschlossen/ und gemeldet: Sie nehme alleweil keine Soldaten auf/ und dieß zwarn um da weniger/ je mehr und gottlosser die dieses Jahr durch im Quartier gehabte Weymarische Milice gehausset/ indeme solche nicht nur die gantze Stuben verdorben/ sondern auch sogar den Offen durch das grausame Einfeüeren zersprenget haben/ daß also dieser Tägen gemüssiget worden/ den Offen abbrechen/ beym Schmidt flicken und neüerlich setzen zu lassen: Sie die Soldaten könnten zu dem anmaßlichen Schultheisen sich verfügen/ und selbigen um ein anderes Quartier begrüssen/ worzu aber die Soldaten sich nicht verstanden/ sondern im Gegentheil ihren dahier auf Commando stehenden Herrn Hauptmann genannt von Riedesel desfalls befraget/ welcher dann die Ordres dahin gestellet/ daß/ wofern sie Deponentin nicht in Güte ihr selbst-eigenes Wohnzimmer ihnen eröffnen würde/ solten die Thür mit Gewalt aufmachen/ und sich darein eigenmächtig bequartieren; Gleichwie sie nun nach Kundmachung dieser Ordres jedannoch ihr Wohnzimmer (in Ansehung all ihr bester Hauß-Geräth und Brieffschafften darinnen verwahret wären) nicht eröffnet/ hätten diese beyde sich in das zweyte Stock-Werck vor die Thür verfüget und zu stossen angefangen. Sie dahingegen hätte wehrender sothaner Gewalt ihren jüngsten Sohn eine Leiter an das Hauß legen/ und selbigen in die Stuben heimlich steigen/ weniger nicht einen grossen Eisernen Stab vor die Thür machen lassen/ wordurch also diese so leichter Dings nicht hat können aufgestossen werden.

Gestalten aber mehr erwehnte beede Soldaten sich in so lang mit Tretten und Stossen an der Thür geübet/ biß endlichen nicht nur die Leisten von selbiger-sondern auch das Schloß gefahren/ dahingegen nichts weniger die Thür (in Ansehung die eiserne Stange davor geschoben gewesen) vollkommen erbrechen können: Dahero wäre einer deren wiederum herunter in das unterste Zimmer (allwo sie Deponentin in Abgang des Offens ein Kohlfeüer angemacht) gekommen/ sofort den anderen noch oben gestandenen gleichfalls beruffen/ sie dahingegen alles/ was nur gar-

 stig

stig maggenannt werden / gescholten / dabey minder nicht gemeldet: daß / wann sie auf Kalten-Nordheim zu dasiger Commission gehen und wegen der gehabten harten Einquartirung sich beschwehren würde / werde ihro gewißlich Hülff und Leichterung wiederfahren; Welches sie aber nicht thun, sondern Jhro Hochfürstlichen Gnaden zu Fulda als ihrem Gnädigsten Fürsten und Herrn treü verbleiben wolle / ohnangesehen schon über ein gantzes Jahr diese Leüthe im Hauß haben / Bett / Holtz / Licht / Heü / und Haber / auch noch mehr anderes reichen müssen / welches einer Wittib sehr hart zu ertragen / auch manchmahl mit weynenden Augen zu beklagen gewesen; Dahero verhoffte sie auch: Gnädigste Herrschafft werde sie und die Jhrige mit anderwärtigen Hulden und Gnaden desfalls ansehen.

Nachdeme nun Deponentin sothanes Protocoll nochmahlen von Wortt zu Wortt vorgelesen worden / hat sie solches in Beyseyn zwey erbettener Zeügen nahmentlich Niclaus Röder / und Valtin Gehb / actuali Juramento bestärcket. Act. quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheiß / Not. Cæs. pub. jurat. requisit.

Lit. C.

Actum Dermbach den 15ten Octob. 1742.

ERschiene Hannß Ehelichs Eheweib Elisabetha aus Diedorff / und zeigte an / wasgestalten heüt frühe der Gemeinds-Diener daselbsten ihren Mann vor die Gemeinde und den anmaßlichen Schultheißen benanntlich Adam Jacob Schneider beordret habe; Da nun besagter ihr Mann vor solcher auch erschienen / wäre ihme so wohl von der Gemeinde / als auch dem vermeintlichen Schultheißen aufgegeben worden / das Schuhl-Korn gleich übrigen Nachbahrn zu entrichten / oder zu gewärtigen / daß man ihme Wasser und Weyd untersagen würde; Gleichwie nun sie beyde Eheleüthe der Römisch-Catholischen Religion zugethan / und des Protestantischen Schuhl-Dieners Lehre gar nicht bedürfftig, mithin sothanes Korn auch aus keiner Schuldigkeit zu entrichten wäre; So habe ihr Mann sich dahin erkläret / ein- für alle mahl solches nicht schuldig zu seyn / weniger dasselbige (ohnerachtet der Gemeinds-Diener abermahlen in ihr Hauß gekommen / und solches verlanget) gegeben; Dahero wäre die Gemeinde schlüßig worden / und habe ihnen nicht nur das Wasser im Dorff untersagen, sondern auch das auf der Weyd gegangene Viehe durch den Flohr-Schützen oder Gemeinen-Diener

ner nacher Hauß treiben/ dabenebenst (wie ihre Nachbahrs-Leüthe aus-sagen thäten) hart mit Schlägen tractiren lassen; Sie dörfften auch schon würcklich kein Wasser/ keinen Getranck/ noch sonst was in der Gemeinde hohlen.

Vorstehende Aussag hat Deponentin/ nachdeme solche ihro denuò vorgelesen worden/ in Beysein Niclaus Röder/ und Valtin Gehb/ als Zeügen mit einem würcklichen Eyd bestärcket. Act. quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisit.

Lit. D.

Actum Dermbach den 16ten Octob. 1742.

OBwohlen Johannes Schnepfen dahier vor kurtzer Zeit ein Bund Heü aus der Scheüer gewaltsam durch einige Sachsen-Weymarische Hussaren entwendet worden; So erscheinet nichts desto weniger dieser abermahlen/ und zeigte an/ wasgestalten am verwichenen Sambstag ein Husar sich in seinem Hauß eingefunden/ und von ihme wiederum zehen Pfund Heü verlanget/ welches ihme um da weniger gütlich reichen können/ als mehr bedacht seye/ seinem Gnädigsten Fürsten und Herrn/ deme so theüer geschworen/ je und allzeit getreü zu verbleiben.

Dahero seye erwehnter Hussar in seine Scheüer gefallen/ drey Seiler aneinander gestricket/ und wohl bey 50. Pfund Heü darein gebunden/ auch solches mit sich in sein Quartier genommen/ bey seinem Abgehen dahingegen vermeldet: Daß (wofern er künfftighin das Heü nicht in Güte reichen würde) ihme noch weit mehreres/ wie allerweil geschehen/ solte genommen werden;

Gleichwie nun Deponent das Heü nicht überflüßig/ sondern nur nothdürfftig hätte/ als würde durch sothane Gewalt- und Zwangs-Mittel wohl gemüssiget werden/ denen Hussaren in Zukunfft das Heü in der Scheüer zu rupfen/ und demnächst darzuwiegen/ wo er anderster noch nöthiges Futter vor sein Viehe (ohne welches ohnmöglich haußhalten könnte) vorräthig behalten wolte; Ubrigens hätten diese Weymarische Soldaten ihme/ seinem Weib/ und Kindern so viele Qualen und Trangsal angethan/ daß er nicht im Stand seye/ derley alle beschreiben zu lassen/ wolte solche seinem GOtt und Gnädigster Höchster Herrschafft zu Lieb gelitten und ausgestanden haben. Womit seine Aussag geendiget/ und sol-

che in Beysein zweyer erbettenen Zeügen nahmentlich Stoffel Denner / und Jacob Glotzbach (nachdeme solche ihme denuò vorgelesen ware) mit einem würcklichen Eyd bekräfftiget. Act. quo supra.

In fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Lit. E.

Actum Dermbach den 18ten Octob. 1742.

Johann Caspar Gattung Schultheiß zu Fischbach erscheinend zeigte an / daß am verwichenen Dienstag (der da ware der 16te dieses) die Tranck-Steüer durch den anmaßlichen Schultheissen dasiger Gemeinde seye angefordert, weniger nicht von denen mehristen auch schon würcklich an selbigen entrichtet worden.

Dann hätte Caspar Reich ibidem gestern eine halbe Claffter Geisel-Stecken-Holtz / welches ihme obgedachter nichtige Schultheiß eigenmächtig in denen Hochfürstlichen Waldungen angewiesen / heimführen lassen; Minder nicht heüte dem daselbsten im Quartier liegenden Weymarischen Fähndrich genañt von Mengershausen zwey Claffter Holtz angewiesen / welche die Gemeinde auch noch machen / und heimführen solle. Würde nun ein- oder anderer seyn / der da an dem Holtz nicht selbsten machen wolte / dieser solte einen guten halben Batzen bezahlen. Welche drey Posten Pflichten halber in Beyseyn Johann Caspar Hamm / und Johann Paul Neümann / als Zeügen hiermit wolte angezeigt haben.

In fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Lit.

Lit. F.

Actum Dermbach den 18ten Octob. 1742.

Erschiene Friederich Görttner Hochfürstlich-Fuldischer Schultheiß aus Neidhartshaussen und thate die pflichtmäßige Anzeig: Wasgestalten am nächst verschiedenen Dienstag vom vermeintlich-Weymarischen Schultheissen dasiger Gemeinde gebotten worden seye, sich zur Zinns-Lieferung geschickt und fertig zu machen. So geschehen in Beyseyn zweyer erbettenen Zeügen benanntlich Johann Caspar Hamm, und Johann Paul Neümann.

In fidem

Johann Marian Schultheis,
Not. Cæs. requisit.

Num. 42.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 25ten Octob. 1742. mit Beylagen sub Lit. A. & B.

Die Hochfürstlich-Verpflichtete Schultheissen und andere dahiesigen Ober-Amts-Angehörige Unterthanen können mir bey öffterer ihrer Anherokunfft nicht genugsam beschreiben, wie übel mit Holtz-Hauen und Heimführen in denen Ober-Amts-Waldungen gehausset, wie nicht weniger Jagd-Revieren und sonstiges von denen Fürstlich-Sachsen-Weymarischen verdorben und zu Grund gerichtet werde.

Ex Adjuncto sub Lit. A. erhellet abermahlen eine wahrhaffte Probe, dergleichen bereits unzählige erfolget seynd, wie dann nicht weniger ab Adjuncto sub Lit. B. die noch andaurende und keine Endschafft erreichen wollende gewaltthätige Hinwegnehmung des Haber und Heü für die Hussaren zu ersehen.

Von Diedorff erhalte eben den pflichtmäßigen Bericht, daß gestrigen Tages der Eisenachtische Kalten-Lengsfelder Jäger Bach daselbsten die Stamm-Gelder erhoben, der Kalten-Nordheimer Beambte nicht weniger eine Besichtigung daselbsten anmaßlich fürgenommen, wo selbsten zugleich die Heiligen-Resten mit Weymarischer nichtigen Execution de facto herausgetrieben werden, wobeneben dem nemblichen pflichtmäßigen Bericht zu Folg dasiger Lands-Knecht all täglich Ambts- und sonstige anmaßliche Kosten executivè herauszutreiben sich unterfanget.

Lit. A.

Actum Dermbach den 22ten Octob. 1742.

Gantz weynend und voller Betrübnuß erschiene Mathes Oehl aus Andenhaussen, mit dem Vor- und Anbringen: Wasgestalten gestrigen Sonntags als am 21ten dieses, des daselbsten im Quartier liegenden Corporals benannt Bottach Eheweib zu ihme in sein Hauß gekommen, und uf 3. Täge Saltz, und 3. Nächte Licht oder Oel verlanget: Nachdeme er nun selbiger keines schuldig zu seyn sich erklähret, zu dem er ein armer ohnvermögender Mann seye, so ja nichts im Hauß hätte, sondern fast alltäglich selbsten nach dem lieben Brod gehen müste; Dahero habe besagten Corporals Eheweib sich wiederum fort- und zu ihrem zu gedachtem Andenhaussen in Wirths-Hauß gesessenen Mann begeben, und seine gethane Declaration ihme erzehlet, worauf hin der Corporal gleichfalls in sein Hauß getrungen, ihn Deponenten ohngehörter sogleich mit einem in der Hand gehabten Stock, unter grausamen Fluchen und Schwören, auf den rechten, und lincken Arm also geschlagen, daß nicht nur die beede Arme, sondern auch der Rucken gantz blau, mit Blut unterloffen und sehr geschwollen wären: Der Corporal habe sich noch über dieses so hartes und unchristliches Verfahren gegen ihn herausgelassen, daß, wofern künfftighin abermahlen das Saltz und Licht zu reichen sich weigeren würde, noch weit ärger solte gezüchtiget werden.

Damit man aber auch dessen Angeben Glauben beymessen könne, hat selbiger sich ausgekleyden, und in Beyseyn zweyer hierzu erbettenen Zeügen benanntlich Barthel Eiserhentz, und Simon Gleis, beeden Hoch-fürstlich-Fuldischen Jägern so wohl die beyde blose Arme als auch den Rucken selbsten vorzeigen müssen, wo Deponentis Angeben durchaus wahr befunden worden, daß er in seiner Jugend ein Soldat gewesen, und manchmahl über Hundert Schläg bekommen, welche aber so hart nicht- dann diese gewesen, gestalten die Schmertzen an denen Armen und Rucken ih-

me

me fast unerträglich fallen wolten. Womit seine Aussag geendet / und in Gegenwart und Zuhören obenbenannter Zeügen sothane seine Anzeig / indeme solche ihme nochmahlen vorgelesen ware / mit einem würcklichen Eyd bestärcket. Act. quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Lit. B.

Actum Dermbach den 24ten Octob. 1742.

Bast Laibach dahier comparirte und zeigte an / daß gestern in seiner Abwesenheit ein Sachsen - Weymarischer Hussar von seiner Frauen $2\frac{3}{4}$. Metzen Haber verlanget: Indeme sie aber solchen ihme nicht gütlich reichen wollen / habe dieser das Gemäß selbsten ergriffen / und besagten Haber ufm Boden eingemessen und mit sich eigenmächtig in sein Quartier genommen; Welche Anzeig Deponent in Beyseyn Zeügen nahmentlich Johann Adam Ruppel und Martin Wolff beeden Musquetiers würcklich beschworen.

In fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Num. 43.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions - Berichts de Dato Dermbach den 10ten Nov. 1742. cum Adjuncto sub Lit. A.

Anliegendes sub Fide Notariali verfastes Adjunctum sub Lit. A. zeiget klaren Innhalts / auf was für Extrema man Sachsen - Weymarischer Seits ohnüberleget verfallet / inmassen kein

Scheü genommen wird / denen Unterthanen auch so gar ihre Gebett- und Gesang- Bücher zu entziehen / und für Executions- Kosten in Gewahrsam zu behalten / welcherley Proceduren / so selbige von Uns fürgekehret wären / eine deren grösten Religions- Beschwerden nach sich ziehen würden / und doch solle denen dahiesigen Weymarischen Aussprengungen nach ihre Haupt- Absicht auf das Religions- Weesen und dessen besten Unterhalt mitgerichtet seyn / wann schon von ihnen selbsten darinnen der gröste Unfug verübet wird / welcher vor der ehrbaren Welt nun und nimmermehr auf einigerley Weiß zu billigen ist;

Die Eisenacher Schlothfegere besuchen abermahlen das dahiesige Hochfürstliche Ober- Amt / wollen bey denen Unterthanen mit Gewalt ihre Arbeit verrichten / und lassen sich davon keines Weegs abwendig machen / mit angewander Bedrohung / selbige allschon mediante Executione Vinariensi zur Lohns- Abgab zwingen zu wollen rc.

Lit. A.

Actum Dermbach den 12ten Nov. 1742.

Nachdeme allhiesige Hochfürstlich- Fuldische Commission mich Endes benannten Kayserlichen geschwornen Notarium requiriret / Sr. Hochfürstlichen Gnaden Schultheiß Johannes Staudt zu Diedorff über ein- und anderes pflichtmäßig und zwarn in Beyseyn zweyer Zeügen zu vernehmen; Als erschiene besagter Schultheiß / und zeigte an / wasgestalten schon bekant seye / daß ohnlängst wegen schuldig seyn sollenden Heiligen- Resten Weymarische Execution gehabt / auch solcher die Gebühren desfalls würcklich reichen müssen; Und obwohlen Vermög der Heiligen- Rechnung klar gezeiget- und dargethan / daß nicht er- sondern der anmaßliche Schultheiß Adam Jacob Schneider daselbsten erwehnte Resten schuldig seye / habe nichts weniger uf Mittwochen / so da ware der 7te dieses Monaths / abermahlen Weymarische Execution erhalten / sothaner aber auch 5. Kreitzer Gebühren denuò entrichten sollen: Gleichwie nun die anmaßliche Forderung deren Heiligen- Resten ungerecht / also wäre folgsam die Executions- Gebühren hievon abzugeben auch keines Weegs schuldig / dahero / und weilen offt besagten Exequirer ohnentgeldlich wiederum fortschicken wollen / habe dieser ihme ein vorm Fenster in der Stuben gelegenes Schmahlkalter Gesang- Buch eigenmächtig mit sich genommen / solches auch biß uf die Stunde behalten / daß also in seiner Andacht und GOttes- Dienst nicht wenig gestöhret wäre: Es seye zwarn Stoffel Seyfferts Eheweib von daselbsten dieser Täge zu ihme ins Hauß gekommen / und angefraget / ob ihro nicht erlaubt seye / das ausgepfändete Gesang- Buch bey dem Weymarischen Soldaten vor die 5. Kreitzer Executions- Gebühr wiederum einzulösen und ihme

sofort

sofort einzuhändigen / deren dahingegen (gleich dick erwehntem Soldaten geschehen) zur Antwortt ertheilet: Wann er Recht- und Ordre zu sothaner eigenmächtigen Auspfändung hätte; Seyen ja in seinem Hauß noch viele andere Sachen / woran sich der Executions-Gebühren halber erhohlen können / gewesen / und wäre übrigens derley modus exequendi nicht erlaubet / auch seiner Lebtag ihme noch nicht beschehen / dann Gebett- und Gesang-Bücher einem Christen hinweg zu-nehmen gedencke ihn wieder alle Rechten zu seyn / wo zumahlen Exequendus so wohl zu Dorff als auch zu Feld zimlich begüthert wäre / womit seine Aussag und Anzeige in Beyseyn zweyer erbettenen Zeügen benannt Hiob Stehling / und Johann Caspar Gattung / beeden Hochfürstlich-Fuldischen Schultheissen nicht nur beschlossen / sondern auch solche (nachdeme sie ihme nochmahlen vorgelesen ware) mit seiner eigenen Hand-Unterschrifft bekräfftiget. Act. quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Johannes Staudt / Schultheiß von Diedorff.

Johann Caspar Gattung / Schultheiß von Fischbach.

Hiob Stehling / Schultheiß in Clings.

Num. 44.

EXTRACT

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 24ten Nov. 1742. mit Beylag sub Lit. A.

WO dann unter anderen einer dahier aus Dermbach sich dieser Tagen gemeldet / minder nicht vigore Adjuncti sub Lit. A. in höchst beschwerende / mir vorher gantz ohnbekannt gewe-

sene Anzeig gebracht hat / welchergestalten seine Ehefrau einsmahlen von denen Weymarischen so mörderisch geschlagen und zugerichtet worden wäre / daß selbige darüber erkrancket / auch würcklich nach ausgestandener 11. wochiger Kranckheit verschieden seye ꝛc.

Lit. A.

Actum Dermbach den 22ten Nov. 1742.

Allhiesiger Gemeinds-Zwölffer Johann Clas Schnepf comparirte / und fügte in pflichtmäßige Anzeig; Wasmassen die Sachsen-Weymarische dahier einquartirte Hussaren beym Anfang dieses gewaltsamen Einfalls in dahiesiges Hochfürstliche Ober-Amt Fischberg ein Maas zwey Metzen Haber eigenmächtig ihme abgenommen / dabey ihn versichert / falls künfftighin die Abgab des Habers uf die Gewalt wolte ankommen lassen / würde man ihme ein weit mehreres abnehmen; Dahero selbigen ex post über 6. Maas Haber / dann anderthalb Centner Heüe (ohne das grüne Futter) gütlich gereichet; Indeme wohl gesehen / daß die Gewalt da gewesen.

Da benebenst könnte ohnangezeigt auch nicht belassen / daß / wie bekannt / er beständig Weymarische Infanteristen im Quartier halten müssen / welche ihn und die seinige auf allerhand Arth nicht nur geplaget, sondern auch sein Eheweib einsmahlen (und zwarn in Denunciantis Abwesenheit) also hart geschlagen / daß selbige sogleich darauf erkrancket / weniger nicht nach ausgestandener 11. wochigen schwehren Unpäßlichkeit den Todt selbsten erleyden müssen: Diese Soldaten wären gegen seine Ehefrau in sothaner Kranckheit so indiscret gewesen / daß diese jenen die warme Stuben einraumen / und sich in eine kalte Kammer begeben / folgsam das Leben einbüssen müssen / welcher Todts-Fall ihme sehr hart zu verschmertzen wäre / gestalten sein Haußhalt dardurch nicht wenig geschwächet worden seye. Ubrigens wünschte doch nichts mehr / als daß der Sachen ein End baldigst gemachet würde / anerwogen: Diese Weymarische Milice uf anderst nichts / als nur ehrliche Leüthe zu quähhlen bedacht wäre. Endigte damit seine Anzeig / und hat gegenwärtiges Protocoll nicht nur eigenhändig unterschreiben, sondern auch sich dahin in Beyseyn zweyer erbettenen Zeügen benannt Simon Gleis / und Barthel Eiserhentz / Hochfürstlich-

Ful-

Fuldischen Jägern zu Dermbach und Urnshaussen / declariret / solches uf Erforderen augenblicklich zu beschwören.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis /
Not. Cæs. requisitus.

Das Protocoll hat seine vollkommene Richtigkeit

Joh. Niclaus Schnepf / Zwölffter bin solches geständig.

Simon Gleis / als erbettener Zeüg.

Barthel Eiserhentz / als erbettener Zeüg.

Num. 45.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 7ten Decemb. 1742. mit Beylagen sub Lit. A. B. C. D.

SO viele Täge in der Wochen / so vielerley nichtige Geheiß und Befelche werden zu Kalten-Nordheim heraus geschnaltzet / und alsdann denen Ober-Amts-Unterthanen zu besserer deren Beybehaltung mit eyffrigstem Nachdruck eingepräget / bald demandiret man feindlicher Seits anmaßlich die Zinns-Liefferung / bald machet man Halt darinen / den Augenblick wird wiederum zu Ersterem geschritten / jenen Augenblick solle letzteres gültig seyn / und zu Werck gerichtet werden;

Nunmehro ist auffs neüe anwiederum gebotten worden / zukünfftigen Montag den 10ten Currentis die Liefferung deren Zinnsen nacher

Kalten-Nordheim ohnfehlbar zu bewürcken, welches bereits in denen mehristen Ober-Amts-Dorffschafften zur Publication gediehen, auch allschon in Fischbach darinit so weit gekommen ist, daß beyliegender pflichtmäßigen Anzeig nach sub Lit. A. viertzig vier und ein halbes Malter an Hund-Korn, Hund- und Kauff-Haber nach Kalten-Nordheim würcklichen geführet, und verschüttet seynd.

Tenor Adjunct. sub Lit. B. & C. bestärcket die fortwierige eigenmächtig-gewaltsame Hinwegnahm des Haber und Heü für die Hussaren-Pferde, der Officier masset sich der Ambthierung an, laut Anlag sub Lit. D. Musquetiers und Hussaren benebst ihren Ober-Officiers jagen, fischen ohnauffhörlich; die Eisenachische Jägere Gutseel und Bach begehen continuirlich die Wald-Revieren, dessen Ersteren Jäger-Bursch gegen die Zeit und sonstige Weydmanns Brauch gestrigen Tages zwey starcke Hirsch im Dermbacher Forst in denen so genannten Rehe-Hecken gefället, und anhero in das Wirths-Hauß haben schleppen lassen; Mit Holtz-Anweisen wird fort und fort verfahren, da dann allererst gestern der Gemeinde Dermbach anwiederum (besonders bey dieser Zeit, da es ausser der Ordnung ist, in Clafften und Geschock nicht gesetzet werden mag, und nur auf Verderb lediglich angesehen ist) auf das neüe Schlag-Holtz angewiesen, und zu hauen erlaubet worden ist. In anderweiten Dorffschafften solle die angefangene Haupt-Anweisung ebenfalls fürgenommen und die Unterthanen gleich denen Dermbacher beholtziget werden, welcherley und noch mehrere andere offenkündig Gewaltsam- und wiederrechtliche zur offenbaren Schadens-Zufügung geflissentlich ersonnene Proceduren nunmehro bereit in das zweyte Jahr andaueren rc.

Lit. A.

Actum Dermbach den 6ten Decemb. 1742.

Es bewürckte Sr. Hochfürstlichen Gnaden Schultheiß Hannß Caspar Gattung aus Fischbach eine pflichtmäßige Anzeige, wasgestalten dasige Gemeinde heüte Fruhe durch ihre Wagen und Geschierr viertzig-vier und ein halbes Malter Frucht-Zinns an Hund-Korn, Hund- und Kauff-Haber nacher Kalten-Nordheim überbracht- und geliefert hätten: Diese Leüthe bedauere er um da mehr, je weniger sie alsdann bey erfolgender Wiederherstellung des Hochfürstlichen Ober-Amts im Stande seyn würden, Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Fulda ihrem rechtmäßig-Gnädigsten Landes-Herrn die schuldig-zweyjährige Zinns und Gefällen zu entrichten. Wormit seine Anzeig in

in Beyseyn Johannes Thüring / und Hannß Caspar Schimmel als Zeugen geendiget.

In fidem
Johann Marian Schultheis / Not.
Cæs. pub. jurat. requisit.

Lit. B.

Actum Dermbach den 6ten Decemb. 1742.

ERschiene der hiesigen verwittibten Müllerin Dienst-Magd / und zeigte Nahmens derselben an / daß gestern zwey Husaren Haber und Heü anmaßlich verlanget; Gleichwie nun zu sothaner Abgab sich gütlich nicht verstehen können / hätten eine Axt begehret / umb die Boden-Thür / worauff der Haber läge / mit Gewalt zu eröffnen / in Ermanglung dieser sofort den Boden nicht erbrochen / sondern in die Scheüer getrungen / und ein Bund Heü eigenmächtig herausgenommen. Diese Anzeig ist in Beywohnung Barthel Eiserhentz / und Simon Gleis beeden Hochfürstlichen Jägeren bewürcket worden.

In fidem
Johann Marian Schultheis / Not.
Cæs. requisitus.

Lit. C.

Actum Dermbach den 3ten Decemb. 1742.

BAst Laibach / sodann Hannß Helmer von dahier erschienen und fügten in Anzeige / wasmassen ein Sachsen-Weymartischer Hussar heüte Vormittag nicht nur ersterem zwey, und ein halbe Metzen Haber aus der Stuben, sondern auch letzterem eben so viel an bemeldter Frucht vom Boden eigenmächtig, gewaltsam ab- und mit sich fortgenommen, welcherley Abnahm nun schon über Jahr und Tag gedaueret.

Denuncianten sind erbietig uf Verlangen ihre Anzeige eydlich zu erhärten, so geschehen in præsentiâ duorum testium benannt Stephan Schwartzmann Fourier, und Johann Adam Ebert.

In Fidem.
Johann Marian Schultheis / Not.
Cæs. requisitus.

Lit. D.

Actum Dermbach den 6ten Decemb. 1742.

ERschiene hiesiger Inwohner und Unterthan Johannes Knott mit dem Vor- und Anbringen: Welchergestalten ein Frey-herrlich-Thannischer Unterthan benannt Müller ihn am nächst ab-gewichenen Samstag bey dem dahier uf Commando stehenden Weyma-rischen Hauptmann Herrn von Bendleben puncto Debiti belanget, wel-cher sofort ihn auch anmaßlich vorbescheiden lassen, weniger nicht gebotten, Klägern sogleich (in Ansehung es eine liquide Schuld seye) zu befriedigen, oder in Entstehung dessen der Real Execution zu gewärtigen.

Ob er nun zwarn sich dargegen excipiendo hinlänglich vernehmen lassen, auch endlichen, da gar kein Gehör bey ersagtem Hauptmann zu finden gewesen, mehr nicht dann 2. tägige Frist sich ausgebetten, wäre nichts desto weniger ein Corporal benebst zweyen Musquetiers uf erhaltene Ordres in seine Scheüer gefallen, ihme zehen Maas Gersten mit Gewalt heraus, und mit sich in des vermeintlichen Schultheisen Behausung genommen, umb Klägern darmit zu contentiren.

Er Deponent wäre ungern vor dem Hauptmann erschienen: allein würde er sich coram nicht sistiret haben, solte es ihme besser nicht als sei-nen Nachbarn Johannes Büßmann und Hannß Clas Schnepfen ergan-gen seyn, indeme diese durch die Soldaten nicht nur auf die hiesige Haupt-Wacht sondern auch nacher Kalten-Nordheim arrestirlich gebracht worden.

Denunciant hat seine Anzeige, prælecto Protocollo, in præsentiâ Testium nicht allein eigenhändig, sondern auch eydlich bestärcket. Act. quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis,
Not. Cæs. requisit.

Johannes Knott, bekenne wie oben stehet.

Johann Caspar Gattung, als erbettener Zeüg.

Johannes Thüring, als Zeüg.

Num.

Num. 46.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 12ten Decemb. 1742. cum Adjunctis sub Lit. A. B. C.

Nachdeme die Neidhartshäusser über die jüngsthin nacher Kalten-Nordheim gelieferte albereit in vorletzterem Bericht angeführte 3. Wagen anmaßliche Zinns-Früchten am 6ten currentis abermahlen 9. geladene Waagen an Hund-Korn, Hund- und Kauff-Haber nacher Kalten-Nordheim überführen müssen, ist selbigen nicht minder von dem Fürstlich-Sachsen-Weymarischen Commissario die vermeintliche Auflag beschehen, zum warmen Unterhalt der feindlichen in dahiesiges Hochfürstliche Jäger-Hauß eigenmächtig- und gewaltsam eingedrungenen Wacht so genanntes Küchen-Holtz, und zwarn bey Vermeydung 20. RThaler ohnausbleiblicher Straff alsbalden herbeyzuführen;

Da beneben aber auch die Gewalt drohende Aufführung deren Weymarischen Officiers keines Weeges zuruck geblieben; Welches letztere ab anliegendem Copeylich-verfasten Bericht sub Lit. A. sich breiteren Innhalts veroffenbaret, mithin die fortwührige gewaltsame Bedrangnus und Bedruckungen an hellen Tage legen.

Zu Diedorff laut Anlag sub Lit B. wurde so gar kein Scheü genommen, die anmaßliche Zinns-Liefferung bey Leibes-Straff zu gebiethen, Krafft anliegenden von Kalten-Nordheim ausgeschickten Umlauff sub Lit. C. in Sicherheit gestellet, und denen benannten Gemeinden zur vermeintlichen Gelebung publiciret worden ist, Ausweis dessen solle der vermeintliche Zinns-Haber nacher Marcksuhl, die übrige Früchten aber nacher Kalten-Nordheim geschaffet werden, wohingegen die Urnshäussere nach der Zillbach gewiesen seynd, allwohin selbige dann gestern mit 6. Wagen abgefahren rc.

Lit. A.

Copia Bericht-Schreiben von Schultheiße zu Klings und Diedorff.

Ewer Wohlgebohrn erstatte den unterthänigsten Bericht, wie daß heüte den 7ten Decemb. nach gehaltenem GOt-

tes-Dienst den zugesandten Zinns-Befehlich zu publiciren gesonnen, unter wehrendem GOttes-Dienst der zu Diedorff liegende Hauptmann vor meine Behausung gekommen, und zu meinem Weibe gesprochen: Es wären mir Briefschafften zugeschickt, wie er erfahren, mithin solte sich der Schultheis nicht unterstehen, sie vor der Gemeind zu publiciren, und so es geschehen, wolte er den Schultheisen durch Musquetier nacher Diedorff führen lassen, und Hundert Brügel lassen geben, immaßen durch die Fuldische Schultheisen gantze Gemeinde abdrünnig und abfällig gemacht würden, welches man in Unterthänigkeit berichtet.

Diedorff.

Desgleichen ist mir ebenfalls in Diedorff durch den Feldwebel verbotten worden, zwarn ohne Schläg-Anbiethen, immaßen ich beständig den Hauptmann auf böser Seite habe, und der Schläge ungesichert bin, als oben angeführter Schultheiß in Clings.

Ewer Wohlgeb.

Diedorff, den 7ten Decemb. 1742.

Unterthänige

Johannes Staudt, Schultheiß.

Hiob Stehling, Schultheiß.

Lit. B.

EXTRACTUS

Bericht-Schreiben an Hochfürstliche Commission vom Schultheissen Johannes Staudten sub Dato Diedorff den 9ten Decemb 1742.

EWer Wohlgeb. erstatte den abermahlen unterthänigsten Bericht, wie daß der Adam Jacob Schneider einen Befehlich von Kalten-Nordheim dem Vernehmen nach den 8ten dieses der Gemeinde publiciret habe, wie daß neimblich künfftigen Dienstag er Schnei-

der

der die Zinns-Früchten einnehmen wolte, und Donnerstag darauf nach Kalten-Nordheim wieder gelieffert werden sollen, und sich dabey dem Vernehmen nach der Adam Jacob Schneider so mit Drohungen gegen die Nachbarschafft herausgelassen haben solle, daß, wer seine Zinns-Früchten nicht lieffert, wie vorm Jahr geschehen, der solte am Leib abgestraffet werden 2c.

Lit. C.

Nachdeme die Erb-Hennebergische Unterthanen in dem Ambte zu Fischberg vor dem Anno 1707. beschehenen nichtigen Verkauff der Erb-Hennebergischen Gerechtigkeiten schuldig gewesen, den Zinns-Haber nach Marcksuhl zu liefferen; Und dann bey Fürstlicher Commission resolviret worden, daß solches dieses Jahr wieder geschehen soll; Als haben die Erb-Hennebergische Schultheissen zu Dermbach, Ober- und Unter-Alba, auch Diedorff die Veranstaltung zu machen, daß gedachter Zinns-Haber morgen oder übermorgen nach Marcksuhl an den Gerichts-Secretarium Rauschen geliefert werde; worüber sie sich quittiren zu lassen, und die Quittung dem Herrn Ambts-Voigt Grimm einzuhändigen haben; Die übrige Zinns-Früchte aber können künfftigen Donnerstag ohnfehlbar anhero geschaffet werden, die jenige aber, welche ihre Zinnsen nicht geliefferet, sind zu denominiren, und zu specificiren, damit man mit Ernst gegen sie verfahren möge. Datum Kalten-Northeim den 10ten Decemb. 1742.

Fürstl. Weymar- und Eisenachischer Commissarius

Göckel Dr.

An

Die Erb-Hennebergische Schultheissen zu Diedorff/Dermbach/Ober- und Unter-Alba.

Cito.

Num. 47.

EXTRACT

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 13ten Decemb. 1742. cum Adjunct. sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H.

Die Anfug sub Lit. A. bestättiget / was für anmaßliche Befelche diesseitigen Schultheissen bekannt gemacht / und wie ungeschickt solche ehrliche Pflicht haltende Leuthe darinnen ohne alle auch die allergeringste habende Befügnus angetastet und ausgeschriehen werden / nach Erlassung solcher Befelchen schreitet man zum Werck selbsten / und beleget die Zinns-verweigerende Unterthanen mit sträcklicher Execution, dessen Erfolg die Anlag sub Lit. B. in Andenhaussen beweiset. Welchem sub Lit. C. hinzutritt die gewaltthätige Weymarische Verfügung in Brunhartshaussen / allwo selbsten die von dasigem Hochfürstlichen Schultheisen gehobene Zinns-Frucht mit nichtigem Arrest beschlagen / und durch eine hinzugestellte Weymarische Schild-Wacht mit auffgepflantztem Bajonett anmaßlich bewachet worden ist. Bey vorerzehlten verübten Gewaltthaten lasset man es noch nicht beruhen / sondern wurden tenore Adjuncti sub Lit. D. die feindliche Soldaten zusammen gezogen / selbigen geheime Ordres ertheilet / frische Patronen gegeben / und so bewaffnet verwichene gantze Nacht über auf der so genannten Haupt-Wacht im Fürstlichen Jäger-Hauß beysammen gehalten / biß endlichen diesen Morgen gegen 3. 4. Uhr das gefaste gefährliche Vorhaben sich geäusseret hat / von diesen mithin die zu Unter-Alba anmaßlich gehobene Früchten laut Anlag sub Lit. E. mit bewaffneter Hand nacher Kalten-Nordheim und andern Theils vi Adjuncti sub Lit. F. auf Marcksuhl begleitet worden seynd. Heist das nun keine Gewalt verüben? Angesichts vergrösseret sich die unternommene Gewalt / wordurch aller Weeg zum Bösen gebahnet / und von einem Absurdo zum andern geschritten wird / Rauber / Diebs-Volck / und dergleichen das Publicum belästigendes Zeüg findet sich häuffig ein / Mord- und Todt-Schläg / wie schon öffters erwehnet / und nicht ohne Grund vorgesehen / fangen auch an / allgemach begangen zu werden / wo will dieses (wo Thür und Angel zur Boßheit offen stehen) zu letzt hinaus; Wann wir solcher gestalten länger hin Hülfflos belassen werden sollen.

Zu Wiesenthal / wie anheüt die ohnvermuthete Anzeig sub Lit. G. geschehen / hat sich leyder der fatale Casus würcklich zugetragen.

Schließ-

Schließlichen füge die den Augenblick angezeigte zu Brunhartshaussen an daselbsten gehobenen und in des Schultheisen Sohns Behausung verwahrlich gelegenen Früchten verübte Weymarische fernerweite Gewalt sub Lit. H. gehorsamblich hierbey.

Lit. A.

COPIA.

Bey Hochfürstlicher Commission allhier ist zu vernehmen gewesen, daß der Pflicht-vergessene und Ertz-Rebelle zu Urnshaussen, der Fuldische Hauptmann, und Hennebergische Bauer Kayser sich frevelhafft unterstehet, nicht nur unter die Unterthanen viele Ehr- und Pflicht-vergessene Reden ausgestreüet, sondern sie auch von ihrer Schuldigkeit und Liefferung der Zinnsen abgehalten; Es hat bißhero die Langmuth, die Tollkühnheit zu besänfftigen, und ihn Kaysern auff andere Gedancken zu bringen vermeinet; Weilen er aber bey seiner Hartnäckigkeit verbleibet, ja darinnen noch täglich höher steiget, und Meiderey unter die Unterthanen machet, so wird man ihn zu rechter Zeit zu gebührender Straffe ziehen. Denen Unterthanen aber ist jeden bey 20. Thaler Straff anzusagen, daß sie die Früchte, nach dem an sie von dem Ambts-Vogt Herrn Grimmen erlassene Befelch in die Zillbach, und anhero liefferen sollen. Wornach sich zu richten. Datum Kalten-Nordheim den 8ten Decembris 1742.

F. S. W. und Eis. Commissarius

Göckel.

Lit. B.

Actum Dermbach den 12ten Dec. 1742.

Erschiene coram me Notario nec non duobus subrequisitis Testibus Mathes Oehl, und Johannes Miehm von Andenhaussen, und zeigten an, wie daß ihnen beyden gestern von dem nichtigen Schultheissen anmaßlich gebotten worden seye, ihre ins Amt Kalten-Nordheim schuldige Zinns-Früchten heüt Fruhe zu liefferen, damit solche morgigen Tages dorthin könnten überbracht werden:

Gleichwie nun sich hierzu wegen aufhabenden schweren Huldigungs-

gungs-Pflichten gegen Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Fulda ihren Gnädigsten Fürsten und Landes-Herrn gütlich nicht verstehen können, noch mögen; Als wäre ihnen heüte Abends Weymarische Execution desfalls eingeleget worden, welche bestündte in einem Gefreyten dann einem Musquetier; Und obwohlen diese ihre Gebühren sogleich bezahlt zu haben verlanget: hätten in deren nichtiges Ansinnen nicht gehehlet, sondern sich durch gewaltsames Auspfänden einer- und einer halben Metzen Waitzen, dann eines neüen Strumpfes vor diesmahl bezahlt machen müssen: Was nun morgen und künfftighin ihnen von erwehnten Executanten beschehen würde, wolten sie jedesmahlen treülich anzeigen, und dies zwarn um so mehr, als sie ihre ufhabende Pflichten dahin anwiesen.

Denuncianten haben vorstehendes Protocoll, nachdeme solches ihnen vorgelesen ware, in Beyseyn Testibus Eydlich erhärtet. Act. eod.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Johann Adam Ebert, als erbettener Zeüg.

Johann Adam Kraus, als erbettener Zeüg.

Lit. C.

Actum Dermbach den 13ten Dec. 1742.

Sr. Hochfürstl Gnaden Schultheiß Johannes Brotzmann aus Brunhartshaussen thate die pflichtmäßige mündliche Anzeige: Wasgestalten von Hochfürstlicher Commission dahier ihme ohnlängst ein Befelch zugekommen, Krafft wessen von dasiger Gemeinde die schuldige Zinns-Steüer, Tranck-Steüer, und alle andere Gefälle anhero solten geliefferet werden; Zu Folg diesem nun hätte nicht ermangelet, den Befelch der Gemeinde bekannt zu machen, weniger nicht solche ihrer Pflichten zu erinneren, und demnächst zur schuldigen Liefferung an- dahingegen aber den dasigen so genannten anmaßlichen Schultheissen von seinem anmaßlich- null- und nichtigen Gebott abzumahnen; Worauff letzterer sich an die Fürstliche Commission zu Kalten-Nordheim gewendet, und einen anderen Befelch der Gemeinde publiciret, in welchem

chem er Denunciant sehr übel beschrieben / auch als ein Ehr- und Pflicht-vergessener Mann declariret worden.

Die Befelche so er von dahiesiger Hochf. Comission überkäme / würden ihme bey vorhabender Publication jedesmahlen von dem zu gedachtem Brunhartshäussen einquartirten Feldwebel abgenommen / und von diesem vermuthlich nacher Kalten-Nordheim geliefferet.

Gestern hätten die Fölitzer / Steinberger / und Zeller ihre anhero schuldige Zinns-Früchten in seines Sohns Hauß zu Brunhartshaussen zusammen getragen / umb solche heüte ins Hochfürstliche Ober-Ambt zu liefferen / als nun dieses der Feldwebel erfahren / hätte sogleich einige Mannschafft abgeschicket / umb zu recognosciren / und ihn Denuncianten von der Einnahm abzumahnen / woran sich aber nicht gekehret / sondern seinen Pflichten gemäß mit der Einnahm fortgefahren.

Kurtz darauff wäre mehr besagter Feldwebel selbsten gekommen / ihn nicht nur sehr geschändet und geschmähet / sondern auch eine Wacht mit aufgepflantzten Bajonett zu denen Früchten gestellet / mit Vermelden: Das geschehe aus Befelch der Hochfürstlichen Commission zu Kalten-Nordheim: Dann die Fürstliche Commission zu Dermbach wäre nicht im Standt / viel weniger er Schultheiß / des Herrn Hertzogs Durchleucht zu Weymar etwas / so höchst denenselben gebühre / hinwegzunehmen;

Die Wacht hätte diese gantze Nacht bey denen Früchten / auch noch bey seinem Anherogehen gestanden / was nun weiter geben würde / müste man abwarten.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Nor. Cæs. requisitus.

Justus Steph. Schwartzmann / als erbettener Zeüge.

Johannes Thüring / Gefreyter als Zeüge.

Lit. D.

Actum Dermbach den 13ten Decemb. 1742.

Allhiesiger Gerichts-Schöpff Melchior Brotzmann zeigte pflichtmäßig an / was gestalten gestern ein Weymarischer Un-

Unter-Officier die dahier einquartirte Milice von Hauß zu Hanß besuchet, und derselben frische Patronen benebst gantz geheimen Ordre zugestellet hätte. Worinnen aber solche eigentlich bestünden, wüste er nicht: Soviel dahingegen von einigen vertrauten Mit-Nachbaren vernommen: Solte ein Commando befehliget seyn, heüt Fruhe um 3. Uhr die Unter-Alber Zinns-Liefferanten nacher Kalten-Nordheim zu begleiten: Welches in der That sich auch also ergeben, indeme sein Sohn Bernard Michel umb halb vier Uhr zwey schwer beladene Wagen unter Begleitung eines ohngefehr in 25. Mann bestandenes mit Ober- und Unter-Gewehr versehenes Commando durch das Dorff fahren gesehen.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisit.

Valentin Göb, als Zeüg.

Johannes Thüring, als Zeüg.

Lit. E.

Actum Dermbach den 13ten Decemb. 1742.

COmparirte Johannes Muth Musquetier unter Herrn Hauptmann Alberts Compagnie, und brachte an, wie daß heüt Fruhe um 4. Uhr, als er eben an dem forderen Schloß-Thor auff denen Bretteren Schild-Wacht gestanden, zwey schwer mit Säcken beladene Wagen vorbey gefahren, und ohngefehr mit 30. Mann Weymarischer Militz, welche mit Gewehr wohl versehen wären, bedecket gewesen:

Nachdeme nun solche angeruffen, hätte einer von denen Baueren geantwortet: Gut Freund! Die Soldaten dahingegen ihn nicht nur ausgelachet, sondern sich auch rangiret, und bey der Pforten, welche in des Ambts-Actuarii Hoff gienge, in so lang Posto gefasset, biß die Wagen glücklich vorbey gebracht waren, so fort solchen ferner gefolget, und wie er diesen Morgen von Leüthen gehöret, nacher Kalten-Northeim begleitet; Endigte damit: Und

ERschienen Conrad Hödes, und Johannes Otterbein beede Musquetier, und fügten in gleichmäßige Anzeig, daß, als sie heüt Fruhe um 4. Uhr in dem Franciscaner-Closter die Wacht gehabt, Weymarische Soldaten

daten an der Schloß-Mauer rangiret gesehen / wären aber nicht lang geblieben / sondern bald den Fahr-Weeg hinunter gezogen / diesem vorgängig

COmparirte Johannes Thüring Gefreyter und gabe an / daß er so wohl die 2. beladene Wagen / als auch die bewaffnete Soldaten (deren an der Zahl ohngefehr 30. gewesen) weniger nicht gesehen / daß solche sich an der Schloß-Mauer gestellet / auch so lang geblieben / biß so wohl die Wagen / als auch noch einige nachgekommene Soldaten vorbey gewesen; Da sie dann gleichfalls nachgefolget.

Nachdeme nun diesen vier Denuncianten ihre Aussage / und zwarn jedem ins besonders vorgelesen ware / haben sie solche in Beyseyn zweyer Zeügen Eydlich bestättiget.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisit.

Daniel Sigmund Müller / als Zeüg.

Justus Steph. Schwartzmann / als erbettener Zeüg.

Lit. F.

Actum Dermbach den 13ten Decemb. 1742.

ERschiene Adam Schuchart aus Unter-Alba mit der Anzeige / daß heüt Fruhe um 3. Uhr dasige Gemeinde drey schwer beladene Wagen mit Früchten unter Begleitung Weymarischer Soldaten (so mit Ober- und Unter-Gewehr versehen gewesen) von dar ab- und vermuthlich nacher Marcksuhl / zwey dahingegen unter gleichmäßiger Begleitung umb eben diese Zeit nacher Kalten-Nordheim überbracht; Dann der dasig-so genannte anmaßliche Schultheiß hätte vor eini-

einigen Tägen einen Befelch der Gemeinde publiciret / innhaltlich dessen der Zinns-Haber nacher Marcksuhl / das Korn aber nacher Kalten-Nordheim solte geliefferet werden.

Denunciant hat diese seine Anzeige in Gegenwart Johannes Brotzmann / dann Johannes Thüring eydlich bestärcket.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Lit. G.

Actum Dermbach den 13ten Decemb. 1742.

ERschiene Valtin Steib Ober-Zwölffer zu Wiesenthal mit dem Vor- und Anbringen: Welcher gestalten dem dasigen Wirth Johann Georg Rauch am nächst abgewichenen Montag (so da ware der 10te Currentis) zwey Gänße nächtlicher Weile diebisch entwendet / das Corpus Delicti weniger nicht den Dienstag darauff bey denen Thäteren Elisabetha Räderin und Ottilia Hornungin als Nachbars-Kindern sodann einem Vagabunden / welcher daselbsten in der Herberg gelegen / vorgefunden - darauffhin auf des Wirths-Rauchen Instantz von dem nichtigen Schultheissen arrestiret / und endlichen unter deren Begleitung durch Caspar Hübner / und Valtin Röder Clasen Sohn / dann Heinrich Volckmann / und Adam Schuck nacher Kalten-Nordheim arrestirlich gebracht worden: Wo unter Weegs Caspar Hübner und Valtin Röder dieser diebischen Dirnen halber anfänglich in einen harten Wortt-Wechsel / in dem Ruck-Weeg dahingegen einander in die Haare gefallen seyn sollen.

Nachdeme nun zu Wiesenthal wiederum angekommen gewesen / wären in ein Brandenweins-Hauß bey Niclas Hornung gegangen / um sich anwiederum mit einander zu versöhnen / worzu des Valtin Röders Sohn gleichfalls gekommen / und von seinem Vatter vernommen / daß mit gehörtem Caspar Hübner zerfallen / und uneinig geworden / dahingegen sich wieder verglichen haben solten; Hierauff wäre der Sohn nacher Hauß gegangen / sich ausgekleydet / und als er zu Bette gehen wollen / seyen etliche junge Pursche / so ebenfalls beym Brandenwein gewesen / zu ihme gekommen / und hinterbracht / daß Caspar Hübner alleweil im Begriff wäre / nacher Hauß zu gehen / dahero mögte sich geschwind ankleyden / und mehr erwehnten Hübner rechtschaffen abbrüglen / gestalten dieser seinen

nen Vatter unter Weegs von Kalten-Nordheim her starck solte injurjiret haben;

Wäre jener mit einem in der Hand habenden grossen starcken Spieß heraus gesprungen, den Hübner auffgesuchet, und solchen auff der Strassen zweymahl über den Kopff, und zwarn dergestalten geschlagen, daß selbiger zu Boden gesuncken, sich aber wiederum erhohlend auffgesprungen, die Flucht ergrieffen, dahingegen von Valtin Röders Sohn mit dem Spieß abermahl also in die Seiten geworffen worden, daß solcher gesuncken, und Nachbar-Jo geruffen, dieses die Nachbarn hörend: Seye Hannß Schuck benebst seinen Dienst-Knecht, dann Johannes Nam zugeeylet, und den Caspar Hübner halb todt nacher Hauß getragen, welcher des folgenden Morgens, der da ware der 12te dieses Glock 9. Uhr das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselet, und biß an heüte in seinem Hauß todt und verwahrlich auffbehalten worden, biß der Ambt-Mann von Kalten-Nordheim mit Zuziehung dasigen Doctoris und Chirurgi, sodann beeder anmaßl. Gericht-Schöpffen zu Wiesenthal die Section vorgenommen, und wahr befunden, daß der verschiedene Hübner auff der lincken Seiten am Kopff gantz zerschlagen, dessen Hirn mit einem Viertel Blut angefüllet, das Netz dahingegen, und der Magen gantz zerrissen gewesen seyn solle. Was nun weiter mit dem todten Cörper von Seiten Kalten-Nordheim werde verfüget werden, stünde abzuwarten;

Ubrigens müste noch beyfügen, daß der Thäter die Flucht ergriffen, dessen Vatter aber arrestiret, und von den Unterthanen zu Wiesenthal biß daher bewachet worden seye.

Quæsitus. Warum er dann diese fatale Begebenheit so spath und nicht zeitlicher angezeigt, damit von Ober-Ambts wegen hätte das Nöthige besorget, Wacht zum Cörper beordret, der flüchtig gegangene alsobalden verfolget, und die förmliche Eröffnung nach vorgeschriebener Maas an Handen genommen werden können:

℞. Die gantze Gemeinde so wohl als auch dasige einquartirte Weymarische Milice wäre gegen ihn auff, weilen er dann und wann eine Anzeig anhero bewürcket; Würde nun sich dermahlen wieder unterfangen haben, dieser Begebenheit halber schuldige Anzeige zu thuen, wäre es gantz gewiß, daß jedermann ihn vor einen Schwätzer und Anbringer halten thäte.

Denunciant hat seine Anzeige eydlich bestättiget. Act. eodem.

In fidem

Johann Marian Schultheis/
Not. Cæs. requisit.

Daniel Sigmund Müller/ Lieu-
tenant als Zeüg.

Justus Steph. Schwartzmann/
als Zeüg.

Lit. H.

Actum Dermbach den 13ten Decemb. 1742.

Es bewürckte Johannes Brotzmann aus Brunhartshausen fernere Anzeige/ daß die Zinns-Früchten/ welche die Höffer gestern geliefferet/ nunmehro aus Befelch des Weymarischen Hauptmanns/ welcher zu Diedorff im Quartier läge/ und heüt Fruhe sich dahin begeben/ durch die zusammen geruffene Gemeinde zu Brunhartshausen abgeholet/ hinweg genommen/ und in des dasig- so genannten anmaßlichen Schultheissen Hauß gebracht/ aber noch zur Zeit nicht auff Kalten-Nordheim geführet worden; Immaßen sich niemand vorfinden will/ so die Früchten dorthin führe.

Dabenebenst solte der Hauptmann nach Denunciantis Person ein sehnliches Verlangen tragen/ und mit harten Bedrohungen sich heraus gelassen haben. Dahero getraue sich nicht/ nacher Hauß zu gehen/ sondern wolte einige Täge zu warten/ biß die Sach ein anderes Gesicht bekämme.

Denunciant hat diese Anzeige/ wie ihm die Seinige hinterbracht/ nicht nur ad Protocollum gegeben/ sondern auch eydlich bekräfftiget.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis/
Not. Cæs. requisitus.

Justus Steph. Schwartzmann/
Fourier als erbettener Zeüg.

Valentin Göb / als Zeüge.

Num.

Num. 48.

EXTRACT

Fürstlich - Fuldischen Commissions - Berichts de Dato Dermbach den 19ten Dec. 1742. mit Beylagen sub Lit. A. & B.

Alldieweilen bey dahiesig - Hochfürstl. Commission wegen des zu Wiesenthal vor wenig Tagen begangenen Todtschlags die all zu spathe Anzeig geschehen, mir dannenhero aller Weeg abgeschnitten ware, von hieraus das Nöthige hiergegen besorgen zu können; So habe dieses von Seiten Kalten - Nordheim zur höchsten Ungebühr sich angemasten Eingriffes halber in die Hochfürstliche Centenal - Gerechtsame (damit solcher nichts Nachtheilliges in der Folge haben möge) alsbalden ein Protestation - Schreiben verfasset, und selbiges durch dahiesigen Hochfürstlichen Beambten suo nomine dem Fürstlich - Sächsischen Ambtmann zu Kalten - Nordheim übermachen lassen, wobey man es dermahlen, wie in all übrigen zudringlichen Fürfallenheiten lediglich bewenden, anmit einem feindlich - gewaltthätigen Eingriff über den andern in so lang mit Gedult entgegen sehen muß, biß denen allergerechtest - ergangen - und wiederhohlten höchstpreyßlichen Reichs - Cammer - Gerichts - Mandatis der anhoffende völlige Effect in Hochrichterlicher Erkennung des Executions - Mandati beygebracht werde. Die gottlose ohnverantworttlich - gar offtermahlen recht mörderische Aufführung der feindlichen Milice kan und muß ja wohl in die Länge denen Unterthanen und armen Leüthen die gefaste Gedult und Pflicht - Schuldigkeit behinderen, wann diese ansonsten das wenige ihrige beysammen zu behalten, und die gerade Glieder darvon zu bringen sich angelegen seyn lassen wollen, keiner darff kaum sicher über die offene Strassen gehen, so wird selbiger als balden angefallen, zu Boden geschmiessen, unmenschlich geschändet, geschmähet, und grausam tractiret: Des hiesigen Land - Knechts Weib, welche ohnehin eine alte gebrechliche Frau, wurde gestern laut Anlag sub Lit. A. mit solchem mörderischen Tractament überfahren, mitten im Dorff Dermbach niedergeschlagen, und mit Füssen getretten, wiewohlen von dieser nicht der allermindeste Anlaß hierzu auch von weitem gegeben worden ist. Zu Fischbach, wie Tenor Adjuncti sub Lit. B. besaget, hat der Kalten - Nordheimer Forst - Bediente Cramer das Stamm - Geld zu heben sich angemasset, dessen er dann auch habhafft worden.

Lit. A.

Actum Dermbach den 17ten Decemb. 1742.

Des allhiesigen Land-Knechts Eheweib Margretha Knodtin erscheinend brachte klagbar und weinend an: Wasgestalten heüt Fruhe zu Hannß Valtin Messen Wittib dahier, umb Schulden einzutreiben, sich verfügen wollen, wäre unter Weegs auf offener Strassen ein Sachsen-Weymarischer Musquetier mit Nahmen Wölckner ihro begegnet, sie gantz stillschweigend angefallen, uf den Erd-Boden geworffen, sofort mit Füssen getretten, und zwarn also: Daß dahero ohnbeschreibliche Schmertzen in dem Rucken und Creütze empfinden müste. Vor diesem Soldaten und seinem Anhang könnte niemand sicher auf der Gassen gehen; Und ob man gleich solchen bey denen Herrn Officiers belangen wolte; würde einem wenig - oder gar keine Satisfaction geleistet, sondern im Gegentheil noch mehrer Tort expost angethan. Verfolglich müste man in Gedult stehen, biß GOtt und der Richter den leydenden Unterthanen von solcherley bösen Menschen wiederum abhelffe, und befreye. Womit ihre Anzeig in Beyseyn zweyer Zeügen nicht nur geendiget - sondern auch eydlich erhärtet hat.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Justus Stephanus Schwartzmann,

Frantz Mahr, als erbettene Zeügen.

Lit. B.

Bericht-Schreiben an Hochfürstliche Commission vom Schultheis zu Fischbach sub Dato Fischbach de 13. Decemb. 1742.

Der Cramer Jäger zu Kalten-Nordheim hat vorgestern das Stamm-Geld in Fischbach erhoben, welches man dermahlen in Unterthänigkeit berichtet.

Num.

Num. 49.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 29ten Decemb. 1742. mit Beylagen sub Lit. A. B. C. & D.

Beyde vom Notario Herrn Schultheisen verfaste Anlagen sub Lit. A. & B. bezeigen zur Genüge continuatam ex adverso vim & violentiam, und leget sich darab minder nicht zu Tag, mit was grosser Vilipendirung des bereits allergerechtest erkannten Mandati & insecutæ Paritoriæ plenæ verfahren werde.

Ein gleiches erhellet ab Adjuncto Notariali sub Lit. C. Krafft dessen man Weymarischer Seiths sich abermahlen angemasset, eines Catholischen zu Andenhaussen wohnhafften Unterthanen abgelebten 18. jährigen Sohn nacher Dermbach zu dasig-Catholischen Kirch-Hoff nicht verabfolgen, sondern durch den Protestantischen Pfarrer Fischer in Andenhaussen wiederrechtlich zur Erden bestättigen zu lassen, bey welcher Begebenheit vi Adjuncti sub Lit. D. auff Weymarische Veranstaltung durch dasige Gemeinds-Inwohnere der Todte alsbalden bewachet, und vor der Begräbnus ein anmaßlicher Kalten-Nordheimer schrifftlicher Befelch bekannt gemacht worden ist, daß hinführo keinem Catholischen geistlichen mehr erlaubt seyn sollte, die daselbsten wohnende gleichmäßige Religions-Verwandte weder besuchen, viel weniger sonsten etwas unternehmen zu dörffen, welches denen daselbst einquartirten Soldaten und anderen verwegenen den Anlaß giebt, die dahin abgehende Catholische Geistliche auff das schimpfflichste zu tractiren, und selbigen auff die impertinenteste Arth gantz ausgelassen zu begegnen ꝛc.

Lit. A.

Actum Dermbach den 28ten Dec. 1742.

Erschiene der hiesigen verwittibten Müllerin Dienst-Magd Charlotta, und zeigte Nahmens derselben an, wie daß den 22ten dieses der vermeintlich-anmaßliche Vorsteher anmaßlich gebiethen wollen, auf die hiesige so genannte Weymarische Haupt-Wacht Holtz zu führen; Indeme aber ihre Frau sich daran nicht gekehret, noch weniger die Fuhren verrichtet: Wäre sie am nächst verflossenen Montag

als am Heiligen Christ-Abend durch drey Soldaten exequiret, auch mit einer Ampel, so fünff RThaler werth, ausgepfändet worden. Was man nun r eiter gegen ihre Dienst-Frau in fernerer Renitirung vorkehren werde, stünde abzuwarten.

Denunciantin hat gegenwärtiges Protocoll in Præsentiâ subrequisitorum Testium Nahmens Frantz Mahr, und Johannes Noe beeden Musquetiers mit einem Eyd bestärcket. Act. quo supra.

In fidem.

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Lit. B.

Actum Dermbach den 28ten Dec. 1742.

Alhiesiger Innwohner und Unterthan Johannes Schnepf thate die Anzeige; Welcher gestalten von Seiten Sachsen-Weymar ihme der Befelch geworden, Holtz aus dem Neuberg auf die so genannte Haupt-Wacht dahier zu führen, damit der Soldat sich bey gegenwärtiger kalten Witterung wärmen und erhalten könne: Gleichwie nun des Herrn Hertzogs Hochfürstliche Durchleucht zu Weymar nicht, wohl aber Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Fulda theüer gehuldiget hätte; Also nehme auch von Weymar keine Befelch an, sondern wolte seinem Gnädigsten Fürsten und Landes-Herrn je und allzeit treü verbleiben, es seye dann, daß er seiner Pflichten entlassen, und anderst wohin gewiesen würde, zu dem Ende dann auch (und weilen in der Güte kein Holtz geführet) am nächst abgewichenen Montag, der da ware der 24. dieses, von einem Weymarischen Unter-Officier benebst 2. Musquetiers, würcklich exequiret, auch mit ein Paar Weiber-Strümpf ausgepfändet, und ob er zwarn solche expost wiederum einlösen wollen, nichts weniger von selbigen detiniret worden seyen.

Weiters hätten die Hussaren vor einigen Wochen ihme abermahlen ein halb Maas Haber, dann ein Bund Heü eigenmächtig- und mit Gewalt ab- und mit sich genommen.

Denunciant hat seine Anzeig in Gegenwart Frantz Mahr, und Johannes Noe beeden Musquetiers als Zeügen eydlich erhärtet. Act. quo supra.

In fidem.

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Num.

Lit. C.

Actum Dermbach den 28ten Decemb. 1742.

Erschiene Mathes Oehl Catholischer Religion von Andenhaussen benebst seiner Schwägerin Barbara Elisabetha Merckin ibidem, und fügte in Anzeige: Wasgestalten dem Allmächtigen GOtt gefällig gewesen, am zweyten Christ-Tag seinen 18. jährigen Sohn von dieser Welt abzuruffen; So balden nun dieser Todtes-Fall in dem Dorff publique worden seye, wäre augenblicklich ein Weymarischer Soldat in sein Hauß gekommen, und sich simuliret, als hätte er den verschiedenen Cörper zu bewachen, auch von der Religion zu disputiren angefangen, bald darauf hätte ein Gefreyter einige Gemeinds-Nachbarn von daselbsten zur Wache aufgeführet, und des Nachts darmit continuiret, mit Vermelden; Der Todten-Cörper dörffte ehe und bevor zur Erden nicht bestättiget werden, biß die Sach nach Kalten-Nordheim berichtet, und von dar Ordres eingeloffen wären.

Den anderen Tag als am dritten und letzten Christ-Tag wäre anhero nacher Dermbach zur Hochfürstlichen Commission gegangen, diesen Todts-Fall und Begebenheit angezeiget, und um gnädige Verhaltungs-Befelche zugleich gebetten, wo ihme dann von Commissions wegen aufgegeben worden seye, das Kind in die Laden zu legen, aufzuladen, und anhero zu führen, auch davon nicht abzuziehen, biß ihme Gewalt geschehe, und solchergestalten das Kind abgenommen würde; Zu dessen schleüniger Befolgung hätte sich wiederum nacher Hauß verfüget, aber bey seiner Retour wahrgenommen, daß die Gemeinde die angefangene Wacht prosequiret.

Heüt Fruhe, als die Todten-Laden eröffnen, den entblichenen Cörper hineinlegen, und anhero zur Begräbnus führen wollen, hätte der zu mehrgedachtem Andenhaussen einquartirte Corporal ihme anmaßlich gebotten, den todten Menschen stehen zu lassen, immassen Ordres gekommen, Krafft deren die Begräbnus zu Andenhaussen und nicht zu Dermbach seyn solte, dann mit Andenhaussen hätte es ohne dem ein gantz andere Bewandnus, und würde man künfftighin auch nicht mehr gestatten, daß ein Catholischer Priester das Dorff betretten, weniger sein Officium thun dörffte, welche Ordres der Andenhäusser nichtige Schultheiß ihme auch offentlich publiciret, anbey nochmahlen ernstlich gebotten, solchen um da mehr gehorsambst nachzuleben, als solche von Hochfürstlich-Sachsen-Weymarischen Commission zu Kalten-Nordheim ausgestellet, und unterschrieben seyen.

Indeme nun sothanen Vorgang einer Hochfürstlichen Commission

 dahier

dahier abermahlen geziemend angezeiget / und sich ferner Raths erhohlen wollen / wäre sein verstorbener Sohn bey seiner nacher Haußkunfft schon würcklich zur Erden bestättiget gewesen / und würde den weiteren Vorgang seine gegenwärtig seyende Schwägerin ad Protocollum geben / welche dann sich dahin vernehmen liesse / daß / sobalden ihr Schwager Mathes Oehl nacher Dermbach gewesen, seye der Corporal geloffen / und ihro befohlen / den Cörper sogleich in die Todten-Laden zu legen / damit der Leichnamb zur Erden könne bestättiget werden / alldieweilen aber sich dessen geweigeret / hätten die Soldaten durch andere Leüth all-solches bewürcken / auf den Kirchhoff tragen / und dem Protestantischen Kirchen-Gebrauch nach / durch hen Pfarrer Fischer zu Fischbach / nacher Andenhaussen begraben lassen. Endigte damit.

Nachdeme nun so wohl Denunciant prælecto protocollo als auch Denunciantin bey ihrer allerseitigen Anzeige verblieben / als hat man sie beyderseits solche auch eydlich bestärcken lassen. So geschehen in Beyseyn Melchior Brotzmann Gericht-Schöpfen dahier / sodann Johann Adam Weinbörner / als erbettenen Zeügen.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Lit. D.

Actum Dermbach den 28ten Decemb. 1742.

ERschienen Johannes Mihm / und Johann Heinrich Brotzman von Andenhaussen / und brachten an / daß uf den zweyten Christ-Feyertag des Mathes Oehlen Sohn (welcher gleich seinen Elteren Catholischer Religion ware) daselbsten das Zeitliche mit dem Ewigen verwechslet habe; Woraufhin der vermeintlich-anmaßliche Vorsteher die gantze Gemeinde / so wohl Protestantisch- als Catholische Innwohnere anmaßlich befelchet / bey dem todten Cörper zu wachen;

Ob nun gleich die mehriste ohne Anstand sich hierzu bequemet / so hätte Ersterer doch sich gütlich darzu nicht verstehen können / sondern vielmehr die Gewalt abgewartet / und wäre von einem Weymarischen zu gedachtem Andenhaussen einquartirten Corporalen aus seinem Hauß heraus biß in das Sterb-Hauß zur Wacht getrieben / Letzterer dahingegen vor die Gemeinde beordret / und von dar gleich Ersterem vom Corporal zum Verstorbenen verwiesen worden. Wie es aber übrigens mit der

der Begräbnus gehen werde / wüsten noch nicht / jedoch wäre dem Mathes Oehl schon würcklich gebotten / den Leichnamb nicht anhero auf den Catholischen - sondern auf den Protestantischen Kirchhoff zu Andenhaussen begraben zu lassen.

Vorstehendes Protocoll haben beede Denuncianten in Beyseyn Fritz Huck / und Peter Glotzbach als Zeügen beschworen. Act. quo supra.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisit.

Num. 50.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions - Berichts de Dato Dermbach den 6ten Januar. 1743. mit Beylagen sub Lit. A. & B.

Nach erhaltenem Abdruck Sententiæ vigesimâ Decembris publicatæ habe noch selbigen Tags sämbtliche Ober - Ambts - Fischbergische Schultheissen vorbeschieden / einem jeden deren ein Exemplare davon zu Handen gestellet / und aufgegeben / solches nach beschehener Verkündigung gewöhnlicher massen an Orth und Ende zu affigiren / wo solcherley vormahls und biß anhero publicè vor - und aufzubehalten üblich gewesen wäre / welche Auflag zwarn sämbtlichen (in Betracht es das vorigemahl einem oder anderem übel gelungen) zimlich hart und ohne Gefahr nicht bewürcken zu können / anscheinen wolte / jedoch endlichen und auf continuirliches Zureden mit Hindansetzung alles etwa hierunter zu befahren habenden Ungemaches den Endschluß fasseten / besagte allergerechteste Sentenz pro posse zu verkünden / und hiernächst gewöhnlicher massen zu affigiren. Dahier zu Dermbach / woselbsten der Schultheissen - Dienst vacant, habe einem deren Zwölffern die Publication auferleget / die Affixion dahingegen durch den dahiesigen Ober - Ambts - Botten bewürcken lassen / deme zwarn in seiner Verrichtung nicht das mindeste in Weeg gelegt / das affigirte Mandatum aber nach einem viertel - stündigem Verlauff durch zwey Weymarische hinzugetrettene Musquetiers von dem äusseren Kirchen - Thor anwiederum heruntergerissen und hinweggenommen worden ist / wie An-

fug sub Lit. A. breiteren Inhalts besaget. Aus Neidhartshaussen habe die pflichtmäßige Nachricht / daß der daselbstige Hochfürstliche Schultheiß das Mandatum nicht allein ohngehindert publiciret / sondern auch ohne Stöhrung affigiret habe; Im Gegentheil lauffen den Augenblick die pflichtmäßige Berichte aus Diedorff und Clings anhero ein / Krafft deren denen Schultheissen die ihnen zu Handen gestellte Mandata von denen Weymarischen abgenommen worden seyen. Zu Andenhaussen (daselbstigen Schultheissen durante Invasione man noch mit keinem Aug gesehen / mithin ihme die je und allzeit dorthin gehörige Befelche nicht ohne geringe Gefahr überschickt werden müssen) gewinnet es ein weit schlimmeres und in übrigen Dorffschafften etwan auch annoch erfolgen dörffendes Aussehen / immassen tenore Adjuncti Notarialis sub Lit. B. & adjacentis visi & reperti der Uberbringer des an dasigen Schultheissen gestellt gewesenen Befelch-Schreiben recht mörderisch tractiret / ohnverrichter Dings wiederum zuruck geschicket / und solchergestalten zugerichtet worden ist / daß der arme Tropff wohl recht zu bedauren.

Lit. A.

Actum Dermbach den 6ten Jan. 1743.

COmparirte Elisabetha Kraußin allhiesige Innwohnerin / und fügte in Anzeige: Welchergestalten Gestern / als das Kayserliche allergerechteste Mandatum durch den hiesigen Amts-Botten an das äusserste Kirch-Thor affigirt gewesen / zwey Weymarische Soldaten (deren einer sich Caspar Wuchert nenne / und eines hiesigen Innwohners Kind seye) hinzugetretten / solches gelesen / daraufhin aber einen Abtritt genommen / und sich hinwegbegeben; Dahingegen nach Verlauff einer Viertel Stund abermahlen retourniret / sich allenthalben herum schauend: Ob auch jemand wäre / der auf sie Achtung habe? so fort sich zu dem Mandat genähert / und nachdeme Denunciantin sich Mittlerweil vom Fenster in der Stuben hinweg- und in den Ern vor den Offen / allwo das Feüer gemacht / begeben / wäre solches bey ihrer wiederhohlter Hinausschauung abgerissen / weniger nicht mehr erwehnte Soldaten auf und darvon gewesen / dahero ob brevitatem temporis niemand anderst / dann eben diese das Mandat abnehmen können.

Wann dann auf vorgegangene Requisition des Hochfürstlich-Fuldischen Herrn Commissarii obstehende Anzeig in Gegenwart Ernst Georg Wasenheim / und Johannes Thüring / von dahier als erbettenen Zeügen protocolliret / und demnächst der Denunciantin vorgelesen habe; So

So hat solche den Innhalt mit einem würcklichen Eyd prævià facta manûs stipulatione bestättiget. Act. quo supra,

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Lit. B.

Actum Dermbach den 6ten Jan. 1743.

Als eben im Begriff ware / mich des Abends um 6. Uhr in das dahiesige Franciscaner-Closter zu begeben / wurde von Hochfürstlich-Fuldischen Herrn Commissario requiriret / einen Hochfürstlichen Innwohner und Unterthanen von Andenhaussen benannt Mathes Oehl (welcher heüte von einigen Weymarischen daselbsten bequartirten Soldaten erbärmlich und grausam geschlagen worden ware) abzuhören / dessen Aussag ad Protocollum zu nehmen / sofort den Inhalt in præsentiâ duorum Testium eydlich bestättigen zu lassen. Ob nun zwarn Amts und Requisitions halber sothanem Geschäfft ohnverweilt mich unterziehen wollte; So fande dahingegen den in dahiesigem Wacht-Hauß liegenden und realiter injurjirten Mathes Oehlen gantz ausser Stand / das Factum von ihme gründlich zu vernehmen / immassen dieser continuirlich lamentirte / und mit Ohnmachten zeitlich überfallen wolte: Dahero hat man das Verhör biß uf morgigen Tag verschieben müssen.

Actum Dermbach den 7ten Jan. 1743.

Nachdeme es mit dem von denen Weymarischen gestern zu Andenhaussen geschlagen wordenen Mathes Oehlen diese Nacht über / nach angewanden Medicamentis etwas besser geworden / hat man solchen vorkommen lassen / de perjurio vitando ernstlich gewarnet / und sofort de dicendâ veritate ermahnet / welcher dann præstitâ manûs stipulatione ausgesaget: Wasmassen er benebst seinem Mitt-Nachbarn Johannes Kümpel gestern dahier in dem Catholischen GOttes-Dienst gewesen / nach geendigtem diesen / seyen sie zum Hochfürstlichen Herrn Commissario gegangen / und angefüget: Ob etwa ein Befelch / oder sonst was nacher Andenhaussen zu schicken / oder zu bestellen wäre / der dann ihme gesagt: Er hätte zwarn an Sr. Hochfürstl. Gnaden Schultheissen daselbsten einen Befelch cum inclusione des Kayserlichen Mandati zu schicken / jedoch könnte und wolte ihnen die Insinuation nicht zumuthen / gestal

ten deren Weymarischen exorbitante Excessen und Vergewaltigungen an denen Unterthanen schon mehr, als sattsam bekannt; Wolten sie sich aber freywillig darzu gebrauchen lassen, geschehe ihme andurch eine Gefälligkeit, worzu sich endlich als treu gehuldigte Unterthanen willig erkläret, weniger nicht den Befelch cum adjuncto & incluso Mandato angenommen, welchen er Mathes Oehl sodann bey ihrer nacher Haußkunfft dem Schultheissen ins Hauß getragen, auch ihme selbsten in Beyseyn eines Weymarischen Musquetier zu Handen gestellet, wo Mittlerweil und biß ein Corporal herbeygeruffen worden, ihme von dem Soldaten der Arrest verkündet ware; Da nun der Unter-Officier sich sogleich eingefunden, hätt dieser ihn befraget: Was hast du dem Schultheissen vor einen Brief gebracht? Deme in Antwortt ertheilet: Es wäre ein Kayserliches Mandat, welches von Hochfürstlich-Fuldaischen Commission zu Dermbach ad ritè insinuandum überkommen: Woraufhin der Corporal mit starcker Stimm geruffen, du Schelm! was wilst du mit einem Kayserlichen Mandat machen? hast du nicht eines von des Hertzogs Hochfürstl. Durchleucht zu Sachsen-Weymar bekommen? sofort ihn mit einem grossen in der Hand gehabten Ochsen-Treibers-Knettel so lang geschlagen, biß den Befelch cum Mandato zuruck- und wieder zu sich genommen, und weilen der Corporal nicht genug schlagen können, hätte der anwesende Musquetier treülich geholffen, ihn sofort aus des Schultheissen Hauß biß in Johannes Kümpels Wohnung, von dannen weiters den Rasen und Straß hinaus nach Dermbach zu, allwohin den offt erwehnten Befelch wiederum tragen sollen, geschlagen, daß also wohl über 50. dergleichen grobe und nicht zu verantwortten seyende Knöttel-Stöße bekommen, mit dem ferneren Zusatz: Die grausame beede Thätere hätten gesagt, daß er, sobalden von Dermbach wieder retourniret seyn würde, noch weit ärger solte tractiret werden, folglich getraue sich nicht, bey seiner in GOttes Händen stehender Wieder-Genesung, nacher Hauß zu gehen, wo anderst sein Leben noch länger conserviren wolte.

Solchemnächst und weilen der arme Tropff vor Schmertzen weder ruhen noch rasten könnte, hat ein Hochfürstlich-Fuldische Commission den beschädigten durch einen geschwornen Feldscheer visitiren lassen, welcher dann folgendes Visum & Repertum in meiner und deren Zeügen Gegenwart benannt Daniel Sigmund Müller, und Johann Heinrich Gärmeroth, Hochfürstlich-Fuldische respectivè Lieutenant und Corporal unter dem regulirten Land-Regiment genommen und pflichtmäßig ausgestellet.

Visum & Repertum sub Acto Dermbach den 7ten Jan. 1743.

Nachdeme den von denen Fürstlich-Sachsen-Weymarischen grausam zugerichtet- und sehr hart geschlagenen Hochfürstlichen

lichen Unterthanen aus Andenhaussen Mathes Oehl benannt besichtiget; So habe bey fürgenommener Visitation wahrhafft befunden, daß eben gedachter Patient unzählig viele harte Schläg über den rechten Arm und beyde Schultern, wie auch in rechter Seiten über die kurtze Rippen, und langst dem Ruckrat herunter (wobey die lincke Schulter am härtesten verwundet ist) empfangen habe, welche grausame Schläg sehr grossen Geschwulst und Härte verursachen, sodaß auch alles gantz schwartz-braun mit Blut unterloffen, mithin dem Verwundeten ungemein grosse Schmertzen verursachet, da besonders grosse Inflammationes sich einfinden und häuffige Ohnmachten daher rührig seynd, welches alles der Wahrheit gemäß also befunden, weniger nicht auf meine Pflichten attestire. Dermbach den 7ten Jan. 1743.

Joh. Georg. Ernst Wasenheim,
Chirurgus.

Daß vorstehende Aussag von mir unterschriebenen Notario ad requisitionem Domini Commissarii selbsten protocolliret, und von Mathes Oehlen in præsentiâ Testium mit einem würcklichen Eyd præviâ præstitâ manûs stipulatione bekräfftiget worden. Attestire

In fidem

Johann Marian Schultheis,
Not. Cæs. requisit.

Daniel Sigmund Müller, Lieutenant als Zeüg.

Johann Heinrich Germrodh,
als Zeüg.

Num. 51.

Actum Dermbach den 18ten Jan. 1743.

Nachdeme Johann Caspar Gattungen Hochfürstlich-Fuldischen Schultheissen zu Fischbach am vergangenen Montag zwey Metzen Haber, sodann 8. Pfund Heü durch einen Sach-

sen = Weymarischen Corporal und Musquetier gewaltsam abgenommen worden seynd; Als hat dieser solches pflichtmäßig nicht allein = sondern dabenebenst auch angezeigt / daß die Weymarische in denen Hochstiffti= schen Waldungen zu jagen continuiren.

In fidem

Johann Marian Schultheis/ Not. Cæs. requisit.

Johann Caspar Gattung/ Schul= theiß zu Fischbach bekenne wie oben stehet.

Hannß Helmer / als Zeüg von dahier.

Johannes Thüring / Musquetier als Zeüg.

Num. 52.

EXTRACTUS

Fürstl. Fuldischen Commissions = Berichts de Dato Dermbach den 21ten Jan. 1743. mit Beylagen sub Lit. A. & B.

Nachdeme der gestern von hier abgeschickte Bott allbereit unter Weegs nacher Fulda begriffen ware / äusserste sich allererst / die von denen Weymarischen Soldaten gegen das reaffigirte höchst = preyßliche Reichs = Cammer = Gerichts = Mandatum cum Aquilâ bezeigte Impertinenz / und ohnverhoffte höchst Andungs = würdige Respects = Vergessenheit in voller Maas / und wurde selbiges (wie die eydhafft bestättigte Anfug sub Lit. A. bekräfftiget) cum fractione Sigilli= durch = dahingegen aber von seiner vorigen Stelle nicht abgerissen / wes= senthalben / und umb denen Gegentheiligen den Weeg aller Entschuldigung eines

eines Respect-vergessenen Betrags abzuschneiden, habe am räthlichsten befunden, solches alsbalden abnehmen zu lassen, und in Originali einzuschicken.

Das Adjunctum sub Lit. B. beweiset das continuirliche Jagen und Schiessen in denen Hochfürstlichen Jagd-Revieren, so von denen Weymarischen Officiers fort und fort unternommen wird.

Lit. A.

Actum Dermbach den 21ten Jan. 1743.

ERschiene der Hochfürstlich-Fuldische Ober-Ambts-Bott Heinricht Fladung von dahier, und fügte, præstitâ manûs stipulatione & prius factâ admonitione de dicendâ veritate, in Anzeige: Wasgestalten bey fürnehmen wollender gestriger Reaffigirung des höchst-preyßlichen Reichs-Cammer-Gerichts-Mandats cum Sigillo zwey Weymarische Musquetiers an dem äusseren Kirchen-Thor gestanden seyen, und ihn alsbalden in Vorwand daselbsten habender Wacht- und Ordres zuruckgewiesen hätten, wiedrigen Falls sie ihme auf andere Arth zu begegnen gewillet wären, zumahlen sie gedachtes Mandatum Krafft obhabenden Befelchs absolutè nicht aufhangen liessen; Er Ambts-Bott dahero sich sogleich aus ihren Augen hinweg- und mit dem Mandat ohnverrichter Dings wiederum zuruckpacken solte; Nachdeme er aber diesen Fürgang an Hochfürstliche Commission zuruckgebracht, wäre er nochmahlen befehliget worden, ohnerachtet des von denen Weymarischen ihme gegebenen vermeintlichen Gebotts- und gemachten Bedrohung das Mandatum zu reaffigiren, und würckliche Gewalt und Thätlichkeiten von selbigen abzuwarten, deme er dann auch schuldigste Folge geleistet, sogleich wiederum hingegangen seye, minder nicht das Mandatum, ohne vertrieben zu werden, aufgehangen, auch an seinem gleich darneben stehenden Wohn-Hauß continuirlich invigiliret hätte, ob und wer allenfalls sich daran vergreiffen würde; Welches dann auch ohnverletzt geblieben wäre, biß gegen 10. Uhr Vormittags, zu welcher Zeit ein Sachsen-Weymarischer blau mountirter Hussar aus der Kirchen gekommen, hinzugetretten wäre, und das anhangende Mandatum mit gröster Unarth hin- und her, um- und um gantz verächtlich gerissen und gestossen, hiernächst aber selbiges mit Verschändung des Sigilli und beygebrachten Riß anwiederum verlassen hätte: Deme gleich darauf (da gedachter Hussar kaum 10. biß 12. Schritt davon gewesen wäre) ein Weymarischer Musquetier gefolget, ebenfalls hinzugetretten seye, und mit seinem Finger an dem Riß gemacht hätte, wornach auch dieser ab- und darvon gegangen seye.

Nachdeme man nun finito Protocollo & denuò prælecto den Ambts-

Botten Heinrich Fladung de vitando Perjurio seriò dehortiret gehabt; So hat selbiger solches in Beyseyn zweyer Zeügen benannt Johann Wilhelm Kayser / und Barthel Eiserhentz Hochfürstlich-Fuldischen respectivè Hauptmann und Jägern zu Urnshaussen (welche ihrer Pflichten vorhero entlassen worden) actuali Juramento bestärcket.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Johan Wilhelm Kayser / als Zeüg.

Barthel Eiserhentz / als erbettener Zeüg.

Lit. B.

Actum Dermbach den 21ten Jan. 1743.

ERschiene Sr. Hochfürstlichen Gnaden Schultheiß Johann Caspar Gattung aus Fischbach / und thate die pflichtmäßige Anzeig: Welchergestalten am nächst verwichenen Sambstag einige Sachsen-Weymarische Officiers benannt von Riedesel, von Marschall und von Mengershausen mit Zuziehung verschiedener sogenannten anmaßlichen Schultheissen und Creysseren sich in die Hochstifftische Waldungen am Kohlben verfüget / und darinnen abermahlen uf das schärffeste gejaget. Quibus finiit.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

David Koch / aus Fischbach als Zeüg.

Johann Adam Weinbörner / als erbettener Zeüg.

Num.

Num. 53.

EXTRACTUS

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 28ten Januar. 1743. cum Adjunctis sub Lit. A. & B.

Kein eintziges Merckmahl ist fast vorhanden / daß denen ergangenen allergerechtesten Mandatis die gebührende Parition geleistet werden wolle / immassen man Jenseiths von all dem spoliativè ergriffenen / und dessen wohl recht verderblichen Benutzung noch keinen Nagel breit gewichen ist / weder auch von denen continuirlichen Zudringlichkeiten und harten Betrangnussen auff einige Weiße desistiret hat / noch Dato dem geäusserten Betrag nach zu thun gewillet ist. Der arme Bedaurungs-würdige Unterthan wird vor- wie nach Ausweiß beyder sub Literis A. & B. gefertigten Anlagen geängstiget / und geplaget: Die anmaßliche Forderungen deren Eisenachischen Jägeren an Holtz-Stamm- und sonstigen Gelderen werden (wie deren verpflichteten Schultheissen erhaltene Berichte besagen) durch alle Dorffschafften an die Unterthanen formiret ꝛc.

Lit. A.

Actum Dermbach den 27ten Januar. 1743.

Andres Merck aus Andenhaussen erschiene mit der Anzeige: Wasgestalten gestern der Sachsen-Weymarische Land-Knecht von Kalten-Nordheim in sein Hauß gekommen, und von ihme einen Leib-Brod- oder statt dessen 6. Kreitzer an Geld verlanget / im wiedrigen aber hätte Befehl von seiner Herrschafft desfalls zu exequiren. Indeme nun keines schuldig zu seyn sich gegen selbigen erkläret / wäre sofort mit einem Bett-Küssen ausgepfändet worden.

Nachdeme Deponent diese seine Anzeig in Beyseyn Zeügen eydlich bestärcket gehabt / hat man selbigen wiederum dimittiret / mit

der Weisung / Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Fulda seinem Gnädigsten Landes-Herrn treü zu verbleiben.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisit.

Johann Michel Rieß / Musquetier als Zeüg.

Johann Adam Fröhlich / Musquetier als Zeüg.

Lit. B.

Actum Dermbach den 27ten Jan. 1743.

Sistirte sich abermahlen Andres Merck von Andenhaussen benebst Johannes Kümpell / Mathes Oehl / und Johannes Mercken ibidem mit dem fernerem Anbringen; Welchergestalten am nächst abgewichenen Donnerstag / so da ware der 24te dieses / die Gemeinde Andenhaussen in des dasigen Schultheissen Behaussung seye convociret / und von selbiger die dürre Holtz-Groschen durch den darinnen gesessenen vermeintlich-anmaßlichen Creysser / benannt Valtin Gesell von Brunhartshaussen / geforderet worden; Nachdeme nun auf-habenden schweren Pflichten halber sich zu derley von Seiten Sachsen-Weymar anmaßlich prætendirt werden wollenden Geld-Forderungen in Güte nicht verstehen könnten; Als wären sofort sie oberwehnte in des Schultheissen Hauß in solang arrestiret / und durch einen Unter-Officier und zwey Gemeine bewachet worden / biß die Sach an gehörige Orth wäre berichtet / und desfalls nöthige Verhaltungs-Befelch eingehohlet gewesen / wo sodann sie sämbtliche wiederum dimittiret worden / mit der vermeintlichen Weisung / daß zwarn dermahlen des Arrests anwiederum solten befreyet / dahingegen schuldig seyn / der Wacht 3. Kopstück zu bezahlen / wiedrigen falls solten die Execution zu gewarten haben.

Daß

Daß Deponenten ihre Anzeig prælecto Protocollo actuali Juramento confirmiret / atteſtire.

In fidem.

Johann Marian Schultheis/ Not. Cæſ. requiſitus.

Johann Adam Fröhlich / als Zeüg.

Johann Michel Rieß / als Zeüg.

Num. 54.

EXTRACTUS

Fürſtlich-Fuldiſchen Commiſſions-Berichts ſub Dato Dermbach den 3ten Februar. 1743. mit Beylagen ſub Lit. A. B. C. D. & E.

Damit nun (in Betracht die einem zeitlichen Forſt-Bedienten pro Salario zugelegte von denen Eiſenachiſchen Jägern und nichtig gemachten Schultheiſſen geforderte dürre Holtz-Groſchen nicht gefallen / ſondern gäntzlich auff jene Seithen zu geben verweigeret worden) der Unterthan dieſerthalben geplaget- und recht ohnverantwortlich geängſtiget werde / maßen die Weymariſche ſich nicht alleins an / dieſen das dürre Holtz-Leeſen in dahieſigen Ober-Ambts-Waldungen zu verbiethen-ſondern wollen auch ſo gar nicht geſtatten / daß das mindeſte Holtz / es ſeye zuſammen geleſen / wo es nur immer wolle / von ihnen heimgetragen / und zur Erwärmung gebrauchet werde / in ſo lang / biß denen ihrigen Jägeren vorerwehnte dürre Holtz-Groſchen gereichet ſeyen / wovon beyde Anfugen ſub Lit. A. & B. breiteren Inhalts beſagen / anmit den erbärmlichen Zuſtand zu behertzigen geben; Auff dieſes folgen tenore Adjunctorum ſub Lit. C. D. & E. die anmaßliche Executions-Gebühren / welche mehr / dann feindliche Proceduren / und ohnerſchwingliche Koſten-Belag die gute Leüthe in gäntzliche Armuth / Jammer und Klagen verſetzen / und endlichen nöthigen / ihr hauß und Hoff zu verlaſſen / bey dieſer

ser kalten Witterung anderwärts Erwärmung zu suchen, oder aber dem zudringlichen Willen sich vollkommen unterwürffig zu machen rc.

Lit. A.

Actum Dermbach den 30ten Jan. 1743.

ERschiene Andres Mercken Eheweib Barbara Elisabetha aus Andenhaussen, und zeigte an, daß am Montag, so da wäre der 28te delabentis, als ihr Ehemann mit einer Stangen Holtz aus dem Freyherrlich-Thannischen Wald nacher Hauß gekommen, ein daselbsten bequartirter Sachsen-Weymarischer Corporal hinzu- und in ihre Hoffraith gesprungen, ihrem Mann die Axt mit Gewalt abgenommen, minder nicht selbigen vermittels allerhand harten Bedrohungen dahin vermöget, daß er das Holtz dem Corporal vor sein Quartier getragen, und beedes daselbsten überlassen müssen.

Gleichwie nun die anmaßlich-abgepfändete Axt in der Haußhaltung ein ohnentbehrliche Sache seye; Als habe sie Deponentin sich gestern zum Corporal verfüget, und solche auch auf beschehenes Bitten zwarn wieder erhalten, dahingegen ihro ein Fäßgen Brandenwein à 8. Maas durch offt erwehnten Weymarischen Corporal und zwey Musquetier, dann den daselbstigen Schultheissen Conrad Lückert abgenommen worden, welchen wiederum zu bekommen um da wenigere Hoffnung sich machen könnte, je hefftiger die Soldaten davon zu trincken würcklich angefangen.

Diese Trangsaalen und zugefügte Schaden müsten daher leyden, weilen ihrem Gnädigsten Fürsten und Herrn gern treu verbleiben- und an Weymar gar nichts abtragen wolten, dahero würden täglich auf das äusserste verfolget, und daferne nicht baldigst von diesem Ubel befreyet werden solten, müsten mit Hinterlassung ihres Vermögens auf und davon gehen.

Deponentin hat ihre Anzeig prælecto Protocollo endlich bestärcket.

In fidem

Johann Marian Schultheis,
Not. Cæs. requisit.

Joh. Niclas Schnepf, Zwölffer
aus Dermbach als erbet. Zeug.

Hanns Caspar Stock, als Zeug.

Lit.

Lit. B.

Actum Dermbach den 30ten Jan. 1743.

Obwohlen vor wenig Tägen denen zu Andenhaussen wohnhafften Unterthanen die dürre Holtz-Groschen nicht nur, sondern auch die Stamm-Gelder von denen Sachsen-Weymarisch-Eisenachischen Jägern und in dahiesigem Hochfürstlichen Ober-Amt vermeintlich-gemachten Creyseren anmaßlich haben gefordert werden wollen; So seynd doch solche von denen Treu-Gesinnten nicht bezahlet worden. Dahero hat man von Seiten obgedachten Jägern und Creyseren ihnen in illo instanti die Waldungen untersaget, und gebotten, sich alles Holtz-Machens und Hohlens zu enthalten, wiedrigen falls zu gewärtigen, daß ihnen das gelangte Holtz durch Soldaten und zwarn aus ihren Hoffraithen wieder abgenommen werden solle; Welches an Johannes Mercken Eheweib zu gedachtem Andenhaussen auch schon würcklich vollzogen worden ist, immassen selbige heüte coram me requisito Notario erschiene und nach gethaner Hand-Gelöbnus die Anzeige dahin bewürckte, welchergestalten vorgestern mit ihrem Kind sich in Schleyder Forst, der Kühnberg benannt, begeben, worinen das von denen Bäumen abgefallene dürre Leß-Holtz gesammlet, aufgeladen, und sofort nacher Hauß tragen wollen, um sich mit den ihrigen kleinen Kindern nothdürfftig wärmen zu können; So balden aber ins Dorff Andenhaussen gekommen, habe der daselbstige Weymarische Corporal sie ergrieffen, ihro das Trag-Räff mit dem Holtz vom Rücken gerissen, und (nachdeme sie desfalls erbärmlich mit Schlägen tractiret gehabt) solches nicht allein, sondern auch eine Heppen abgenommen, und beydes in sein Quartier bringen lassen, daraufhin sie gestern noch darzu im Wirths-Hauß zu Andenhaussen biß in die spathe Nacht arrestirlich behalten, allwo sich in ihrer Gegenwart zugetragen, daß Martin Koch von daselbsten ein Stück Geld, worauf ein Mutter-Gottes-Bild geprägt gewesen, aus seinem Sack gezogen, auf den Tisch geworffen, und den Corporal befraget: was doch das vor Geld seye, und wie hoch solches im Werth stünde? Der dann geantwortet: Es würde nicht viel gelten, weilen eine Huhr darauf geprägt wäre, demnächst das Stück-Geld unter spöttischen Minen und Lachen zurück gegeben, und müste man übrigens derley GOttes lästerige Wortte manchmahl mit betrübten Hertzen anhören, so diese Bößwicht herausstossen thäten. Quibus finiit.

Vorstehendes Protocoll ist in Gegenwart zweyen hierzu specialiter erbettenen Zeügen nahmentlich Johann Niclas Schnepf, Zwölffer dahier zu Dermbach, und Hannß Caspar Stock, Musquetier von Deponentin eydlich bestärcket worden. In fidem.

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Lit. C.

Actum Dermbach den 2ten Februar. 1743.

COmparirte Andres Merck von Andenhaussen und thate die Anzeig: Wasgestalten dem daselbstigen einquartirten Weymarischen Corporal fünff Kopstück und acht halbe Kreitzer Executions-Gebühren zahlen müssen, aus Ursachen: Weilen 1.) dem Kalten-Nordheimer Jäger die anmaßlich prætendirte dürre Holtz-Groschen nicht bezahlet, und weilen 2.) gegen das darauf erfolgte vermeintliche Verbott, Holtz nach Hauß getragen, mithin ausgepfändet und endlich 3.) seye ihme abermahlen ein Fäßgen Brandenwein abgenommen worden, weilen diesen ohn der Gemeinden Einwilligung solte verzapfet, und die Gebühr davon noch nicht entrichtet haben, welches von denen Soldaten (obwohlen diesen desfalls allein 14. gute Batzen Executions-Gebühren zahlen müssen) auch nicht wieder erhalten. Dahero hätte bey sich fest beschlossen, Weib und Kinder, Hauß und Hoff in solang zu verlassen, biß diese Streit-Sach ausgemacht seyn würde. Womit seine Anzeig geendiget und selbige in Beyseyn zweyer Zeügen eydlich bestärcket.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Lit. D.

Actum Dermbach den 3ten Febr. 1743.

ERschiene Johannes Merck aus Andenhaussen ein sehr armer Unterthan, mit der Anzeig: Wechergestalten seinem jüngsthin im Schleyder Forst im Holtz gewesenen Eheweib das Holtz durch den zu gedachtem Andenhaussen einquartirten Weymarischen Unter-Officier nicht nur mit Gewalt ab- und hinweggenommen, sondern von selbigem auch also geschlagen worden, daß diese dermahlen sehr gefährlich darniederläge, und der Arm, worauf unmenschliche Schläg empfangen, nicht wenig geschwollen wäre.

Ob nun gleich dieses verfahren mehr als feindlich wäre, so hätte man sich darmit doch noch nicht begnügen lassen, sondern noch sechs Kopstück Executions-Gebühren an mehr erwehnten Corporalen zahlen müssen, welches

welches aber länger nicht ausstehen könnte / dahero hätte sich im Hochfürstlichen Ober-Amt auch schon würcklich eine Wohnung angenommen. Endigte damit und hat seine Aussag in Beyseyn zweyer Zeügen eydlich erhärtet.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Caspar Kohl / von Dermbach als Zeüg.

Niclas Jordan / Musquetier als Zeüg.

Lit. E.

Actum Dermbach den 3ten Februar. 1743.

Johann Heinrich Beermann aus Andenhaussen erscheinend fügte in Anzeig: Wasgestalten man ihme von Seiten Sachsen-Weymar jüngsthin die dürre Holtz-Groschen anmaßlich angefordert, weniger nicht auf die von ihme verweigert wordene Zahlung das Holtz-Hohlen untersaget, auch sogar bey erfolgenden Betrettungs-Fall (ob Deponent auch gleich das Holtz in anderen Forsten würde gehauet haben) also durch die zu Andenhaussen bequartirte Soldaten tractiren lassen wolte, daß sich der Waldungen gar gerne enthalten, oder zur Abgab erwehnten dürren Holtz-Groschen verstehen würde; Umb nun nicht in diese Hände zu verfallen, hätte schon würcklich aus seinem Hauß einen Balcken gehauen, und damit Feüer angemachet, und müste morgen abermahlen auff solche Arth continuiren, wann anderst mit seinen kleinen Kindern nicht erfrieren wolte, wobeynebenst auch nicht bergen könnte, daß ihme wegen nicht bezahlten dürren Holtz-Groschen morgen die Execution angekündet seye. Hisce endigte gantz betrübt, da-

hingegen legte das Juramentum Veritatis in Beyseyn zweyer erbettenen Zeügen abermahlen mit Freüden ab.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis/
Not. Cæs. requisitus.

Caspar Kohl/ von Dermbach
als Zeüg.

Niclas Jordan / Musquetier
als Zeüg.

Num. 55.

EXTRACTUS

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 8ten Febr. 1743. mit Beylagen sub Lit. A. & B.

Hat sich eines betrangten Andenhäusser Unterthans Eheweib nacher Kalten-Nordheim zu daselbstig-Commandiren-dem Weymarischen Major begeben, selbigem ihren von dessen unterhabenden Soldaten unerträglich erlittenen Kummer vorgestellet, darauf-hin nicht so wohl von diesem als dasigem Beamten zur Antwortt und vermeintlicher Weisung erhalten, wasmassen all solches von ihme demandiret, verfolglich die überstandene Executiones auff Ordres und zwar um deswillen vollbracht worden wären, weilen die Inwohnere halsstärrig, auch zu Abgab deren dürren Holtz-Groschen noch weniger des angeforderten Pfarr- und Schuhl-Opfer in gütliche Weege absolutè nicht verstehen wollten, worüber die eydhafft bestättigte Anlag sub Lit. A. klaren Inhalts besaget, zugleich aber auch zu anhoffendem besseren Betrag noch zur Zeit gar schlechte Merckmahlen aus sich verspühren lasset, im Gegentheil noch fernerfort andaurende Tranckſalen verkündiget, ab deren Erfolg diesen Unterthanen nichts gewisser dann die endliche Verlassung ihrer Güttger bevorstehet, und selbige nothdringlich bemüßiget, mit deren Hindansetzung

bey

bey dermahlig-anhaltender kalten Witterung zu anderen gutherzigen Leuthen ihre einsweilige Zuflucht und Unterhalt zu suchen / je gössere Noth ihnen allschon daher über den Hals gezogen ist / da von denen einquartirten gegenseitigen Soldaten das in dahiesigen Ober-Ambts-Wald-Revieren zusammen gebrachte Holtz nicht gegönnet-und zum warmen Unterhalt gelassen / sondern (wie würcklich geschehen / und sattsam erwiesen ist) so offt / und in solang / benebst continuirlichen Geld-Erpressungen / hinweggenommen wird / biß sie sich dem gewaltthätigen Petito mit Abgab deren dürren Holtz-Groschen / Pfarr-Schuhl-Opfer / und dergleichen willig zu fügen erklären; An den armen Andenhäusser ist dermahlen der Anfang / und scheinet allem Ansehen nach / als sollte mit übrigen Unterthanen in anderen Ober-Ambts-Dorffschafften auff gleiche Weise verfahren werden / immaßen daselbsten denen einlauffenden pflichtmäßigen Berichten nach die gleichmäßige Holtz-Groschen-Forderung bereits angesagt; desgleichen auch mit denen nemblichen Tractamenten schon bedrohet worden ist 2c.

Was wegen Begrabung eines Catholischen zu Diedorff verstorbenen Unterthans sich zugetragen / ergiebt sich aus der Anlag sub Lit. B. breitern Inhalts.

Lit. A.

Actum Dermbach den 5ten Febr. 1743.

ERschiene Andres Mercken Eheweib Barbara Elisabetha aus Andenhaussen / und fügte in Anzeige; Welchergestalten sie (nach der an ihrem Mann dieser Tägen über durch den zu Andenhaussen bequartirten Corporal, ratione deren bezahlt werden sollenden dürren Holtz-Groschen und anderen anmaßlichen Gefällen / vollbrachten Arretirung-daraufhin erfolgter Execution - und demnächstiger würcklicher Auspfändung-auch desfalls abgenommener fünff Kopstück und acht halben Kreützer Gebühren) sich am nächst abgewichenen Sonntag nacher Kalten-Nordheim zu dasigem commandirenden Major verfüget / selbigem die erlittene Trangsalen veroffenbaret-weniger nicht erkundiget hätte: Ob der Herr Major dem Corporal zu Ausübung sothaner Excessen immediatè Ordres gegeben-oder ob dieser alles bloß allein vor sich gethan habe?

Der dann hierauf vermeldet / zu derley von ernannten Corporal eigenmächtig unternommenen Bekränckungen deren Unterthanen keinen Befelch ertheilt zu haben / sie sofort zu dem daselbst-bestellten Fürstlich-Sachsen-Weymar-Eisenachischen Beambten geschickt / welcher auf die von ihro beschehene Vorstellung sich herausgelassen / daß dem Schultheisen

zu Andenhaussen befohlen, die daselbstige halsstärrige Innwohnere durch Soldaten exequiren zu lassen, welche die jüngsthin geforderte dürre Holtz-Groschen so wohl, als auch das Pfarr-Opfer und Schuhl-Korn nicht gütlich bezahlen würden: Uber dieses wäre ihme wohl bewust, daß ihr Ehemann, nach Anzeig des Schultheisen, noch nichts an Herrschafftlichen Geldern bezahlet, welche ihme sein Hauß und Hoffraith doch gewiß hinwegfressen würden, wann er mit deren Entrichtung so lang zuwarten wolte, biß diese Streit-Sache sich etwa geendiget haben solte; So aber gantz sicher noch zehen Jahr wenigstens daueren könnte. Quibus dictis hätte man sie dimittiret, mit der nichtigen Weisung: ihre præstanda nunmehro zu bezahlen.

Deponentin hat dieses Protocoll in præsentiâ Testium eydlich bestärcket.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisit.

Johannes Bischoff, und

Heinrich Kuhlman, beede Musquetier unter Herrn Obrist von Adlerstein Compagnie als Zeügen.

Lit. B.

Actum Dermbach den 8ten Febr. 1743.

Geschahe von Elisabetha Ehelichin aus Diedorff die Anzeig: Welchergestalten dem Allmächtigen GOtt gefallen hätte, ihren vielgeliebten Ehemann am vergangenen Mittwochen von dieser Zeitlichkeit zu sich in die ewige Ruhe zu beruffen; Wie nun dieser, gleich ihro, der Römisch-Catholischen Religion zugethan gewesen; Als habe sie auch die Veranstaltung dahin gemacht, daß der erblichene Cörper nacher Dermbach auff den daselbstigen Catholischen Gottes-Acker hätte überbracht, sofort begraben werden sollen: Es wäre aber der sogenante anmaßliche Schultheiß zu Diedorff in das Sterb-Hauß gekommen, ihro anmaßlich gebotten, von der Begräbnus nacher Dermbach um da mehr

mehr gütlich abzustehen / je weniger man solche von Seiten Sachsen-Weymar zu gestatten intentioniret seye / immassen nicht nur von der Commission zu Kalten-Nordheim, sondern auch vom Pfarrer Fischer zu Fischbach Befelch hätte / daß der Todte auf den Gottes-Acker zu Diedorff solte beerdiget werden: Deme sie dahingegen geantworttet / wasmassen zuforderist einen Expressen an die Hochfürstliche Commission zu Dermbach / um sich Raths zu erhohlen / schicken wolte; Zu dem Ende dann auch Heinrich Glotzbachs Eheweib Annen Marien dahin abgeordnet / welche mit dem Befelch zuruckgekommen / daß man sich ein für allemahl an die nichtige Weymarische Ge- oder Verbotten gar nichts zu stöhren, sondern viel mehr den Todten anhero nacher Dermbach zum Begräbnus zu bringen hätte. Zufolg diesem nun habe sie so wohl den Fuhrmann / als andere hierzu benöthigte Leüthe gedungen / um das Begräbnus zu beschleünigen / wovon dahingegen durch die schon würcklich um das Sterb-Hauß herum angeordnet gewesene Bauern-Wacht gäntzlich abgehalten, auch abermahlen durch den obbenannten Schultheisen bedeütet worden seye / daß man nun und nimmermehr die vorhabende Begräbnuß nacher Dermbach zulassen würde / woraufhin auch derselbe die Grabstatt zu Diedorff auf dasigem Kirchhoff machen und das Sterb-Hauß in solang durch 6. auch 12. Bauern bewachen lassen / biß der entseelte Cörper gestern nach dem Protestantischen Gebrauch auf den Diedorffer Kirchhoff gebracht / und endlichen (nach vorhero gewaltsamer Eröffnung der so schweren Todten-Laden / indeme die sechs bestellte Trägere geglaubet / es müste kein todter Mensch / sondern statt dessen lauter Stein darinnen liegen) zur Erden bestättiget worden seye. Quibus finiit.

Prælecto Protocollo hat Deponentin ihre Anzeig in Beyseyn Zeügen beschworen.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisit.

Johannes Herbert / als Zeüg.

Caspar Betz / als Zeüg beede Musquetier.

Num. 56.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 15ten Februar. 1743. cum Adjunctis sub Lit. A. & B.

Die Anlagen sub Lit. A. & B. erweisen ihres Inhalts/ daß ein mehreres für anmaßliche Executions-Gebühren hinweggenommen worden / als das nicht schuldige Haber- und Heu-Quantum für die Hussaren importiret.

Lit. A.

Actum Dermbach den 14ten Febr. 1743.

Friderich Gürthner Hochfürstlich-Fuldischer Schultheiß zu Neidhartshaussen comparens referirte pflichtmäßig/ wasmassen man von Seiten Sachsen-Weymar ihme die Heu- und Haber-Liefferung für des zu gedachtem Neidhartshaussen einquartirten Hussaren Pferd mehrmahlen zugemuthet hätte; Alldieweilen aber zu sothaner Abgab sich biß daher güthlich nicht verstehen wollen; Wäre heüt Fruhe durch einen Weymarischen Unter-Officier, sodann zwey Musquetiers/ und einen Hussaren exequiret, und von diesen nicht minder mit zwey Maas Weitzen loco deren Executions-Gebühren ausgepfändet worden/ inmasen selbige vorhero einen halben Gulden für die Gebühren verlanget. Bey deren Abgehen hätte sich der Hussar gegen ihn herausgelassen; Wir bekommen rüch doch noch/ ehe eüch der Teüffel griegen wird.

Dann bewürckte ferner Nahmens seines Bruders Johannes Gürthner daselbsten die Anzeig / daß dieser gleichfalls obberührter Ursach halber von denen Weymarischen heüte seye exequiret, und demnächst mit zwey Aexten / dann einer Hand-Sägen ausgepfändet worden / wobey bemelte Weymarer errinneret / wie sie es dermahlen noch gnädig mächten / morgen solte es aber besser gehen. Welche beede Anzeige erwehnter

ter Schultheiß in Beyseyn zweyer hierzu erbettenen Zeügen eigenhändig unterschrieben hat.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Ich Friederich Gürthner / Schultheiß aus Neidhartshaussen bekenne / wie oben stehet:

Stephanus Schwartzmanu / Fourier als erbettener Zeüg.

Johannes Döhring / Musquetier als erbettener Zeüg.

Lit. B.

Actum Dermbach den 14ten Feb. 1743.

GEschahe von Johannes Göbel aus Neidhartshaussen die gleichmäßig-beschwerende Anzeig: Welchergestalten von denen Sachsen-Weymarischen Soldaten heüte Fruhe wegen der von ihme verweigert wordenen Haber- und Heü-Abgab nicht allein exequiret, sondern auch ab deren desfalls prætendiret werden wollenden Executions-Gebühren mit einer Flinten ausgepfändet / daraufhin minder nicht bedrohet worden seye / daß morgen noch schärffer / als heüte geschehen / uf besagte Haber-Liefferung solte executivè gedrungen werden.

Die mit Gewalt abgenommene Pfänder wären durch die Soldaten in des sogenannten anmaßlichen Schultheissen Behaussung getragen worden. Quibus finiit.

Gegenwärtiges Protocoll hat Deponent eydhafft bekräfftiget. So geschehen in Beyseyn zweyer erbettenen Zeügen.

In fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Johannes Göbel bekenne / wie oben stehet.

Stephanus Schwartzmann / Fourier als erbettener Zeüg.

Johannes Döhring / als Zeüg.

Num. 57.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 21ten Februar. 1743. mit Beylagen sub Lit. A.B.C.D.E.F.

Wurden die vermeintlich-anmaßliche Schultheissen nacher Kalten-Nordheim vorbeschieden, wo sie anmaßliche Befelche erhalten, gegen die Frucht- und Geld-Zinns-Restanten mediante Executione zu verfahren, welches Demandatum Commissoriale mittels erfolgt, und mit Gewalt unterstützter eigenmächtigen Hinwegnahme hier und dort (wie die Anlagen sub Lit. A. B. C. D. & E. besagen) zu Stand gebracht worden, auff welche weiß gegen all übrige ohnabläßig wird verfahren werden.

Unter anderen ist vor kurtzem laut Anlag sub Lit. F. der Herrschafftliche Schultheiß zu Neidhartshaussen des Nachts überfallen, und in seinem eigenen Hauß geängstiget, zu gleicher Zeit auch dessen Tochter aus ihrer Liegerstatt und unter Frembde gewaltthätig vertrieben worden, welches diesem Unterthanen um da hart- und beschwerlicher vorkommet, als bekannt-

bekänntlich diesem in vorigem Jahr alles in die Aschen geleget, und durch damahlen erlittenen Brand mit fast gäntzlichem Verlust des Seinigen sehr zuruckgesetzet worden ist; nichts desto weniger muß selbiger vor anderen geplaget, und ohnverantworttlich in grösseren Kummer gesetzet werden rc.

Lit. A.

Actum Dermbach den 20ten Februar. 1743.

COmparebat David Koch aus Fischbach mit der Anzeig: Wasgestalten am nächst verwichenen Montag ihme durch den daselbstigen sogenannten anmaßlichen Schultheissen benannt Caspar Hüther die Frucht-Zinnsen anmaßlich gefordert worden seyen;

Nachdeme nun seine schuldig gewesene Zinnsen allschon nacher Dermbach gelieffert: Als hätte sich zu dieser nichtigen sogenanten anmaßlichen Abgab nicht verstehen wollen. Dahero erfolget, daß heüte ihme von obgedachtem Schultheissen vermittelst Beyhülff des dasigen Gericht-Schöpffen, Vorstehers, Feldschützens, sodann zweyen Weymartischen Musquetieren vom Boden

2. Malter 1. Maas 3. Metzen $\frac{1}{8}$. Kauff- und Hund-Haber

— — 2. Maas $\frac{5}{16}$ Theil Hund-Korn

eigenmächtig und mit Gewalt abgenommen worden; Und weilen nun sothane Früchten auch selbsten nacher Kalten-Nordheim zu liefferen sich abermahlen geweigeret, hätten zwey Metzen Korn noch weiter genommen.

Finito hocce Protocollo & denuò prælecto hat Deponent solches eydlich erhärtet; So geschehen in præsentia infra denominatorum Testium.

In fidem

Johann Marian Schultheis,
Not. Cæs. requisit.

Johannes Zimmer, Burger aus
Stadt Geyß als Zeüg.

Valtin Enders / Burger aus
Fulda als Zeüg.

Lit. B.

Es wird die Hochfürstlich Fuldische Commission zu Dermbach berichtet, daß ich heüte diesen Morgen bin ausgepfändet worden, auf die Zinns nach Kalten-Nordheim durch den anmaßlichen Schultheissen, Feldschützen, und zwey Soldaten; Wie sie nun sind in mein Hauß kommen, so haben sie mich gefraget, ob ich sie gutwillig geben wolte oder nicht? So habe ich geantworttet, nein ich gebe sie nicht, so haben sie gesaget, wann ich nicht wolte, so brauchten sie Gewalt, so habe ich geantworttet, für Gewalt könnte ich nicht, wann sie die Frucht haben wolten, so mögten sie dieselbige nehmen, und thun, was sie wolten, auch haben sie gesaget, ich liesse mich nur so aufreden, es wäre nur ein Pfaffen-Gedicht, wir sehen es ja für Augen, daß sich unser niemand in Schutz nehme, auch würden die Mandata nichts geachtet, wie es ist, wird es wohl bleiben, darauf hat mein Weib müssen mit auf den Boden gehen, so haben sie eingefast

— , —	5. Maas	3. Metzen $\frac{1}{4}$.	Haber	Zinns
— , —	,	3. Metzen $1\frac{1}{4}$.	Korn	
— , —	,	2. Metzen	Korn für ihre Gebühr.	

Signatum Empfertshaussen den 20ten Feb. 1743.

Sigmund Bley, Schultheiß.

An

Hochfürstlich-Fuldische Commission zu Dermbach einzugeben.

Collat. concordat cum vero suo Originali: Ita testor Dermbach die vigesimâ Imâ Februar. 1743.

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Lit.

Lit. C.

Actum Dermbach den 21ten Febr. 1743.

Hannß Caspar Gattung Hochfürstlich-Fuldischer Schultheiß zu Fischbach erschiene coram, und referirte pflichtmäßig, daß gestern in seiner Abwesenheit der vermeintlich-anmaßliche Schultheiß daselbsten sich unterfangen habe, mit Beyhülff des Gericht-Schöpfen, Vorstehers, und Feldschützens, wie auch zweyen Weymarischen Musquetieren sein Hauß zu überfallen und ihme

1. Malter 4. Maas 2. Metzen Haber
– , – 1. Maas 2. Metzen $\frac{1}{8}$. Korn

vom Boden eigenmächtig zu nehmen; Und gleichwie nun die Seinige sothane spoliirte Früchten auf deren anmaßliches Geheiß nacher Kalten-Nordheim zu liefferen sich gleichfalls geweigeret; Hätten ferner an statt des Fuhr-Lohns zwey Metzen Korn mitgenommen.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis,
Not. Cæs. requisitus.

Vorstehende Anzeig ist von mir nicht nur pflichtmäßig bewürcket, sondern auch eigenhändig, wie hiermit beschiehet, confirmiret worden.

Joh. Caspar Gattung, Schultheiß in Fischbach.

Johannes Zimmer, und

Valtin Enders, als erbettenen Zeügen.

Lit. D.

Actum Dermbach den 21ten Febr. 1743.

Hr. Hochfürstl. Gnaden Schultheiß Friederich Gürtner von Neidhartshaussen bewürckte eine gleichmäßige Anzeige; Welchergestalten heüte ihme zwey Weymarische Soldaten zur Execution gegeben worden; Weilen die an ihn anmaßlich prætendirt wordene Zinnsen nicht entrichtet / und solten diese in solang liegen bleiben / biß sich endlich zu deren Abgab bequemen würde; Welches Pflichten halber hiemit wolte angezeigt, auch eigendig bekräfftiget haben.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Friederich Gürthner / Schultheiß zu Neidhartshaussen

Barthel Eiserhentz / als Zeüg.

Johann Caspar Gattung / als Zeüg.

Erinnerte oberwehnter Schultheiß / und zwarn finito Protocollo, daß Johannes Göbel Mit-Nachbar zu Neidhartshaussen gleichfalls mit zwey Soldaten ob eandem rationem executivè beleget worden / welcher aber nicht zu Hauß, sondern zu Roßdorff anheüte sich befindet / mithin die Anzeig sogleich nicht selbst thun können.

Lit. E.

Actum Dermbach den 21ten Febr. 1743.

ERschiene Hannß Gürthner aus Neidhartshaussen benebst seinem Brüder Johannes Gürthner von daselbsten / und zeigten ebenfalls an / daß wegen denen nicht geliefferten Zinnsen Execution heüte empfangen / und zwarn jeder zwey Mann; Welche ehender nicht abgehen wolten / biß die Zinnsen von ihnen würden richtig abgetragen seyn.

Vor-

Vorstehendes Protocoll haben beede Brüder in Beysein Zeugen actuali Juramento bestärcket.

In fidem.

Johann Marian Schultheis/ Not. Cæs. requisitus.

Barthel Eiserhentz/ als erbettener Zeüg.

Johann Caspar Gattung / als Zeüg.

Lit. F.

Actum Dermbach den 17ten Februar. 1743.

GEschahe von Sr. Hochfürstlichen Gnaden Schultheiß zu Neidhartshaussen Friederich Gürttner die Anzeig: Welchergestalten ihme am nächst verwichenen Freytag ein Sachsen-Weymarischer Soldat mit Gewalt ins Quartier gegeben worden seye/ mit dem Bedeüten/ daß solchem nicht nur Holtz und Licht, sondern auch Bette müsten gereichet werden/ worgegen sich aber bey dem daselbstigen bequartirten Unter-Officier beschwehret/ und zwarn um da mehr/ als ihme vorigen Jahrs gleich mehreren Nachbarn alle Hauß-Mobilien verbrennet/ folgsam dadurch ausser Stand gesetzet worden seye/ den ihm gewaltsam zugelegten Soldaten mit nöthigem Bett-Werck zu versehen; diesen und noch mehr anderen trifftigen Vorstellungen ohnangesehen/ hätte einen Soldaten behalten müssen/ welcher ihn und die Seinige also turbiret/ daß auch sogar nächtlicher Weil ihme vor das Schlaff-Zimmer gerucket/ die Thür zerstossen/ und sich endlichen vermittels gewaltsamer Hinein-Verfügung/ in seiner Tochter Bett geleget/ auch so lang darinen verblieben/ biß das gantze Hauß hinzugeloffen/ und solchen Böswicht durch allerhand Bedrohungen herausgetrieben; Und obwohlen demnächst sothaner Gewalthaten halber sich bey obberührtem Corporal nicht nur, sondern auch bey dasigem sogenannten anmaßlichen Schultheissen höchlich beschwehret/ wäre doch nichts weniger Hülff-loß wiederum ab, und lediglich an die Fürstlich-Weymarische Commission zu Kalten-Nordheim gewiesen worden/ welches verursachet/ daß der Soldat in seinen ohnerlaubten Proceduren noch frecher geworden/ und daraufhin seine Tochter aus dem Hauß zu frembden Leüthen vertrieben/ minder nicht sich deren Bett aus der

 Schlaff-

Schlaff-Kammer heraus und auf seine in der Stuben gemachte Streüh tragen lassen, welches derselbe auch noch würcklich und in so lang behalten wird, biß das Quartier geändert, und mit einem anderen versehen werde.

Er und die Seinige hätten wehrendem diesen Tumult observiret, daß sich sogleich verschiedene Weymarische Soldaten vor- und um sein Hauß hätten vermercken lassen, deren Intent ohne allen Zweiffel gewesen seyn dörffte, ihn rechtschaffen abzubrüglen, immassen seinem Gnädigsten Fürsten und Landes-Herrn in allem seinen Pflichten gemäß getreü wäre, und nicht das mindeste an Weymar abgäbe, es geschähe ihme dann vorhero die äusserste Gewalt. Welche Anzeig er Deponent uf seine Pflichten nicht nur wolte bewürcket, sondern auch eigenhändig bekräfftiget haben; So geschehen in Beyseyn Stephan Schwartzmann Fourier, und Johannes Thüring Musquetier als erbettenen Zeügen.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Daß vorstehendes Protocoll durchaus wahr seye, bekenne hiermit

Friederich Gürtner, Schultheiß zu Neidhartshaussen.

Num. 58.

EXTRACTUS

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 28ten Feb. 1743.

Die dritte Prob keiner von weitem auch bevorstehenden Abänderung solle machen die anmaßliche Forderung der Steüer, Tranck-Steüer, und sonstigen vermeintlich-anmaßlichen Geld-Zinnsen, welche nächst instehende Wochen zu Urnshaussen zu heben, und benöthigten falls mit Execution heraus zu treiben angedrohet seynd, deme hinzukombt, die angemuthete Raumung des Forst-Hauß zu Urnshaussen, welches der dasige Weymarische Capitain mit seinem gantzen bey

sich

sich habenden Haußhalt zu beziehen gewillet seye, dahero er die benöthigte Anstalt zum Weisen und Sauberen allbereit fürgekehret haben solle.

Num. 59.

EXTRACTUS

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts sub Dato Dermbach den 9ten Mertz 1743. cum Adjunctis sub Lit. A. B. C.

In der Haubt-Turbations-Sach noch Dato an keine Abenderung Weymarischer Seits gedacht werden will, dessen ein umständliches Zeügnus giebt das adjunctum Protocollum Notariale sub Lit. A. Vi cujus die unter anderen gegen den Fuldischen ruhigen Besitz offenbare Befügnus und Reichs-Constitutiones Sachsen-Weymarischer Seits defacto angemaste Episcopal-Herrschafft fernerweit hinausgetrieben, und auff die gewaltthätigste Weise abermahlen exerciret worden ist ꝛc.

Adjunctum sub Lit. B. bestättiget eine andere in Dermbach verübte Gewaltthat, welche die Weymarische wegen verweigerter Holtz-Fuhr an einem Unterthan begangen.

Wie im Gegentheil dem dahiesigen Cantor Jung begegnet worden seye, erhellet ab dem hierbeygebogenen Adjuncto sub Lit. C.

Lit. A.

Actum Dermbach den 4ten Mertz 1743.

Valtin Schmidt Catholicæ Religionis von Empferthausen fügte in Anzeig: Daß (nachdeme ihme gestern Fruhe ein Wochen-Kindgen gestorben) um dessen Begräbnus zu beschleünigen sich sogleich zum Dermbacher Catholischer Pfarr-Herrn begeben, und selbigem den Sterb-Fall notificiret; Als aber nacher Hauß wiederum retourniret gewesen, hätte daselbsten einige Empfertshäusser Innwohnere angetroffen, welche ihme die mündliche Ordres gebracht, daß Krafft obha-

obhabenden Befelch des Weymarischen Hauptmanns von Riedesel das entblichene Kind in so lang bewachen solten, biß solches dem Protestantischen Gebrauch nach würde zur Erden bestättiget seyn; Woraufhin sich abermahlen anhero nacher Dermbach zur Hochfürstlichen Commission verfüget, und um Verhaltungs-Befelche nachgesuchet, und wie ihme nun die Resolution geworden, daß ein für alle mahl das todte Kind anderstwohin, dann auf den hiesigen Catholischen Kirchhoff, nicht solte begraben lassen; Hätte diesem zu Folg sich auch darzu geschicket, und (obwohlen den Tag über zwey, und bey der Nacht vier Baueren zur Wachte gehabt) das Cörpergen heüt Fruhe in das Lädgen geleget, unter seine Vätterliche Arm genommen, und anhero tragen wollen, welches dahingegen die angeordnet gewesene Wachte um da weniger gelitten, als selbige ihme den Todten mit Gewalt zweymahl nicht nur aus den Armen gerissen, und zu Boden geworffen, sondern hätte das dritte mahl zum Fenster hinaus Nachbahr Jo geschrieben, worauf die gantze Gemeinde benebst verschiedenen Weymarischen Soldaten hinzugeloffen, welche ihn von vorgehabter Begräbnus vermittelst grausamen harten Bedrohungen abgehalten, biß endlich Glock 12. Uhr solches durch den Protestantischen Pfarrer zu Fischbach unter Begleitung einiger Weymarischen Soldaten und der Gemeinde Empfertshaussen auf den daselbstigen Kirchhoff begraben worden seye.

Deponent hat sothanes Protocoll in Beyseyn zweyer Zeügen mit einem Eyd bestärcket.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Stephanus Schwartzmanu, Fourier als erbettener Zeüg.

Melcher Krieg, als Zeüg.

Lit. B.

Actum Dermbach den 1ten Mertz 1743.

Hannß Helmer von dahier zeigte klagend an, wasgestalten man ihme von Seiten Sachsen-Weymar anmaßlich gebotten hätte, auf die dahiesige sogenannte Haupt-Wacht Holtz zuführen; Und weilen sich dessen entschlagen hätte, wäre heüt Fruhe exe-

quiret, auch sofort mit einem Bett ausgepfändet, weniger nicht ferner bedrohet worden, daß man ihme über dieses, in fernerer Renitirung, auch sogar die Ochsen abnehmen, und nacher Kalten-Nordheim führen wolte; Cum addito; daß ihn auch selbsten auf die Haupt-Wacht bringen, und allda Raison lehren wolte, dahero wäre flüchtig geworden, und hätte um Unglück zu verhüthen, einsweilen Weib und Kinder Hauß und Hoff verlassen. Welche seine gethane Anzeig allstündlich eydhafft zu erhärten erbötig wäre.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisit.

Stephan Schwartzmann, Fourier als Zeüg.

Johannes Thüring, Musquetier als Zeüg.

Lit. C.

Actum Dermbach den 5ten Mertz 1743.

ERschiene der allhiesige Hochfürstlich-Protestantische Cantor, Johann Volckmar Jung, und zeigte beschwehrend an, wasgestalten gestern Amts halber einem Actui Baptismali zu Unter-Alba, und demnächst auch der Ehren-Zech (so in der gemeinen Schenck gehalten worden) beywohnen müssen, worbey sich einige Weymarische Soldaten eingefunden, und weilen der eine so ein Unter-Officier gewesen, sich eines alten Verdruß halber gegen die Kirchen-Musicanten beschwehret, auch solchen künfftighin das Aufwarten oder Spielen bey denen offentlichen Kirchweyhen, Hochzeiten, und anderen Ehren-Zechen zu verbiethen angemasset, hätte er dargegen gesprochen, und sich deren Adjuvanten angenommen. Worauf sogleich besagter Unter-Officier gegen ihn aufgefahren, einen Fuldisch-Catholischen Racker, f. v. Hunds-fuden, Spitzbuben und dergleichen gescholten, weniger nicht ihme alle Actus, so in sein Officium schliegen, vermeintlich untersaget; Womit sich dieser als noch nicht begnügen lassen, sondern hätte mittelst Beyhülff eines noch darbey gesessenen Soldaten ihn bey denen Haaren ertappet, mit dem Kopf zuruckgezogen, sodann über die Schultern gantz erbärmlich geschlagen: Und ob gleich einige deren anwesenden Bauern sich seiner angenom-

genommen, hätten mehrberührte Soldaten sich daran nicht gekehret, sondern selbige noch härter dann ihn tractiret, wo immittelst er Gelegenheit gefunden, sich auf- und darvon zu machen; Mit dem Zusatz: Daß (weilen seinem Gnädigsten Fürsten und Landes-Herrn getreu wäre) obbenannte Weymarische ihn zeitlich in seinem Hauß turbitten, und deshalben den Kopf zu spalten mehrmahlen gedrohet; Dahero wäre so in die Enge getrieben, daß sich bald nicht mehr zu helffen wüste. Quibus finiit.

Prælecto Protocollo hat Deponent solches nicht nur pflichtmäßig, sondern auch eigenhändig confirmiret, so geschehen in Beyseyn deren Hochfürstlichen respective Amts-Verwesern und Lieutenant Herrn Frantz Wilhelm Werner, und Daniel Sigmund Müller.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisit.

Johann Volckmar Jung, Protestantischer Cantor dahier zu Dermbach.

Num. 60.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 14ten Mertz 1743. cum Adjunctis sub Lit. A. B. C. & D.

Zu pflichtschuldigster Gelebung des puncto transmissi Mandati Executionis unterm 10ten Currentis erhaltenen Hochfürstlichen Regierungs-Befelchs bin alsbalden darauf gewesen, damit höchst ersagtes Mandatum unter Zuschauung aller Eingepfarrten dahier affigiret, sofort gleich allenthalben bekannt gemacht werden möge; Wessentwegen dann selbiges am nächst abgewichenen Dienstag (wo alle Protestantische zur Kirchen gehen, und dem gesetzten ordinari Wochen-Bett-Tag beyzuwohnen pflegen) durch den Ober-Ambts-Botten Heinrich Fladung

dung an das äussere Protestantische Kirchen-Thor ohne den mindest gefundenen Anstand affigiren/ solches / und damit aller verborgenen Boßheit vorgegriffen wurde/ gegen Abend wiederum abnehmen / des folgenden Mittwochen aber auch solchergestalten ohngehindert denuò reaffigiren lassen.

Wiewohlen mir nun diesen gantzen Tag über die wiederhohlte Anzeige geschehen/ wasmassen die Weymarische Musquetiers sich in die allernächst daran gelegene Bier- und Brandenweins-Häusser rottiret/ auch benebst ihrem Seiten-Gewehr mit starcken Prüglen wohl versehen hätten/ mannigfältig um des Ambts-Botten seine Wohnung herumgiengen/ dabeneben auf allerhand boßhaffte Arth troheten, im Fall selbiger deme affigirten Mandato sich wiederum näheren / es abnehmen/ oder aber wiederum anhangen würde/ so hab/ da den Ambts-Botten bey bald herangenaheter Dämmerung wiederum zu seiner Verrichtung anwiese / den Fourier immittelst der gefährlichen Zusammen-Rottirung halber deren Weymarischen Soldaten zu ihrem dahier commandirten Capitain von Riedesel ohne Effect abschickte/ im Werck selbsten das grausame an gedachtem Ober-Amts-Botten / dessen hoch-schwangeren Eheweib/ dem Fourier, und meinem Bedienten recht grausam verübte Verfahren gegen alles bessere Vermuthen mit Erstaunen vernehmen müssen/ welches die Anlagen sub Lit. A. B. & C. breiteren Innhalts veroffenbahren.

Der Ober-Ambts-Bott (dessen Zustand/ und empfangene harte Tractamenten ab anliegendem pflichtmäßigen Viso & Reperto sub Lit. D. erhellen) ist noch Dato ausser allem Stand sich aus dem Bette erheben/ annit zu Verhör gebracht werden zu können / in wessen Betracht man sich mit vorangeführter Zeügen und mitgeschlagenen ihrer eydhafft erhärteten Aussag begnügen lassen muß/ biß daß es sich mit dem Erkranckten zur anhoffenden Besserung zeiget / wornach alsdan selbiger nicht minder zu Verhör genommen werden solle.

Lit. A.

Actum Dermbach den 14ten Mertz 1743.

Obwohlen eine Hochfürstliche Commission mich Endes benannten Notarium requiriret/ den von denen Weymarischen gestern mörderisch tractirt wordenen Amts-Botten und dessen Eheweib heüte behörend zum Protocoll zu vernehmen ; So erschiene doch nur allein letztere/ mit dem Vor- und Anbringen : Welchergestalten schon würde bekannt seyn/ daß ihr Ehemann gestern um den Abend / als er auf Herrschafftlichen Befelch das Executions - Mandat vom äusseren Kirch-Thor bey anruckender Dämmerung und eingefallenen Regen-Wetter hät-

te abnehmen wollen/ nicht mensch- sondern mörderisch von 5. Weymarischen Soldaten augenblicklich überfallen / mit entblösten Säblen und groben Prüglen grausam tractiret / gehauen / gestossen / geworffen / und biß vor seine Wohnung geschleppet worden seye.

Nachdeme nun sie Deponentin diesen Tumult und an ihrem Mann ausgeübte Vergewaltigungen gesehen / seye sie mit ihrem hoch- schwehren Leib unter diese Mörder gesprungen / habe solche um GOttes-Willen gebetten ihren Mann zu verschonen / und nicht gar zu tödten; Worauf man zwarn selbigen (immassen schon als verstorben da gelegen) nicht ferner geschlagen / dahingegen an ihro den Anfang gemacht / und gleich ihrem Eheman tractiret hat / biß endlich in ihr Wohn-Hauß / worein sie beyde der Hochfürstlich- Fuldische Fourier Schwartzmann / und des Herrn Commissarii Bedienter benannt Martin Gutgesell gezogen / salviret worden. Und ob demnächst gleich ihr Hauß verschlossen gewesen / so wären nichts desto weniger mehr gehörte Mörder noch stärcker gekommen / selbiges mit Gewalt aufgebrochen / beyde darinen gewesene Hochfürstliche Bediente nicht menschlich sondern viehisch tractiret- daraufhin aus dem Hauß geworffen / und sofort unter continuirlichen Schlagen und Tretten auff offener Strassen mit entblösten Seiten- Gewehr fortgetrieben.

Ihr Ehemann wäre übrigens sehr miserabel zugerichtet / verfolglich ausser Stand zu erscheinen / und das factum zu Protocoll zu geben.

Deponentin hat ihre Anzeig prælecto Protocollo in præsentiâ Testium actuali Juramento bestärcket.

In fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Johannes Rosenberger / Sergeant als Zeüg.

Johannes Hillebrand / Corporal als Zeüg.

Lit.

Lit. B.

Actum Dermbach den 13ten Mertz 1743.

ERschiene coram me requisito Notario cæsareo der Hochfürstliche Fuldische Fourier Stephan Schwartzmann, und zeigte an: Wasgestalten von Hochfürstlicher Commission an den Weymarischen Hauptmann seye beordret gewesen, um von selbigem zu vernehmen, warumb man dem hiesigen Hochfürstlichen Ober-Amts-Botten durch die hier- und dar zusammen rottirte Soldaten nachtrachten, weniger nicht bedrohen liesse, solchen zu schlagen, ja gar zum Krüppel zu machen; Zu dessen Befolgung nun hätte sich uf die hiesige sogenannte Weymarische Haupt-Wacht begeben, und desfalls den Hauptmann zu sprechen verlanget: Als aber durch einen Unter-Officier vernommen, daß selbiger nicht zu Hauße seye, hätte sich anwiederum fortgemacht, und unter Weegs observiret, daß die Weymarische sich hin- und wieder Troupp-Weiß zusammen gezogen, aber deren Intent (obwohlen sich dessen erkundiget) doch nicht ergründen können; Nachdeme nun seine Relation abgestattet gewesen, wäre abermahlen zu obgedachtem Hauptmann, welcher sicherer Nachricht zu Folg in des allhiesigen Herrn Assessoris und Pfarrer Zinn Behaussung seyn sollen, geschickt worden, und weilen selbigen denuò nicht angetroffen, hätte sich in des Amts-Botten Hauß verfüget, umb selbigem zureden zu können, damit das Executions-Mandat bey anruckender Dämmerung und andauerenden Regen-Wetter möge abgenommen werden, worzu sich dieser (immassen ansonsten des Herrn Commissarii Bedienter solches hätte hohlen wollen) endlich willig verstanden; So balden dahingegen bey dem Mandat gewesen, wären 5. Weymarische (so bestanden in einem Unter-Officier, 3. Gemeinen, und einem Hussaren) hinzugesprungen, die Pallasch entblöset, den Ambts-Botten darmit grausam geschlagen, gehauen, zu Boden geworffen, getretten, geschleppet, biß endlichen dessen hoch-schwangere Frau hinzugeloffen, wo diese Vergewaltiger die Frau gleich ihrem Mann mörderisch zugerichtet.

Und nachdeme diese beyde Eheleüthe sich in ihr Wohn-Hauß salviret, hätte er die Hauß-Thür zugemacht- und wohl verschlossen, damit dick besagte Mörder nicht mögten hineinkommen, und etwa noch mehr dergleichen Gewaltthaten verüben, welche dahingegen daran sich um da weniger gekehret, als sie mit Zuziehung noch mehr anderen das Hauß kurtz darnach überfallen, die Thüren aufgestossen, mit Gewalt hinein getrungen, ihn so wohl als auch des Herrn Commissarii Bedienten, nach abgenommenen Seiten-Gewehr, mörderisch und unvernünfftig geschlagen, gestossen, zum Hauß hinaus geworffen, sodann auff offener Strassen mit entblösten Pallaschen abermahlen geschwungen, biß endlich sich

durch die Flucht salviret. Die Spitz-Nahmen- und ohnerhörte Schimpf-Reden / so dabey gefallen / wären nicht genugsam zu beschreiben. Quibus finiit.

Deponent hat seine Anzeig / nach abgenommener Hand-Gelöbnus die Wahrheit zu sagen / in Beysevn zweyer hierzu specialiter erbettenen und unterschriebenen Zeügen eydhafft bekräfftiget.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Johannes Rosenberger / Sergeant als Zeüg.

Johannes Hillebrand / Corporal als Zeüg.

Lit. C.

Actum Dermbach den 13ten Mertz 1743.

Demnach von Hochfürstlicher Commission Martin Gutgesell zu dem Ober-Amts-Botten benannt Heinrich Fladung abgeschickt wurde / um selbigem anzudeüten / daß er das / an das äusserste Kirch-Thor affigirte allergerechteste Kayserliche Executions-Mandat abnehmen solle / damit solches wegen anruckender Dämmerung in Sicherheit gebracht / minder nicht dem eingefallenen Regen-Wetter nicht zum gäntzlichen Verderb ausgesetzt bleiben möge; Als revertirte obgedachter Martin Gutgesell und thäte præstitâ manûs stipulatione de veritate dicendâ dahin die Anzeig: Welchergestalten zwarn seine aufgehabte Commission dem Amts-Botten hinterbracht / der aber zu sothaner Verrichtung sich anfänglich nicht gebrauchen lassen wollen / weilen ihme von denen hin- und wieder zusammen rottirt-gewesenen und mit Prügel und Seiten-Gewehr versehenen / in völliger Wuth gestandenen Weymarischen Soldaten desfalls schon würcklich harte Bedrohungen geschehen seyen; Nachdeme nun er Deponent sich hierzu verstehen wollen / hätte hierauff mehr erwehnter Ambts-Bott das Hertz gefasset / sich zu dem Mandat genäheret / und selbiges abzunehmen den Anfang gemacht / wo augenblicklich 5. Weymarische aus denen nächst darbey gestandenen Häussern

ten hinzugesprungen / die Stöck und bloße Pallasch auf den Ambts-Botten gezogen / darmit gehauen / geschlagen / auch aufs hefftigste damit in solang continuiret / biß endlich selbiger vor seiner Wohnung zu Boden gesuncken; Und weilen dessen schwangeres Eheweib unter diese Unmenschen gesprungen / um ihren Mann vom Todt zu retten, wäre solche gleich ihrem Ehemann erbärmlich tractiret worden / biß beyde miteinander an ihre Wohnung gestossen / geschlagen und getrieben gewesen / wohinein sie dann kümmerlich gekrochen wären / wobey dann er Deponent benebst dem von Hochfürstlicher Commission an den Weymarischen Hauptmann abgeschickt gewesenen Fourier gestanden / und das Hauß alsbalden zugeschlagen / hiernächst die Thüren zu ihrer selbst eigenen Sicherheit verschlossen hätten / umb ihre Person ab der an erst gehörten beeden armen Tropfen verübt wordenen Vergewaltigung daselbsten in solang sicher erhalten zu wollen / biß offt gehörte Mörder sich würden entfernet haben; Kurtz darnach wären deren Soldaten acht mit entblösten Seiten-Gewehr abermahlen vor das Hauß gerucket / die Thür gewaltsamer Weise aufgesprenget / dem hin- und hergestossenen Fourier erstlich das Seiten-Gewehr benebst dem Stock abgenommen / sofort einen wie den anderen (obwohlen sie um den Arrest angehalten) rechtschaffen abgeschlagen / aus dem Hauß geworffen / auf offener Strassen vergewaltiget und verfolget / sodann höchst schimpflich fortgejaget. Hisce dictis finiit.

Deponent hat dieses Protocoll in Beyseyn zweyer unten benannten Zeügen würcklich beschworen.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Johannes Rosenberger / Sergeant als Zeüg.

Johannes Hillebrand / Corporal als Zeüg.

Lit. D.

Visum Repertum.

Bey fürgenommener Visitation, des unterm 13ten dieses von denen Weymarischen sehr hart und übel tractirt gewordenen

nen dahiesigen Ambts-Botten Heinrich Fladung habe befunden, daß sich ein sehr harter Schlag an der lincken Hand am forderen Finger äusere, welcher mit Blut unterloffen, und auff der inneren Seiten gantz zerquetschet ist, weiters zeigen sich über die lincke Schulder, vielfältige sehr harte Schläge, wo alles mit Blut unterloffen, ein gleiches an der rechten Schulder, wo beneben über den Kopff viele Schläg befunden, welche, durch solche Quettschung sehr nachtheilig zu befahren seyn mögen: Dahero dann, da des Verwundeten gantzer Leib übel zugerichtet und matt gemachet ist: findet sich gedachter Patient nicht im Stand von der Stelle gehen zu können, welches in pflichtmäsiger Wahrheit unter eigener Hands Unterschrifft atteltire. Dermbach den 14ten Martij 1743.

Johann Georg Wasenheim,
Chirurgus.

Num. 61.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 15ten Mertz 1743. mit Beylagen sub Lit. A. B. C.

Nunmehro ist deren Fürstlich-Sachsen-Weymarischen ihr gefastes Vorhaben (die intendirte Verletz- und ohnerlaubte Hinweg-Raubung des gerechtest-affigirten Mandati cum Sigillo betreffend) zu würcklichem Ende gebracht, nicht minder selbiges verwichene Nacht über benebst dem Brett, worauf es fest gemacht gewesen, von beygelegtem Stück Schnur gewaltsam abgeschnitten, weiß GOtt aber wohin verbracht worden, dessen Verübung wohl keinem anderen Menschen mit Grund zu schulden gelegt werden mag, als eben denen jenigen, welche als Unmenschen und wüthendes Viehe den Ambts-Botten und übrige vormahls dabey angefallen, zu Boden geschlagen, einfolgsam mehr als mörderisch zu tractiren keinen Scheü genommen haben, welches nicht ohnbegründete an sich viel zu wahrhaffte Imputatum daher genugsam zu erweisen stehet, weilen fürs Erstere vorgedachte Fürstlich-Sachsen-Weymarische in hoc genere Delicti vorhin schon mehrmahlen befunden, und dessen ohnhintertreiblich überzeigt worden seynd. Fürs andere aber vorbemerckte Weymarische

rische (wie schon beschienener einberichtet ist) die Abnahm offt höchst besagten Mandati mit gröster aller Ehrbarkeit zuwieder lauffenden Gewalt, und grausamen Proceduren am offenen hellen Tag behinderet, und für das Dritte laut eydhafft erhärteter Anfug sub Lit. A. vor kurtzen Tagen albereit vorgespieglet haben, daß einzig und allein alles auf die Hinweg-Reissung gerichtet, und allschon solcherley abgeredet gewesen seyn müste.

Das anmaßliche Holtz-Anweisen wird Weymarischer Seits dermahlen noch heftig fortgeführet, und ist dem Hochfürstlichen Jäger Gleiß alles das Seinige in dem Forst-Hauß noch befindliche mit vermeintlichem Arreft beschlagen worden, so daß selbiger ein neü erzogenes anderwerts hin verkaufftes Kalb absolutè nicht heraus führen lassen dörffen, und alle Nacht von denen Weymarischen benebst dem seinigen ein anderweites Schloß an den Viehe-Stall angehangen, und die genaueste Huth darauf sowohl-als auf all übriges im Hauß Befindlich-und dem Jäger Zugehöriges genommen wird.

Die Anlagen sub Lit. B. & C. bestärcken die fortwiebrig unternommene Gewalt, besonders zu Unter-Alba, woselbsten statt Frucht Fuhr-Lohns nach Kalten-Nordheim in die Unterthanen denuò getrungen, und selbigen ein fernerweites Frucht-Quantum vi & violentiâ abgenommen worden.

Lit. A.

Actum Dermbach den 15ten Mertz 1743.

Bernard Michel Brotzmann Innwohner in Dermbach thate coram me requisito Notario folgende Anzeig: Wie daß, als vorgestrigen Tages der Pflicht-vergessene Büsser einen vermeintlichen Befelch von Kalten-Nordheim der Gemeinde dahier vorgetragen, worinen von der Nicht-Gültigkeit des affigirten Executions-Mandati erwehnet, und mit angeführet gewesen wäre, es thäte der Fuldische Commissarius Hoff-Rath Scheer die sogenannte anmaßliche treüe Unterthanen auf alle Weiß suchen zu verführen, daran sie sich aber im mindesten nicht zu kehren, sondern sich allen Schutz und Hülff von des Herrn Hertzogs Hochfürstlichen Durchleücht zu Sachsen-Weymar zu getrösten hätten, unter dem Hauffen der Zuhörer 4. biß 5. Weymarische so wohl Unter-Officiers als Musquetiers gestanden wären, und sich verlauten lassen: Gleichwie es denen vorigen Mandatis ergangen, also würde auch diesem neüerlich affigirten auf eben solche Arth von ihnen begegnet werden, da

über dieses Erstere nicht wäre gehalten worden / einfolgsam gegenwärtig- und hinkünfftige in eben solchen Betracht gezogen werden würde. Wo- er seine Aussag beschlossen / und in Beyseyn zweyer besonders erbettenen Zeügen eydhafft bestärcket.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Christianus Reinecker / als Zeüg.

Adam Gutgesell / als Zeüg.

Lit. B.

Actum Dermbach den 1ten Mertz 1743.

Sistirten sich Adam Schuchert / Caspar Vollbert / Jacob Kircher von Unter-Alba / und brachten kläglich vor - und an: Welchergestalten der daselbstige böse / GOtt - und Pflicht - vergessene sogenannte anmaßliche Schultheiß sich gestern abermahlen höchst straffbar unterfangen habe / mit Beyhülff eines Weymarischen Unter-Officiers und zweyen Musquetiers / dann des Feldschützens ihre Wohn-Häusser zu überfallen / die Böden mit einer Axt gewaltsamer Weiß aufzuhauen und von selbigen

Ersterem
- - - - 1. Metzen 2. Viertel
Zweyterem
- - - - 3. Metzen 1. Viertel } Korn
Letzterem
- - - - 2. Metzen ½. Viertel

eigenmächtig zu entwenden / aus der Ursach ; Weilen sie die ihnen ohnlängst Vi & Violentiâ spoliirte sogenannte anmaßliche Frucht - Zinnsen nicht nacher Kalten - Nordheim geliefferet hätten / mithin wären an statt des vermeintlichen Fuhr - Lohns genommen worden.

Depo-

Deponenten haben ihre Anzeig eydhafft bestärcket / wobey Adam Schuchert erinneret / daß ihme die Boden-Thür nicht seye aufgebrochen worden / immassen solche nicht verschlossen gewesen. So geschehen in Beyseyn Simon Dieterich / und Hannß Jörg Hitsch / beeden Musquetieren als Zeügen.

In fidem

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisit.

Lit. C.

Actum Dermbach den 15ten Mertz 1743.

ERschiene Hannß Valtin Peter von Unter-Alba und fügte in Anzeig: Welchergestalten gestern der daselbstige sogenannte anmaßliche Schultheiß mit Zuziehung eines Unter-Officiers und zweyer Gemeinen in sein Hauß gekommen / und (Nachdeme die jüngsthin ihme gewaltsamer Weiß abgenommen wordene Frucht-Zinnsen nicht nach Kalten-Nordheim selbsten geliefferet) abermahlen statt des Fuhr-Lohns Früchten vom Boden entwenden wollen / dahero und damit nicht garzu grossen Schaden leyden müste / hätte selbigen 17. Kreützer 2. Pf. bezahlet / womit sie zufrieden gewesen wären.

Ubrigens seye erbietig sothane seine Anzeig allstündlich eydlich zu erhärten.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Simon Dieterich / und

Hannß Jörg Hitsch / beede Musquetiers als Zeügen.

Num. 62.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 24ten Mertz 1743. mit Beylagen sub Lit. A.B.C.D.E. & F.

ZEiget es leyder der so offtermahlen pflichtmäßig einberichtete denen Betrangten sehr kümmerlich und kostspieliche Effect, daß unter anderen die arme Anden- und Empfertshäusser denen haufftigst-härtesten Bedruckungen ausgesetzet seynd, dann (so bald nur biß anhero von einem Mandat gesprochen, oder auch solches nach dessen Erhalt dahier in Dermbach affigiret wurde) fielen die Feindliche alsbalden auf die in vorerregten zweyen Dorffschafften angesessene treüe Unterthanen, quälten, ängstigten, und druckten selbige auf empfindlichste Arth- und in so lang, biß jene für anmaßliche Executions-Gebühr fast nichts mehr habhafft werden, und aus deren Behausungen davon schleppen konnten, wormit sie auch biß Dato continuiret, dabeneben noch kürtzlich nach jüngst-erhaltenem allergerechtesten Executions-Mandat laut Anlagen sub A. B. C. D. E. & F. solchergestalten verfahren haben, daß kein Wunder wäre, es fügten sich die arme Leüth vollkommen diesem gewaltthätigen Zumuthungen, und bekenneten sich gleich übrigen denen Weymarischen vermeintlichen Gebott- und Verbotten vor hinführo und zu Abwendung grösseren Tranckſaalen nothdringlich zu geleben, zumahlen selbigen in allen und jeden Stücken (sie mögen benamset werden, wie sie nur immer wollen) die geflissentliche Hemmung geschiehet, und keines Weegs mehr für Gemeinds-Glieder, sondern gar öffters als die ärgste Ubelthäter recht erbärmlich tractiret, und angesehen werden &c.

die Publicir- und Affigirung des abgedruckten Mandati in denen Dorffschafften belangend: So will selbige um deswillen nicht von statten gehen, weilen die fürgegangene enorme Excessen gegen den Ambts-Botten die Ober-Amts-Schultheissen sehr timid und beförchtend machet, es mögte ihnen wohl auf die nemliche Arth begegnet werden. &c.

Lit.

Lit. A.

Actum Dermbach den 18ten Mertz 1743.

Gleichwie allen treü-gesinnten Hochfürstlichen Unterthanen zu Andenhaussen ab denen anmaßlich prætendirt werden wollenden Pfarr- und Schuhl-Gebühren, sodann Erb-Zinsen und dergleichen die Executionen von Seiten Weymar hefftig zugeleget werden, Also und nicht besser ist es dem allerweil erschienenen Johannes Merck von daselbsten ergangen: Gestalten die Soldaten am verwichenen Sambstag und anheüte abermahlen ihn obangeführter Ursach halber nicht nur exequiret, sondern hätten ihme auch einen Hahnen (weilen sonsten in seinem Hauß nichts anderst bekommen können) abgenommen hätten.

Deponent hat seine Anzeig in præsentiâ Testium würcklich beschworen.

In fidem.

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Christoph Seitz, } Musquetier als
Johannes Trost, } Zeügen.

Lit. B.

Actum Dermbach den 19ten Mertz 1743.

Mathes Oehl von Andenhaussen erschiene abermahlen, und klagte bitterlich: Welchergestalten von denen Weymarischen beständig fort exequiret würde; Immassen selbige ihme am verwichenen Sambstag 8. Zaspell Garn, anheüte aber sein bestes Kleyd, welches auf Sonn- und Fest-Täg in das Hauß GOttes anzöge, eigenmächtig und mit Gewalt abgenommen hätten, wolten auch die Execution ehender nicht aufheben, es seye dann, daß die gefordert werden wollende anmaßliche præstanda entrichten thäte; Worzu sich jedoch um da weniger fügen könnte, je schwerere Pflichten gegen Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Fulda, als seinem Gnädigsten Fürsten und Landes-Herrn aufhätte.

Solte man übrigens auch allenfalls mit der Execution continuiren / und ihme das Hauß völlig spoliiren / wolte doch alles mit Gedult übertragen / biß endlichen der gerechteste GOtt ihn und all übrige Treü-gesinnte gnädigst erhöret haben würde.

Deponent hat sothane seine Anzeig in Beyseyn Zeügen eydhafft erhärtet.

In fidem
Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisit.

Christoph Seitz / } Musquetier
Johannes Trost / } als Zeügen.

Lit. C.

Actum Dermbach den 16ten Mertz 1743.

JOhannes Kümpell / Andres Merck / und Johann Heinrich Beermann von Andenhaussen zeigten an / daß heüte jeder aus ihnen mit einer Geyß seye ausgepfändet, dabenebenst weniger nicht durch die Soldaten bedrohet worden / dafern sich zu denen anmaßlich prætendirenden præstanden in der Kürtze gütlich nicht bequemen würden / man von Seiten Weymar mit der Auspfändung continuiren werde / und solten sie auch nicht das geringste mehr übrig behalten; Ohnerachtet diesem allen nun / und ob auch gleichwohlen von denen ihnen gewaltsam abgenommenen Geyßen die eintzige Nahrung für ihre Kinder hätten nehmen müssen / so wären doch bereit / erwehnte Geyß nicht wieder einzulösen / sondern wolten lieber sich alles lassen abnehmen / als gegen ihre aufhabende Pflichten sündigen / annit ihrem so theüer gehuldigten höchsten Landes-Fürsten meyneydig werden.

Deponenten haben dieses Protocoll actuali Juramento bestärcket. So geschehen in Gegenwart deren unterschriebenen Zeügen

In fidem
Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Johann Adam Ebert / und
Johann Martin Schmidt / Musquetier als Zeügen.

Lit.

Lit. D.

Actum Dermbach den 19ten Mertz 1743.

Baltzer Grünkorn von Empfertshaussen bringet an / wasgestalten heüte Vormittag durch einen Weymarischen Soldaten wegen schuldig seyn sollenden 8. Batzen Gemeinds - Kösten seye exequiret / von selbigem auch eine neüe seinem Sohn zugehörige Kappen für die anmaßlich prætendirte Executions - Gebühr eigenmächtig mitgenommen worden ;

Ob Deponent sich nun gleich beym vorinjährig - gewesenen Gemeinds - Vorsteher desfalls erkundiget / weniger nicht von selbigem zu wissen verlanget / warumben die 8. Batzen bezahlen / und wohin solche verwandet werden sollen : So hätte doch darüber keine förmliche Antwortt erhalten / aber wohl observiret / daß man in fernerer Renitirung mit der Execution gegen ihn fortfahren werde / und dies zwarn um da mehr und gewisser / als die Gemeinde in der Boßheit so weit gestiegen / daß selbige nicht einmahl eine Quittung (obschon solche verlanget würde) über die gewaltsam heraus getriebene Gelder ausstellen wolte.

Deponent hat dieses Protocoll in Gegenwart Fritz Hucken / und Johann Adam Ebert / als Zeügen würcklich beschworen.

In fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Lit. E.

Actum Dermbach den 19ten Mertz 1743.

Zufolg der von denen Empfertshäusser treüen Unterthanen beschehenen Anzeige: Welchergestalten dieser Tägen über von denen Weymarischen wären exequiret - und ausgepfändet worworden / erschienen gleichfalls Acto

Johannes Bittorff / und
Christophel Schmidts Tochter Gertrudis / dann
Hannß Heinrich Röders Eheweib Catharina / von

Daselbsten mit dem Anbringen: Daß Vorgestern, am Tag des Heiligen Josephi, sich die Weymarische unterfangen hätten, sie sämbtlich in ihren Häusseren zu exequiren, auch in solang auf allerhand Arth zu turbiren, biß sich endlichen zur Abgab deren Preß-Gebühren verstanden, welche nach deren Empfang zwarn abgegangen, allein, weilen die anmaßlich prætendirt werden wollende Lieutenants-Gelder damahls doch nicht bezahlet hätten, wären gestern darauf denuò exequiret worden, und nachdeme er Johannes Bittorff, dann Christoff Schmidt sich nicht einmahl zu denen Executions-Gebühren verstehen wollen, hätten erwehnte Soldaten Ersterem einen Hammer benebst einer Zangen, Letzterem dahingegen eine Bartten eigenmächtig entwendet: Mit Vermelden; Daferne sie das Lieutenants-Geld nicht entrichten würden, solte auch die Execution nicht abgehen.

Wornächst Hannß Heinrich Röders Eheweib erinnerte, wasgestalten ihr Ehemann sich zu dem daselbstigen Gemeinds-Vorsteher, benannt Jörg Flock, verfüget, um selbigen ab der anmaßlichen Forderung des Lieutenant-Geldes um da mehr zu Reden zu stellen, als solche keines Weegs Gemeinds- sondern Herrschafftliche Gelder seyen: Worauf besagter Vorsteher gegen ihren Mann aufgesprungen, gescholten, geschmähet, selbigen zum Hauß hinaus geworffen, sofort ein Scheidt-Holtz ertappet, und darmit also zwischen die Rippen und lincken Schenckel gestossen, daß dahero nicht im Stande seye, einen Fuß fortzusetzen; Würde ihr Mann bey sothaner verübten Gewalt sich im allergeringsten Wortt vergangen haben, so wäre mit dem Leben nicht darvon gekommen, gestalten die gantze Gemeinde sich schon zusamen rottirt gehabt, um mörderische Thaten an ihrem unschuldigen Mann auszuüben.

Vorstehendes Protocoll haben obgedachte drey Deponenten würcklich beschworen. So geschehen in Beyseyn zweyer unten benannten und unterschriebenen Zeügen.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisit.

Johannes Glüber, und

Valtin Enders, beede Musquetier als Zeügen.

Lit.

Lit. D.

Actum Dermbach den 21ten Mertz 1743.

Bringet Hannß Heinrich Röders Eheweib Catharina von Empfertshaussen ferner an: Wasgestalten des daselbstigen Vorstehers Bruder Tobias Flock zu dem Hochfürstlichen Schultheissen Hannß Caspar Gattung zu Fischbach (von welchem ihr Ehemann einen Stall gekauffet) vor 14. Täg ohngefehr geloffen, selbigen und dessen übrigen Domestiquen gewahrnet, sich von Hannß Heinrich Röder als ihrem Mann gäntzlichen abzuhalten, auch den Kauff um da weniger vor sich gehen zu lassen, als die Gemeinde Empfertshaussen nicht gestatten würde, daß der Stall zu Fischbach abgebrochen, und nacher gedachten Empfertshaussen gebracht werde, immassen die Catholische (so von denen Dermbacher Kotten-Männer die Herrn Franciscaner meinend, in das Ober-Ambt gebracht worden wären) bey denen Gemeinden nicht mehr solten gedultet seyn: Würde sich nun einer oder der andere unterfangen, das Holtz von dem Stall dahin zu bringen, wolte man nicht nur die Räder am Wagen zerschlagen, sondern auch die Menschen angreiffen, dann ob gleich zu dieser Zeit einer todt-geschlagen würde, wer wäre? so das Laster straffen könnte. Alleweil dörffte man thun, was man selbst wolte; Welche verwegene und höchst straffbare Reden des Schultheissen gantzes Hauß uf Verlangen attestiren würde.

Deponentin hat dieses Protocoll in præsentiâ Testium eydhafft bestärcket.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæl. requisitus.

Johannes Glüber, } Musquetier als Zeügen.
Valtin Enders, }

Num. 63.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 30ten Mertz 1743. mit Beylagen sub Lit. A. B. C. & D.

Zu zeigen / wie wenig man gegentheiligen Orths sich an das allergerechtest ergangene und allenthalben kund gemachte Executions-Mandat zu kehren gedencke / beorderte der dahier auff Commando gestandene Weymarische Capitaine von Bendleben ein Commando von 16. biß 17. Mann / welche des Nachts hinter dem hiesig-Fürstlichen Schloß vorbey sich nacher Unter-Alba begaben / des folgenden Morgens dahingegen nach 2. Uhr ohngefehr wieder zuruck kamen / einen Karn mit gewaltsam denen Unterthanen abgenommener Frucht in der Mitte gefast habend mit unerhörtem gantz unanständigem Geschreye und Tumultuiren vor dem Schloß-Thor fürüber in das Dorff Dermbach und so weiter nach Kalten-Nordheim gezogen.

Das in Abdruck ad notitiam affigirte Mandatum de exequendo verschänden und verschimpffen die Adversanten zu Nacht-Zeiten / wie ab der Anlag sub Lit. A, zu ersehen / sprengen allenthalben aus und mahlen denen Unterthanen für / es seye selbiges von Seiten Fulda nur so eigenmächtig zusammen getragen / keines Weegs aber seinem wesentlichen Inhalt nach von dem höchsten Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar also ergangen / am aller wenigsten aber des Herrn Hertzogs Hochfürstliche Durchleücht angewiesen / das invadirte Ober-Amt zu raumen.

Ab der Anfug sub Lit. B. erhellet die Weymarischer Seiths zu Fischbach vorgenommene Geld-Zinnß-Hebung und diesertwegen anmaßlich verhengte Execution, welchem Vi Adjunct. sub Lit. C. & D. die zu Anden- und Empfertshaussen verübte Violentien hinzutretten / welche denen Unterthanen so häuffig über den Hals kommen / daß sie sich fast nicht mehr zu helffen wissen / und nur so das wenig ihrige gäntzlich daran setzen müssen.

Lit. A.

Actum Dermbach den 28sten Mertz 1743.

GLeichwie von Hochfürstlicher Commission sämbtliche Ober-Amts-Schultheissen das allergerechtest-erhaltene Executions-Mandat ad publicandum & affigendum jüngsthin zugestellet worden ist; Also und mit der nemblichen Weisung hat es Friederich Gürthner Schultheiß zu Neidhartshaussen empfangen, welcher solches dasiger Gemeinde (so viel thunlich gewesen) bekannt gemacht, weniger nicht demnächst an die sonst gewöhnliche Stelle aufgehenckt;

Nachdeme aber besagtes höchst-preyßliche Mandatum von einem verstockten Bößwicht nächtlicher Weile, höchst Straff- und Andungswürdig mit Koth auch schwartzer Schmier überzogen, und beschimpfet worden; Als hat oberwehnter Schultheiß selbiges von seiner Stelle ab- und mit anher genommen, um solches mit dem Notario, wie auch beyden subrequirirten Instruments-Zeügen behörend vorweisen zu können, damit man sehen möge, daß er seinen aufhabenden Pflichten zu Folg alles gethan, was von Hochfürstlicher Commission ihme gleich übrigen Schultheissen seye aufgegeben worden. Quibus finiit.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis,
Not. Cæs. requisitus.

Stephan Schwartzmann, Fourier als Zeüg.

Johannes Hitsch, Musquetier als Zeüg.

Lit. B.

Actum Dermbach den 24ten Mertz 1743.

NAchdeme von Seiten Sachsen-Weymar an die Gemeinde Fischbach vor 8. Tagen die Erb-Zinnsen gefordert, von selbiger auch gelieffert worden sind; Als erschiene Hannß Caspar Gattung Hochfürstlich-Fuldischer Schultheiß von daselbsten, und zeigte solches

solches nicht allein, sondern auch pflichtmäßig an, daß man ihn, dann David Kochen, Hannß Michel Günther Junior: Valtin Schneidern, und Friederich Kochen zur obgedachten Erb-Zinns-Abgab executivè angehalten, welche sie auch nebst denen Executions-Gebühren (um sich in ihren Wohnungen Ruhe zu schaffen, abgetragen hätten.

Dann wäre der alte Vorsteher, welcher im Herbst 1741. das Lieutenants-Geld erhoben, desfalls exequiret worden, der dahingegen solches doch an Weymar nicht, sondern an Fulda bezahlen wollen.

In Fidem.

Johann Caspar Gattung, Schultheiß.

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Lit. C.

Actum Dermbach den 24ten Mertz 1743.

COmparens Johannes Mihm von Andenhaussen fügte in Anzeig: Welchergestalten in kurtzer Zeit und sogar auch auf Fest-Täge fünffmahl von denen Weymarischen seye exequiret worden, weilen sich zu keiner Abgab des Pfarr- und Schuhl-Korns, wie auch Erb-Zinnsen verstünde. Diese hätten in seiner Abwesenheit seine Hauß-genossene also beängstiget, daß selbige sich auf denen Böden verstecket, und alles im Hauß preiß gegeben, wo sofort jene Gelegenheit gehabt, sich ihrer Executions-Gebühren halber hinlänglich bezahlt zu machen, immassen ihme zwey schwere Ketten (worunter eine Hemm-Ketten gewesen) eigenmächtig entwendet, auch über dieses sich noch vernehmen lassen, daß die Execution ehender nicht abgehen würde, biß obbenannte Posten entrichtet worden wären.

Deponent hat seine Anzeig in Beyseyn Zeügen eydhafft bestärcket

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisit.

Stephanus Schwartzmann, Fourier als erbettener Zeüg.

Niclas Röder, als erbettener Zeüg.

Lit.

Lit. D.

Actum Dermbach den 24ten Mertz 1743.

Wasgestalten Valtin Schmidt Hochfürstlicher Unterthan zu Empfertshaussen ratione einiger schuldig-seyn sollenden Gemeinds-Gelder durch die Weymarische verschiedene Täg über nicht nur exequiret, sondern auch mit einem Paar neüen Schuh ausgepfändet, weniger nicht dessen Eheweib als ein Kind, Vetterin hart- und übel tractiret worden seye / ein solches hat Dato erwehnter Valtin Schmidt coram me Notario & duobus subrequisitis Testibus angebracht, und demnächst mit einem würcklichen Eyd bestärcket.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisitus.

Justus Stephanus Schwartzmañ / Fourier als Zeüg.

Niclas Röder / als erbettener Zeüg.

Num. 64.

EXTRACT

Fürstl. Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 6ten April 1743. mit Beylagen sub Lit. A. B. C. D. E. F. G.

Ausweiß anliegenden Extractûs sub Lit. A: des Hochfürstlichen Schultheissen zu Diedorff anhero erstatteten Berichts vom 2ten Curr. solle dasig-gegnerische sogenannter Schultheiß die Geld-Erb-Zinnsen zu heben gesonnen seyn / auch allbereits deren Entrichtung bey Executions-Vermeidung anmaßlich verlanget haben / worinn es wohl

den nemlichen Ausschlag (wie zu Fischbach meinem letzteren Bericht nach geschehen) in kurtzen Tagen erreichen wird.

Was für ein Umlauff und Weymarischer nichtiger Befehl forder-samst dahier zu Dermbach, wie nicht weniger hernachmahls in übrigen Ober-Amts-Dorffschafften wegen denen affigirten Executions-Mandaten publiciret worden, wird ab der Anlag sub Lit. B. breiteren Inhalts zu er-sehen seyn, ein Fürstlich-Sachsen-Weymarischer Unter-Officier ist hier-auff in denen Dorffschafften umher geritten, welcher die affigirt-gewese-ne Mandata laut Anlagen sub Lit. C, D, E, F, G. herunter gerissen und mit fortgenommen hat.

Lit. A.

EXTRACTUS

Bericht-Schreibens an Hochfürstliche Commission vom Schultheissen zu Diedorff de 2. Aprilis 1743.

Wird hiermit unterthänig berichtet, wie daß der Schultheiß Adam Jacob Schneider gestern der Gemeinde hat vorgehalten, wie daß anheüte die Nachbarschafft das Brenn-Holtz bey ihme schreiben lassen sollen, wer sich nicht stellet, dem soll ins künfftig kein Holtz angewiesen werden.

Auch soll ein jedweder seine vermeintlich anmaßliche Erb-Zinn-sen entrichten bey der schärffesten Execution &c.

Collationat. concordat cum Originali, quod atteſtatur Dermbach den 5ten Aprilis 1743.

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Lit.

Lit. B.

Actum Dermbach den 4ten April 1743.

ERschiene Bernard Michel Brotzmann Innwohner von dahier / und brachte an / wasgestalten die gantze Gemeinde Dermbach alleweil durch den Glocken-Glang wäre convociret, und denen vermeintlichen Erb-Hennebergischen durch den nichtigen Schultheissen benannt Büsser / vermittelst Ablesung einer vom Obrist-Wachtmeister ausgestellten schrifftlichen Ordre, anmaßlich gebotten worden / daß sich an die von Seiten Fulda affigirte Executions-Mandata nicht zu stöhren hätten / immassen solche um deswillen unkräfftig seyen / weilen der Creyß die Affixion nicht selbsten bewürcket; Dahero solten erwehnte Mandata sogleich durch die Soldaten nicht allein, sondern auch die noch künfftighin etwa affigirt werden sollende abgenommen werden; Welche Anzeig Deponent einsweilen auf seine Pflichten ad Protocollum gegeben.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis /
Not. Cæs. requisitus.

Johannes Brotzmann / von
Brunhartshaussen als Zeüg.

Heinrich Ebert / Musquetier von
Burghaun als erbettener Zeüg.

Lit. C.

Actum Dermbach den 4ten April 1743.

JOhannes Brotzmann von Brunhartshaussen zeiget an / daß heüte ein Sachsen-Weymarischer Unter-Officier sich bey seinen Domestiquen gemeldet, und anmaßlich gebotten hätte / das an sein Hauß affigirte Executions-Mandat augenblicklich abzunehmen / und ihme zu zustellen;

Alldieweilen aber er Deponent eben nicht selbsten zu Hauße gewesen / hätte ernannter Unter-Officier eine Axt ertappet / und die Fenster-

Schallen nebst dem daran gehefften Mandato abschlagen und in Stücker zerhauen wollen/ welches dahingegen sein 15. jähriger Sohn nicht gelitten / sondern hätte solches (um nur die Fenster-Laden zu conserviren) selbsten abgenommen / und dem Feldwebel zugestellet.

Deponent ist erbietig/ sothane seine Aussag auf Erforderen eydhafft zu bekräfftigen; So geschehen in Beyseyn Bernard Michel Brotzmañ von dahier/ und Heinrich Ebert Musquetier von Burghaun als erbettenen Zeügen.

In fidem
Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisit.

Lit. D.

EXTRACTUS

Bericht-Schreibens an Hochfürstliche Commission vom Schultheißen zu Diedorff de 4. Aprilis 1743.

ERstatte den unterthänigen Bericht / wie daß in der Stunde der Feldwebel von denen Weymarischen das Patent an meinem Hauß herunter geschnitten / indeme ich ihme eine Bieß-Zangen habe sollen hohlen / welches ich aber nicht gethan / sondern meiner Arbeit gewartet; Es soll dem Vernehmen nach ein Hussar von Kalten-Nordheim mit einem Brief kurtz zuvor/ als solches geschehen/ kommen seyn/ der Feldwebel ist gleich nach diesem auf des Hauptmanns Pferd nach Clings geritten/ und wird solches wohl ebenfalls in den anderen Dorffschafften vornehmen 2c.

Collationat. concordat cum Originali, quod attestatur. Dermbach 4. Aprilis 1743:

Johann Marian Schultheis/ Not. Cæs. requisitus.

Lit.

Lit. E.

Copia Bericht-Schreibens an Hochfürstliche Commission vom Schultheissen zu Empfertshaussen de 5. Aprilis 1743.

Es wird die Hochfürstlich-Fuldische Commission zu Dermbach berichtet, daß gestern Nachmittag der Feldwebel Haustein zu Diedorff ist in mein Hauß kommen, und das Patent gefordert, so habe ich zu ihm gesagt, er würde mich ja nicht wollen darum bringen, es wäre mir von meiner Obrigkeit gegeben, so hat er darauf gesaget, wann ich es nicht wolte langen, so wolte er es selbst hohlen, er hätte Befehl darzu, darauf ist mein Weib hingangen, und hat es gehohlet, darnach hat er sein Messer genommen, und auf der Tafel abgeschnitten, und darauf gesagt, der Abt zu Fuld wäre nicht befugt ein solches anzuschlagen, es müste durch sonst jemanden angeschlagen werden, ich und er würden es doch nicht ausmachen, ich und er wären zu gering darzu, er müste aber doch seinem Befehl nachleben, und liesse den dafür sorgen, welcher ihm den Befehl gegeben hätte, auch habe er schon das Fischbacher und Elingser, und wolte nach Brunhartshaussen und selbiges auch abhohlen.

Sigmund Bley, Schultheiß.

Collat. concordat cum Originali, quod attestatur. Dermbach 5to Aprilis 1743.

Sign. Empfertshaussen den 5ten April 1743.

Johann Marian Schultheiß, Not. Cæs. requisitus.

Lit. F.

Copia Bericht-Schreibens an Hochfürstliche Commission vom Schultheissen zu Clings de 5to Aprilis 1743.

Hierdurch wird unterthänig Bericht erstattet / daß gestern unterm 4ten April der Weymarische Feldwebel mit Zuziehung des zu Clings liegenden Corporal in mein Hauß kommen / und das Mandat wegen der Execution abzunaglen gesonnen wären / worauf ich geantworttet / ich würde es nicht wiedersprechen können / sie zu mir gesprochen / ich würde es auch nicht können / inmassen es nun nichts mehr gülte / und darauf hinausgegangen / und sambt der daran hangenden Tafel mit fortgenommen.

Hiob Stehling / Schultheiß.

Collat. concordat cum Originali, quod attestatur. Dermbach 5tâ Aprilis 1743.

Sign. Clings den 5ten April. 1743.

Johann Marian Schultheis / Not. Cæs. requisit.

Lit. G.

Actum Dermbach den 5ten April 1743.

Welchergestalten das höchst-preyßlich-Kayserliche Executions-Mandat heüte durch 4. Weymarische Soldaten zu Neidhartshaussen eigenmächtig ab- und mit hinweggenommen worden seye; Ein solches hat Acto dasiger Hochfürstlicher Schultheiß Friederich Gürthner nicht nur / sondern auch pflichtmäßig angezeiget / daß einer

einer aus obgedachten Soldaten expost abermahlen in seinem Hauß sich eingefunden, und das Brett, worauf das Mandat geheft gewesen, wiederum hingestellet habe, mit Vermelden: Hier habt ihr die Taffel, wann selbige eüch vielleicht was gekostet, solt ihr keinen Schaden davon haben.

In fidem

Johann Marian Schultheis, Not. Cæs. requisitus.

Friederich Görttner, Schultheiß zu Neidhartshaussen bekenne wie oben stehet.

Johann Adam Ebert, als Zeüg.

Johannes Crimbach, als Zeüg.

Num. 65.

EXTRACT

Fürstlich-Fuldischen Commissions-Berichts de Dato Dermbach den 11ten April 1743. cum Adjuncto sub Lit. A.

Nunmehro hat der zu Urnshaussen liegende Fürstlich-Sachsen-Weymarische Capitaine von Bendleben (welcher währender gewaltthätigen Invasion auff dasiger Gemeinde Kosten in der verwittibten Cramerin Behaussung logiret) in daselbstig Fürstlichen Forst-Hauß sein Quartier genommen, und dessen untere Stuben benebst einer Kammer (deren sich gleich Anfangs die Weymarische Soldaten bemächtiget) mit Weib, Kinder und Hauß-Gesind würcklich bezogen.

Der Gegenseits eingedrungene sogenannte Schultheiß zu Dermbach tritt nunmehr für die Gemeinde, anbey ohne der von ihme hoch erhebenden vermeintlichen Ohnmöglichkeit einer anhoffenden Execution zu gedencken, sich erfrechend die Cammer-Gerichtliche höchst respectirliche Mandata

data für null und nichtig auszustreüen; Dieser ist nunmehro daran, den im Dorff Dermbach gehobenen, und auff dem gemeinen Hauß Dato auffbehaltenen Zinns-Haber kauffllichen hinzulassen, zu dem Ende er dann die Gemeinde anmaßlich convociren lassen, anmit selbiger gedachten Zinns-Haber nicht auff Borg, sondern gegen bare Bezahlung angebotten hat, zu gleicher Zeit aber eine abermahlige Repartition verfertiget, nach der das Brenn-Holtz vor jetzo eingewiesen werden solle, derley Anweisungen wahrhafftig nicht lang mehr hinaus andauren und vorgenommen werden dörffen, ansonsten es in der That um die Waldungen geschehen ist, weilen fürs erste ein jeder nach Gefallen, wann, wo, und wie es will, Holtz hauet, beym Hauen großmächtige Stöck zuruckläßet, und fürs andere zwey Klaffter Holtz in eine, zwey Geschock Reißig in eine gesetzet, für eine angegeben, und also auch ohne Auffsicht, ohne Raumung des Walds mit dessen grösten Verderb nacher Hauß geschleppet werden, des Werck-Holtz und sonstigen nicht einmahl zu gedencken, daß also handgreifflich alles auff völligen Ruine angesehen ist, und das gantze Wald und Jagdwesen in kurtzem zu Grund gerichtet seyn wird.

Die abermahlen Weymarischer Seiths angemaste Arrestirung eines hiesigen Unterthans, und die gegen selben ausgeübte Mißhandlung besaget die Anlage sub Lit. A.

Lit. A.

Actum Dermbach den 6ten April 1743.

Erschiene coram me Notario & duobus infrà denominatis Testibus allhiesiger Innwohner, und Mit-Meister des ehrbaren Schmitt-Handwercks Johannes Flügel, mit dem Vor- und Anbringen: Wasgestalten gestern Mittags um 1. Uhr ein Fürstlich-Sachsen-Weymarischer Unter-Officier mit bey sich gehabtem Musquetier in sein Hauß gekommen, und ihme anmaßlich gebotten, sogleich zu dem dahier commandirten Hauptmann von Riedesel sich zu verfügen, und das fernere weite von selbigem zu gewarten:

Nachdeme nun unter Begleitung ermeldten Unter-Officier sich zu gedachtem Hauptmann begeben, wäre von selbigem augenblicklich folgender gestalten angeredet worden.

Hört ihr grober, abgeschmackter Mann, wie kommet ihr zu denen Reden die ihr gesagt? Nemblichen wir Officiers wären von denen Ober-Ambts-Fischbergischen Bauren am Hoch-Gerichts-Platz besto-

bestochen worden/ ansonsten würden das Ambt so weit nicht überfallen haben.

Dann habt ihr weiter gesprochen/ und zwarn in dem hiesigen Brau-Hauß/ nach Ostern solten 4. Regimenter anrucken/ welche des Herrn Hertzogs zu Sachsen-Weymar Hochfürstliche Durchleucht exequiren würden/ auch sogar gesagt/ wie viel höchst dieselben jedem Soldaten täglich zahlen müsten: Solte dahero sagen/ wo dergleichen abgeschmackte Reden gehöret? Im wiedrigen gewärtigen/ daß ihme Hundert Brügel solten gegeben werden.

Wie aber er Deponent sothanen harten Bedrohungen ohnangesehen doch von nichts hätte wissen wollen/ wäre in die Wacht-Stuben als ein Arrestant gebracht/ und daselbsten mit entblöstem Seiten-Gewehr bewachet worden.

Kurtz darnach (als von einem gleichfalls auf der Wacht gewesenen Unter-Officier ihme allerhand so wohl gütliche als scharffe Ermahnungen geschehen/ dem Herrn Capitain von Riedesel die Wahrheit zu sagen/ und sich nicht lang mit ohnnöthigem Laugnen aufzuhalten/ womit die Sach nicht besser/ sondern in die Länge viel schlimmer würde) hätte/ um nur des Arrests entlediget zu werden/ versprochen die reine Wahrheit zu sagen/ welches zwarn dem Hauptmann auch gemeldet/ dahingegen doch nicht vorgelassen worden wäre/ weilen die Sach nacher Kalten-Nordheim an dasige Commission schon würcklich berichtet gewesen/ mithin den gestrigen Tag/ und die gantze Nacht über auf der sogenannten Haupt-Wacht (allwo selbsten von einem sehr verbosten Soldaten unmenschlich geplaget worden; Indeme selbiger auf ihn den Pallasch gezogen/ einen Spitzbuben und Catholischen Racker gescholten/ sofort bey dieser Fasten-Zeit zum Fleisch-Essen nicht nur/ sondern auch dahin bezwingen wollen/ daß er ihme/ nachdeme sich vorhero in Weibs-Kleyder verstellet/ seine Sünden beichten/ und demnächst darüber die Absolution empfangen solte. Und obwohlen er all/ solche ihme zugefügte Schmach gedultig überstanden/ hätte jedannoch ernannter Bößwicht sich damit noch nicht beanüget/ sondern ihn mit Toback-Reiben und Schneiden/ Huth-Abwerffen/ und Aufsetzen und dergleichen beständig gequälet/ worab die Unter-Officiers so wohl/ als Musquetiers ihre Freude bezeiget) sitzen müssen/ biß endlichen heüt Glock 3. Uhr Nachmittag vor den Hauptmann abermahlen geführet worden seye/ deme dann Eingangs an ihn gestellte erste Frag/ deren Ursprung selbiger absolutè zu wissen verlanget/ veroffenbahret:

Nemblich es hätte sein bey ihm in Arbeit stehender Bruder erzehlet/ wasgestalten beede Herrn Capitains von Heidenbrand und Riedesel sich solten haben vernehmen

lassen / daß sie in das Ober-Ambt Fischberg (dafern die daselbstige Bauern / als die Weymarische Trouppen annoch beym Hoch-Gericht gestanden / nicht so starck geloffen - und die Herrn Officiers bestochen hätten) so weit nicht eingerucket seyn würden.

Quibus dictis hätte offt besagter Hauptman von Riedesel ihn ferner gantz rassend angefahren: Was du Racker? Du und dein Bruder seyd verwegene Lügner: fortfahrend / hätte ich die Sach alleweil zurichten / wolte dich Spitzbuben krum- und lahm schlagen lassen / alldieweilen aber die Commission zu Kalten-Northeim dich des Arrests dermahlen befreyet / so packe dich: jedoch solst du nach Ausweiß des erhaltenen Commissions-Befelch gehalten seyn / nächst künfftigen Montag daselbsten zu erscheinen / Red- und Antwortt über sothane verwegene und lügenhaffte Ausstreüungen zu geben / zu welchem Ende dann hiermit angewiesen bist / dem gegenwärtig seyenden Erb-Hennebergischen Schultheissen benannt Büsser (immassen deine Hoffraith Erb-Hennebergisch ist) Hand-Gelöbnus zu thun; welche er auch gezwungener Weiß bewürcket - und hernachmahls nacher Hauß zu seinem Weib- und kleinen Kindergen gegangen wäre.

Deponent ist übrigens erbietig / sothane seine Anzeig auf Erfordeten eydhafft zu bekräfftigen.

In Fidem.

Johann Marian Schultheis /
Not. Cæs. requisitus.

Johann Adam Ebert / von Dermbach als Zeüg.

Johannes Simon / von Setzelbach als Zeüg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nachtrag zu dem fünften Capitel der Fürstlich Fuldischen festgegründeten Information

Fulda 1743

2 Ded. 256
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323713-6
VD18 14514133-001